

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XI. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 15. Dezember 1967

Tagesordnung

1. 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
2. 17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
3. 11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuzuschußrentenversicherungsgesetz
4. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
5. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
6. Bergbauförderungsgesetz 1968
7. Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes
8. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird

Inhalt

Tagesordnung

Vorziehung des Punktes 8 (S. 6690)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Ing. Scheibengraf (1144/M), Dr. Geißler (1174/M, 1179/M), Konir (1163/M), Dr. Gruber (1175/M), Liwanec (1145/M), Melter (1129/M), Machunze (1178/M), Robak (1146/M), Libal (1150/M), Steiner (1177/M), Dr. van Tongel (1130/M), Pölz (1152/M), Zeillinger (1168/M), Müller (1154/M), Doktor Scrinzi (1132/M), Moser (1157/M), Gabriele (1183/M), Meißl (1160/M), Dr. Broda (1185/M) und Dr. Halder (1170/M) (S. 6677)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 62/A (S. 6689)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (669 d. B.): 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (689 d. B.)
Berichterstatter: Machunze (S. 6690 und S. 6712)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (670 d. B.): 17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (690 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hauser (S. 6690 und S. 6712)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (671 d. B.): 11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuzuschußrentenversicherungsgesetz (691 d. B.)

Berichterstatter: Kern (S. 6691)

Redner: Vollmann (S. 6691), Pfeffer (S. 6695), Melter (S. 6698), Kulhanek (S. 6702), Müller (S. 6707) und Breiteneder (S. 6709)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 6712)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (681 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes (687 d. B.)

Berichterstatter: Vollmann (S. 6715)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 6715)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (680 d. B.): Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 (685 d. B.)

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird (686 d. B.)

Berichterstatter: Kabesch (S. 6715 und S. 6727)

Redner: Horr (S. 6716), Pansi (S. 6719), Altenburger (S. 6722) und Ing. Häuser (S. 6725)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 6727)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (668 d. B.): Bergbauförderungsgesetz 1968 (697 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Bassetti (S. 6727)

Redner: Neumann (S. 6728) und Eberhard (S. 6731)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 6733)

Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Integration über die Regierungsvorlage (661 d. B.): Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes (684 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fiedler (S. 6733)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 6733)

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta,
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner,
Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Dezember ist in der Kanzlei auf-

gelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 12 Uhr 25 — mit dem Aufruf der Anfragen.

6678

Nationalrat XI. GP. — 82. Sitzung — 15. Dezember 1967

Bundesministerium für Bauten und Technik

Präsident: 1. Anfrage: Abgeordneter Ing. Scheibengraf (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Straßenbauvorhaben B 17 — Bruck an der Mur.

1144/M

In welchem Ausmaß wird im Jahre 1968 das Straßenbauvorhaben B 17 — Bruck an der Mur fortgeführt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Bauten und Technik Dr. **Kotzina:** Die Maßnahmen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bruck/Mur im Zuge der Triester Bundesstraße umfassen die Teilabschnitte „Bruck I, Errichtung der Mürzmauer“, „Bruck II, Hochbrücke I einschließlich der Murbrücke“ und „Kreuzungsfreier Verkehrsknoten Bruck/Mur“.

Die Arbeiten im Abschnitt „Bruck I“ sind bereits im Gange, und es ist mit der Fertigstellung der Mürzmauer bis Juni 1968 zu rechnen.

Die Ausschreibung der Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung der Hochbrücke einschließlich der neuen Murbrücke ist für Anfang 1968 vorgesehen, sodaß mit den diesbezüglichen Bauarbeiten im Frühsommer 1968 begonnen werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Ing. **Scheibengraf:** Herr Bundesminister! Wie hoch sind die Mittel, die für das Jahr 1968 für dieses Bauvorhaben vorgesehen sind?

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Für dieses Bauvorhaben, das ich eben erwähnt habe, sind im Jahre 1968 insgesamt 8 Millionen Schilling vorgesehen.

Präsident: 2. Anfrage: Abgeordneter Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Bautenminister, betreffend Umfahrung Aflenz.

1174/M

Wann kann mit dem Baubeginn an der Umfahrung von Aflenz-Kurort an der Bundesstraße Bruck/Mur—Mariazell gerechnet werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Mit dem Baubeginn des Bauloses Dörflich—Palbersdorf, welches die Umfahrung von Aflenz einschließt, ist im Jahre 1970 zu rechnen. Die Gesamtbaukosten des zweijährigen Bauvorhabens werden mit 7 Millionen Schilling veranschlagt.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Geißler:** Herr Minister! Welche weiteren Ausbauarbeiten sind an der Mariazeller Bundesstraße in nächster Zeit vorgesehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Bereits im nächsten Jahr, also 1968, wird das Baulos Mariazell—Wegscheid mit einem Kostenaufwand von 12 Millionen Schilling in Angriff genommen werden.

Präsident: 3. Anfrage: Abgeordneter Konir (*SPÖ*) an den Herrn Bautenminister, betreffend Steigen des Grundwassers durch den Autobahnbau.

1163/M

Welche Maßnahmen gedenken Sie auf Grund der Tatsache zu ergreifen, daß die Bewohner der Wolfsholz- beziehungsweise Heidesiedlung in Niederösterreich durch den Autobahnbau unter steigendem Grundwasser zu leiden haben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Die Feststellung der Ursache des erhöhten Grundwasserstandes in der Wolfsholz- beziehungsweise Heidesiedlung in Niederösterreich ist bereits Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens. Es soll auf Grund von Sachverständigengutachten die Ursache des Anstiegens des Grundwassers geklärt werden.

Wenn dieses Wasserrechtsverfahren ergibt, daß der Grundwasserstand durch den Autobahnbau verursacht wurde, ist die Bundesstraßenverwaltung, also die Autobahnverwaltung, bereit, auch die Kosten für diese Abhilfemaßnahmen zu übernehmen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir:** Herr Bundesminister! Sind Sie auch bereit, auf jeden Fall auch die Kosten der Bodenuntersuchung zu tragen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. **Kotzina:** Ich glaube, es ist gerechtfertigt, daß dann, wenn sich ergibt, daß die Ursache für diese Mängel, für diesen Wasserstand, der Autobahnbau ist, die Untersuchungskosten von der Autobahnverwaltung getragen werden.

Präsident: 4. Anfrage: Abgeordneter Dr. Josef Gruber (*ÖVP*) an den Herrn Bautenminister, betreffend Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

1175/M

Wie ist der gegenwärtige Stand der Arbeiten am Ressortentwurf für ein neues Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Kotzina: Die zuständige Sektion meines Ressorts hat mit den Vorarbeiten für ein neues Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz begonnen. Im Zuge dieser Arbeiten haben mehrere Besprechungen über grundsätzliche Fragen des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes mit den für die Durchführung dieses Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom Jahre 1940 zuständigen Beamten der Bundesländer stattgefunden. Vor der Ausarbeitung eines Referentenentwurfes eines neuen Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sind noch verfassungsrechtliche und zivilrechtliche Fragen grundsätzlicher Art mit dem Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Justiz zu klären.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Gruber: Herr Minister! Sind Sie bereit, auch den Verband der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen in die Begutachtung einzuschalten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Kotzina: Herr Abgeordneter! Sie meinen wohl: bevor der Referentenentwurf hergestellt wird? (*Abg. Dr. Gruber: Ja!*) Ich glaube sagen zu können, daß dieser Kontakt mit diesem Verband bereits hergestellt wurde.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

Präsident: 5. Anfrage: Abgeordneter Liwanec (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Befreiung von der Rundfunkgebühr.

1145/M

Wie viele Ansuchen um Befreiung von der Rundfunkgebühr wurden eingebracht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß: Von den insgesamt 2.140.320 Rundfunkbewilligungsinhabern waren mit Stand vom 1. November 1967 64.192 von der Entrichtung der Rundfunkgebühr befreit, davon 43.719 befristet, 20.473 unbefristet.

Von den insgesamt 950.005 Fernsichtfunkbewilligungsinhabern waren mit Stand vom 1. Jänner 1967 14.908 von der Gebührentrichtung befreit, davon 6837 befristet und 8071 unbefristet.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Liwanec: Herr Bundesminister! Die Eingabe des Arbeiterkammertages ist Ihnen wie mir bekannt. Sie wissen, daß die Gruppe der Menschen, die um 1000 S verdienen beziehungsweise mit einem Kleinst-einkommen von rund 1000 S zu rechnen haben, ungefähr eine halbe Million beträgt.

Sind Sie wie ich der Meinung, daß für diese Gruppe von Menschen die rigorose Erhöhung der Rundfunkgebühr eine starke Belastung bedeutet?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Ich bin überzeugt, daß die Erhöhung der Rundfunkgebühr für diese Bevölkerungsgruppe eine gewisse Belastung bedeutet.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Liwanec: Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, beim Rundfunk vorstellig zu werden, damit von dort alle Schritte unternommen werden, um die Ermäßigung vielleicht auf eine größere Anzahl von Kleinst-einkommensbeziehern auszudehnen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Herr Abgeordneter! Es geht dabei um folgendes: Durch die Ermäßigung der Rundfunkgebühr verliert der Rundfunk selbstverständlich Einnahmen. Ich glaube, es ist eine Sache der Post, festzustellen, wie weit mit diesen Ermäßigungen gegangen werden soll. Ich erwarte aber diesbezüglich schon längst Vorschläge vom Rundfunk und habe auch diesbezügliche Schritte unternommen, um zu erfahren, wie weit der Rundfunk überhaupt auf Einnahmen verzichten kann.

Präsident: 6. Anfrage: Abgeordneter Melter (*FPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Bahnhof Feldkirch.

1129/M

Bis wann ist die Aufnahme der Personenabfertigung im Bahnstabsneubau in Feldkirch vorgesehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Im derzeitigen Verwendungsprogramm 1968 der Österreichischen Bundesbahnen sind 24 Millionen Schilling für den Umbau des Bahnhofes Feldkirch vorgesehen. Die Personenabfertigung im Aufnahmsgebäude Feldkirch wird voraussichtlich Ende 1968 aufgenommen werden können.

Präsident: 7. Anfrage: Abgeordneter Machunze (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Unglücksfälle bei den ÖBB.

1178/M

Hängen die Unglücksfälle bei den ÖBB in Kärnten, Tirol und Niederösterreich in irgendeiner Weise mit Personalmangel zusammen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Herr Abgeordneter! Ich nehme an, daß sich Ihre Anfrage auf folgende drei Unfälle bezieht:

Erstens auf den Zusammenstoß eines einfahrenden Triebwagenpersonenzuges mit einem Verschub-Triebfahrzeug im Bahnhof Sankt Paul im Lavanttal am 10. November 1967 und auf den Zusammenstoß eines einfahrenden Güterzuges mit einem auf einem Gleis stehenden Güterzug im Bahnhof Prinzersdorf am 14. November 1967. In beiden Fällen hatten die Bediensteten ihren Dienst nach der dienstplanmäßigen Ruhezeit ausgeruht angetreten und waren während ihrer Dienstsicht keiner außergewöhnlichen Belastung ausgesetzt. Die Entgleisung des Eilzuges zwischen den Bahnhöfen Sankt Anton am Arlberg und Pettneu am 12. November 1967 dürfte der dritte Fall gewesen sein, den Sie im Auge haben. Als Ursache der Entgleisung konnte einwandfrei ein infolge Materialfehlers ausgebrochenes 20 cm langes Stück der Schienenkrone festgestellt werden. Die Unfallstelle war entsprechend den geltenden Bestimmungen letztmalig zwei Tage vor der Entgleisung begangen worden, wobei keine Gleismängel festgestellt werden konnten.

Keiner dieser drei Unfälle ist auf Überlastung des Personals beziehungsweise auf Personalmangel zurückzuführen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Bundesminister! Ich nehme an, daß Ihnen vor allem die Pressestimmen bekannt sind, die im Zusammenhang mit dem letzten Verkehrsunfall in Niederösterreich laut wurden. Ich zitiere nur zwei Sätze aus diesen Pressestimmen:

„Ich glaube, daß diese Unfälle vor allem auf die österreichische Schlamperei zurückzuführen sind.“

Das ist die eine Stimme. Die zweite sagt:

„All diese Unfälle sind durchwegs auf die Nachlässigkeit der Bediensteten zurückzuführen.“

Herr Bundesminister! Haben die Untersuchungen ergeben, daß vor allem die zwei erstgenannten Verkehrsunfälle auf menschliches Versagen zurückzuführen sind?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Die beiden erstgenannten Verkehrsunfälle sind ohne Zweifel auf menschliches Versagen zurückzuführen. Man kann aber nicht von

einer Schlamperei des Personals an sich sprechen. Solche Fälle menschlichen Versagens werden immer wieder vorkommen. Im wesentlichen glaube ich sagen zu können, daß von einer ausgesprochenen Schlamperei des Eisenbahnpersonals keine Rede sein kann.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Bundesminister! Ich bin immer gegen Pauschalurteile, und diese Pauschalurteile in den Zeitungen, die ich verlesen habe, müßten doch für die Bundesbahnen Anlaß sein, Pauschalverdächtigungen zurückzuweisen. Ist das im konkreten Fall geschehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Das könnte ich nicht auf der Stelle beantworten. Ich glaube, daß durch mehrere Äußerungen von Funktionären der Bundesbahnen und auch von mir darauf hingewiesen worden ist, daß diese Anschuldigungen viel zu weit gehen.

Präsident: 8. Anfrage: Abgeordneter Robak (*SPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Personenzugsverkehr Oberwart—Rechnitz.

1146/M

Sind Sie in der Lage, die Zusicherung zu geben, daß der Personenzugsverkehr zwischen Oberwart und Rechnitz aufrecht bleibt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. **Weiß:** Die am 12. Mai 1967 abgeschlossene betriebswirtschaftliche Untersuchung der Strecke Oberwart—Rechnitz hat einen jährlichen Abgang von 3,57 Millionen Schilling ergeben.

Dieser Abgang könnte durch Übergabe des geringen Personenverkehrs an eine Kraftfahrline der Post oder des Kraftwagendienstes der Österreichischen Bundesbahnen um rund 2,5 Millionen Schilling reduziert werden. Von 12 täglich verkehrenden Personenzügen weisen zwei Drittel nur Frequenzen unter 50 Reisenden auf, was dem Fassungsbereich eines Omnibusses entspricht. Die Führung des Personenverkehrs auf der Straße würde durch Verlegung der Haltestellen in das Siedlungszentrum für die Ortschaften Burg und Welgersdorf örtliche Verbesserungen von 800 m und für die Marktgemeinde Rechnitz sogar eine Wegverkürzung von rund 3 km für die Reisenden ergeben.

Da an eine Einstellung des Güterverkehrs nicht gedacht ist, muß nochmals geprüft werden, ob der Ersatz der Personenzüge durch Autobusse zweckmäßig ist. Ein Einstellungsverfahren ist noch nicht eingeleitet worden.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Robak: Herr Minister! Sie haben mir vor zirka einem Jahr auf eine ähnliche Anfrage die Antwort gegeben, daß Sie sich vor jeder Maßnahme mit den zuständigen burgenländischen Stellen, mit der Landesregierung und mit den zuständigen Kammern in Verbindung setzen werden. Ist das geschehen oder wird das noch geschehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Das ist noch nicht geschehen, aber es wird geschehen, Herr Abgeordneter!

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Robak: Herr Minister! Der Bezirk Oberwart ist eines der wirtschaftlich unterentwickeltesten Gebiete unseres Landes. Im Vorjahr wurde der Tauchener Kohlenbetrieb eingestellt; wir haben auch eine Krise der Textilindustrie in Pinkafeld. Der Verkehr ist eine der wesentlichen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes. Eine Einstellung der Bahn würde meiner Meinung nach gerade eine gegenteilige Wirkung haben. Daher möchte ich fragen, ob auch das berücksichtigt wird.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß: Herr Abgeordneter! Es werden ohne Zweifel auch die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, aber Sie müssen verstehen: Mit leeren Zügen auf einer Strecke zu fahren, hätte keinen Sinn. Wenn eine entsprechende Frequenz beziehungsweise ein entsprechender Gütertransport vorhanden ist, kann an eine Einstellung der Eisenbahn bestimmt nicht gedacht werden.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Präsident: 9. Anfrage: Abgeordneter Libal (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Bau von Pontons.

1150/M

Im Hinblick auf die Tatsache, daß vom Bundesministerium für Landesverteidigung am 28. Juni 1967 unter der Zahl 516.543 Eink./67 der Bau von 20 Stück Pontons aus Kunststoff öffentlich ausgeschrieben wurde, frage ich an, wem der Auftrag erteilt wurde.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Der Auftrag für den Bau von 20 Stück Pontons aus Kunststoff wurde an die Firma Pölz Polyester vergeben.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Libal: Herr Minister! Wie erklären Sie sich das, zumal der Bestbieter, die Schiffswerft Korneuburg, pro Ponton um 80.000 S billiger war und die Prototypen dieser Pontons in der Schiffswerft Korneuburg entwickelt worden sind, sich beim Bundesheer bestens bewährt haben und diese Pontons außerdem auch ausländischen Delegationen vorgeführt worden sind?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Die Dinge liegen etwas anders. Der Prototyp des neuartigen Pontons aus Kunststoff wurde von der Firma Pölz Polyester im Zusammenwirken mit dem Amt für Wehrtechnik entwickelt. Die genannte Firma hat hinsichtlich dieser Neuentwicklung im Jahre 1966 ein Patent angemeldet und für drei Jahre den Musterschutz zugesprochen erhalten. Die Berechtigung ist zwar strittig, jedoch war die Anschaffung außerordentlich dringlich, und auch die Erledigung dieses Rechtsstreites wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Ich darf dazu auch noch bemerken, daß der vom Amt für Wehrtechnik geforderte Kenterraum bei Pölz bereits vorhanden war, von der Schiffswerft Korneuburg aber erst zu bauen gewesen wäre.

Ich darf, Herr Abgeordneter, ferner auf die Vergaberichtlinien verweisen, hier auf die Önorm, Punkt 461. Dort heißt es:

„Für den Zuschlag ist jenes Angebot zu wählen, welches bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte am besten entspricht, sodaß bei der Wahl nicht allein der niedrigste Preis ausschlaggebend ist.“

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Libal: Herr Bundesminister! Bei der Firma Pölz ist ein Herr Ing. Forro beschäftigt, der bei der Schiffswerft Korneuburg im Dienstverhältnis gestanden ist, welches wegen Fehler bei der Entwicklung dieses Pontons im beiderseitigen Einvernehmen gelöst worden ist. Diese Firma Pölz arbeitet nun in einer Schrebergartenhütte und hat den Betrieb erst aufgebaut.

Sind Sie der Meinung, daß dieses Unternehmen auf einem Schrebergartengelände in der Lage sein wird, diese Pontons zur Zufriedenheit des Bundesheeres auch zu bauen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Unsere Techniker sind der Auffassung, daß die Einrichtungen vorhanden sind, die benötigt werden, dieses Gerät dort sachkundig herzustellen. (Abg. Weikhart: In einer Schrebergartenhütte?! — Abg. Glaser: Wenn sie nicht gut sind, werden sie nicht genommen!)

6682

Nationalrat XI. GP. — 82. Sitzung — 15. Dezember 1967

Präsident: 10. Anfrage: Abgeordneter Steiner (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Verwendung von Äpfeln für die Soldatenverpflegung.

1177/M

Ist das Bundesheer im Hinblick auf die große Obsternte des heurigen Jahres in der Lage, größere Mengen von Äpfeln für die Verpflegung von Soldaten zu verwenden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Wir haben bekanntlich im Jahre 1967, also heuer, eine überreiche Äpfelernte gehabt. (*Abg. Zeillinger: Auch ein Erfolg des Bauernbundes!*) Es war daher möglich, die Verpflegung der Soldaten durch die Ausgabe von 1 kg Äpfel wöchentlich zu verbessern. Bis Ende 1968 wird das Bundesheer rund 800 bis 1000 t Äpfel verbrauchen.

Präsident: 11. Anfrage: Abgeordneter Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Mehrkosten durch den Grenzeinsatz des Bundesheeres.

1130/M

Konnte bereits geklärt werden, wie die 10 Millionen Schilling Mehrkosten, die durch den Einsatz des Bundesheeres an der österreichisch-italienischen Grenze entstanden sind, bedeckt werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Diese Frage ist bereits geregelt, und zwar seit 14. November im 4. Budgetüberschreitungsgesetz, das ja bereits dem Hohen Hause vorliegt. Dieses Gesetz sieht eine Zuwendung von 6 Millionen Schilling an das Bundesministerium für Landesverteidigung vor, während 4 Millionen Schilling aus eigenen Ressortmitteln zu tragen sind, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß in diesen 4 Millionen Schilling auch Aufwendungen enthalten sind, die zum Teil auch dann eingetretten wären, wenn dieser Einsatz nicht stattgefunden hätte.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! Ist schon geklärt, ob der Wintereinsatz der Kavallerie finanziell gedeckt ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Ich habe die Frage nicht ganz verstanden, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich darf sie wiederholen: Sie haben doch erklärt, daß Sie während der Winterzeit berittene Patrouillen an der Grenze einsetzen werden. Ich frage daher: Ist die finanzielle Bedeckung für diesen geplanten Einsatz schon geklärt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Eine solche Erklärung habe ich nie abgegeben.

Präsident: 12. Anfrage: Abgeordneter Pölz (*SPÖ*) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Diebstahl von Munition.

1152/M

Wie war es möglich, daß beim österreichischen Bundesheer aus einer bewachten Kaserne für den Mobilisierungsfall bereitgestellte Munition gestohlen wurde?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Ihre Anfrage bezieht sich offenbar auf den am 9. November 1967 festgestellten Diebstahl von Heeresmunition aus dem Munitionsdepot in der Maria Theresien-Kaserne. Die Erhebungen über diesen Vorfall sind noch nicht abgeschlossen. Ich kann Ihnen daher noch keinen Bericht über die Umstände, die zu diesem Diebstahl geführt haben, geben.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Pölz: Herr Bundesminister! Welche Maßnahmen haben Sie eingeleitet, damit in Zukunft das Verschwinden von so ungeheuer großen Mengen an Munition unterbunden werden kann?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Ich habe schon vor diesem Fall angeordnet, daß spezifisch auf die jeweilige Örtlichkeit unserer Munitionsanlagen zugeschnittene Prüfungen angestellt werden, welche Sicherungsmaßnahmen zusätzlich getroffen werden können. Das ist nicht in jedem Falle gleich. Diese Einrichtungen, die dann als wirkungsvoll festgestellt wurden, sind derzeit im Bau, zum Teil bereits auch schon durchgeführt.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Pölz: Mit welchen Waffen kann diese verschwundene Munition verschossen werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Mit unserem Sturmgewehr oder einem Gewehr gleichen Kalibers, darüber hinaus auch mit der MP.

Präsident: 13. Anfrage: Abgeordneter Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Aufträge an die Wirtschaft.

1179/M

Wie hoch ist voraussichtlich die Summe aller Aufträge, die das Bundesministerium für Landesverteidigung im Jahre 1968 an die österreichische Wirtschaft vergeben wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Das Bundesheer wird im Jahre 1968 Aufträge im Werte von etwa 1140 Millionen Schilling an die österreichische Wirtschaft vergeben. In dieser Summe sind nicht eingeschlossen die Aufwendungen für den Personalaufwand, für den Sachgüteraufwand, der sich aus der Amtsführung und den Notwendigkeiten ergibt, das sind Summen, die sehr bedeutend sind und die natürlich auch zur Gänze in den österreichischen Wirtschaftsbereich zurückfließen.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Geißler: Herr Bundesminister! Welche Sparten der österreichischen Wirtschaft partizipieren im wesentlichen an diesen Aufträgen des Bundesheeres?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: So ziemlich alle Sparten. Ich habe hier auch eine Aufschlüsselung, wenigstens bezüglich der größten Pakete. (*Abg. Skritek: Selbstverständlich! Ist ja bestellt!*) So etwa für Pioniergerät ein Aufwand von zirka 11 Millionen Schilling, für Kraftfahrzeuggerät ein Aufwand von zirka 70 Millionen Schilling, für Anschaffung von Kraftstoffen etwa 68 Millionen Schilling, für Anschaffung von im Inland hergestellter Munition ein Betrag von rund 35 Millionen Schilling und für Anschaffung von Bekleidung, Mannesausrüstung und Bettensorten etwa ein Betrag von 118 Millionen Schilling.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Geißler: Herr Minister! Welche Überlegungen bestehen im Bundesministerium für Landesverteidigung hinsichtlich der Anschaffung von Waffen und Ausrüstung im Ausland?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Solche Anschaffungen werden nur dann getätigt, wenn gleichwertiges Material im Inland nicht zur Verfügung steht.

Präsident: 14. Anfrage: Abgeordneter Zeillinger (*FPÖ*) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend „Donaumarine“.

1168/M

Werden Sie dem in der Horizonte-Sendung zur Diskussion gestellten Plan zur Schaffung einer Art „Donaumarine“ zustimmen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Die Aufstellung einer „Donaumarine“ ist nicht geplant.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Wie erklären Sie dann, daß die Öffentlichkeit von diesem Plan durch eine „Horizonte“-Sendung erfahren hat, bei der, ich glaube, Pioniertruppeninspektor Oberst Müller-Elblein mitgeteilt hat, daß ein derartiger Plan im Ministerium liege und dort der Genehmigung harre?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Der Pioniertruppeninspektor hat nie erklärt, daß ein Plan für die Aufstellung einer „Donaumarine“ im Ministerium liege und dort der Genehmigung harre.

Herr Abgeordneter! Wir sind allerdings verpflichtet, unseren Truppen — und hier vor allem unseren Pionieren — jenes Gerät zur Verfügung zu stellen, das sie zur Bewältigung ihrer Aufgaben brauchen. Und zur Bewältigung dieser Aufgaben brauchen sie auch etwas stärkere Pionierboote als die, die wir derzeit zur Verfügung haben. Wir haben derzeit nur ein größeres Boot zur Verfügung, und daher ist hier gerade für Übersetzmanöver eine Verstärkung notwendig.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Wie ich aus Ihrer zweiten Erklärung entnommen habe, erfolgte die erste Ablehnung nur wegen des Titels „Donaumarine“. Ist es also richtig, daß ein Plan vorliegt, demzufolge eine bestimmte Zahl von Schiffen für die Donau angeschafft werden soll, von denen jedes einzelne etwa 6 Millionen Schilling oder mehr kostet, das im Hinblick auf die Schleusen im Kriegsfall einen Aktionsradius von etwa 15 km hat und, wie wir alle wissen, mehr als leicht verwundbar ist? Ist die Ansicht des Oberst Elblein richtig, daß eine Flak-Kanone ausreichen werde, um jeden feindlichen Luftangriff auf das Schiff abzuwehren? Ist es also richtig, daß ein derartiger Plan doch besteht, Sie ihn nur anders benannt haben? (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Ich muß das fragen, nachdem der Herr Minister ...

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte eine Frage an den Herrn Minister.

Abgeordneter Zeillinger: Die Frage an den Minister lautet: Ist also das, was ich jetzt beschrieben habe, nachdem der Titel für den Herrn Minister nicht verständlich war, und was der Herr Truppeninspektor merkwürdigerweise über „Horizonte“ mitgeteilt hat, wovon wir im Verteidigungsrat noch gar nichts wissen, richtig, nämlich daß ein solcher Plan bei Ihnen liegt und der Genehmigung harrt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Der Begriff „Donaumarine“ beinhaltet einen ganz bestimmten taktischen Auftrag, den ein solches Gerät zu erfüllen hätte. Die Anschaffung eines Gerätes, das solche Aufträge zu erfüllen hat, das habe ich Ihnen gesagt, wird vom österreichischen Bundesheer nicht in Erwägung gezogen.

Ich habe Ihnen die Aufgabenstellung dargelegt, aber auch, wie wir sie bewältigen müssen. Diesbezüglich werden Konstruktionsarbeiten durchgeführt. Es wird sich zeigen, ob wir eine dieser Aufgabenstellung gemäße Konstruktion finden werden oder können, die eben dann geeignet ist, diese Schwächen zu beseitigen. *(Abg. Zeillinger: Also im Fernsehen hört man mehr als im Parlament, Herr Minister!)*

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Präsident: 15. Anfrage: Abgeordneter Müller (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Entschädigung für die Minenexplosion in Deutsch-Kaltenbrunn.

1154/M

Ist es richtig, daß die Eltern des am 29. April 1966 in Deutsch-Kaltenbrunn durch eine ungarische Mine getöteten Kindes noch immer keine Entschädigung bekommen haben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Tončić-Sorinj: Herr Abgeordneter! Zu Ihrer Anfrage kann ich mitteilen, daß die österreichische Botschaft in Budapest im September dieses Jahres unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Frage der Schadenersatzansprüche der Eltern des am 29. April 1966 in Deutsch-Kaltenbrunn durch die Explosion einer ungarischen Tretmine getöteten Kindes seit mehr als einem Jahr anhängig ist, eine Stellungnahme der ungarischen Behörden urgiert hat. Seitens der zuständigen ungarischen Stellen wurde eine beschleunigte Behandlung der Frage der Schadenersatzansprüche zugesichert. Im Hinblick darauf, daß einer Entscheidung über derartige Schadenersatzansprüche keinerlei richterliche Entscheidung zugrunde liegt, verstreicht erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Genehmigung.

Der am 1. April 1966 ebenfalls durch eine ungarische Tretmine schwerverletzte österreichische Staatsbürger Stefan Garga erhielt bisher einen Betrag von 60.000 S als Anzahlung für seinen geforderten Schadenersatz

durch das ungarische und österreichische Rote Kreuz überwiesen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, daß der am 1. Juni 1965 durch eine Minenexplosion schwerverletzte Schüler Helmut Fazegas aus Rattersdorf im Burgenland am 5. August 1966 einen Entschädigungsbetrag in der geforderten Höhe von 29.850 S erhielt.

Angesichts der in den beiden letzterwähnten Fällen gewonnenen Erfahrungen kann ich somit feststellen, daß auch die Schadenersatzansprüche der Eltern von Claudia Kracher voraussichtlich in absehbarer Zeit von den ungarischen Behörden erfüllt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Müller: Herr Bundesminister! Bei diesem besagten Minenunglück wurden auch zwei Kinder verletzt. Erfolgte für diese beiden Kinder eine Entschädigung?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Tončić-Sorinj: Sie ist noch nicht erfolgt. Wie ich sagte, haben wir die Erfüllung urgiert.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Müller: Herr Bundesminister! Bei diesem besagten Personenkreis handelt es sich um sozial bedürftige Menschen. Ich darf Sie daher fragen: Sind Sie bereit, diesen Fällen auch in Zukunft Ihre Unterstützung angedeihen zu lassen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Tončić-Sorinj: Ja, dazu bin ich bereit.

Präsident: 16. Anfrage: Abgeordneter Doktor Scrinzi (FPÖ) an den Herrn Außenminister, betreffend Vermögensverhandlungen mit Italien.

1132/M

Wann ist mit einer Fortsetzung der Vermögensverhandlungen mit Italien für die nach 25 Jahren noch immer nicht entschädigten Grundeigentümer in der Nachbarschaft von Pontafel zu rechnen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Tončić-Sorinj: Italien hat bezüglich der durch italienische Enteignungsmaßnahmen geschädigten österreichischen Staatsbürger seine Entschädigungspflicht grundsätzlich anerkannt. Es bestehen jedoch bezüglich der Berechnung der Höhe der österreichischen Forderungen sowie der gleichzeitig geltend gemachten italienischen Gegenforderungen beachtliche Verschiedenheiten in der Auffassung der Verhandlungspartner.

Bundesminister Dr. Tončić-Sorinj

Österreich beansprucht die volle Valorierung des Lire-Wertes der entzogenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Maßnahmen im Jahre 1938. Italien wünscht nur die Valorierung bis zum Jahre 1948 zuzuerkennen, da zu diesem Zeitpunkt wieder der rechtsstaatliche Grundsatz bestand. Während also Österreich die wertmäßig volle Entschädigung von Grundstücken, die sich noch heute im Eigentum der Republik Italien befinden, beansprucht, wünscht Italien lediglich ein Sechstel dieses Wertes zu leisten.

Bei einer Fülle von italienischen Gegenforderungen und österreichischen zusätzlichen Forderungen, deren wesentlichste auf italienischer Seite der Extra-Relief-Kredit, auf österreichischer Seite das Diplomaten-Clearing bildet, berechnet Italien für seine Forderungen unter dem Vorwand der Goldklausel den österreichischen Schilling zu 25 Lire und wünscht für seine Schulden den Schilling nur mit 13 Lire zu begleichen, während nach österreichischer Auffassung die Aktiva und Passiva einer Gleichung nach den gleichen Grundsätzen ermittelt werden müssen.

Die Verhandlungsdelegation stimmt darin überein, daß für den Fall des Scheiterns des Versuches, eine gemeinsame Lösung der offenen Fragen zu finden, das Gutachten einer richterlichen Instanz eingeholt werden sollte, wobei die Art und Zusammensetzung dieser Instanz bei weiteren Verhandlungen festgelegt werden sollen.

Die für Juli dieses Jahres in Wien vorgesehenen Verhandlungen wurden von Italien aus den bekannten Gründen abgesagt und auch dieses Problem in den allgemeinen Bereich der österreichisch-italienischen Beziehungen gerückt. Von österreichischer Seite wird die Angelegenheit mit allem Nachdruck verfolgt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Scrinzi: Herr Minister! Wir haben zwar Verständnis dafür, daß sich bei der Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche österreichischer Staatsbürger gegenüber Oststaaten Schwierigkeiten ergeben, weil wir es dort mit einem Verhandlungspartner zu tun haben, der ja offensichtlich andere Auffassungen von Recht und Eigentum hat. Aber es muß von den Interessenten als eine Verhöhnung ihres Rechtsanspruches empfunden werden, wenn über Verfahrensfragen der tatsächliche Rechts- und Vermögensanspruch nunmehr 29 Jahre unerledigt bleibt und sich nach 29 Jahren offensichtlich keine Annäherung der Standpunkte der beiden Partner ergeben hat.

Herr Bundesminister! Sind Sie in der Lage, für die Betroffenen eine wirksame Zwischenlösung vorzuschlagen, da ja die Eigentümer selber zum Teil verstorben sind und schon deren Nachfahren langsam in jenes Alter gelangen, wo sie nicht mehr damit rechnen können, in den Genuß ihres bisher entschädigungslos enteigneten Eigentums zu kommen? Können Sie hier eine Zwischenlösung vorschlagen, die wirksam wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Tončić-Sorinj: Auch ich finde diese Situation nach 29 Jahren in höchstem Grade unbefriedigend und belastend. Da auch eine Zwischenlösung die Zustimmung des Partners benötigen würde und sich, wenn die Zwischenlösung etwas bringen soll, auch nachher die Frage der Rechtsstandpunkte aufwirft, halte ich den geäußerten Gedanken, der offensichtlich auf italienischer Seite Zustimmung findet, zu einer richterlichen Instanz zu gehen, unter den gegebenen Verhältnissen noch für die beste Möglichkeit. Es kann aber sein, daß bei einer Wiederaufnahme der Verhandlungen Italien seinen Standpunkt ändert.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Scrinzi: Herr Bundesminister! Sind Sie in der Lage, jetzt schon zu sagen, welche Art oder Form diese ins Auge gefaßte richterliche Instanz sein könnte? Könnte das unter Umständen der Internationale Gerichtshof sein, weil es sich ja hier auch um einen Streitfall aus einem bilateralen Vertrag handelt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Tončić-Sorinj: Über diese richterliche Instanz wurde noch nicht gesprochen, nämlich welche es sein soll, denn bevor dies geschehen hätte können, hat die geschilderte Entwicklung stattgefunden. Es ist durchaus möglich, daß der von Ihnen genannte Gerichtshof die schiedsrichterliche Instanz sein wird. Man könnte aber auch ein Ad-hoc-Schiedsgericht bilden.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundeskanzleramt

Präsident: 17. Anfrage: Abgeordneter Moser (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Überprüfung von Unzukömmlichkeiten.

1157/M

Im Hinblick auf die Tatsache, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als Bundeskanzler im Nationalrat am 23. November 1966 wörtlich erklärt haben, „für die Bundesregierung ergibt sich aber auch die Notwendigkeit, eine allgemeine Prüfung der Umstände vorzunehmen, wie derartige Unzukömmlichkeiten so viele Jahre

hindurch ohne Aufdeckung bleiben konnten“, frage ich, welches Ergebnis diese vor mehr als einem Jahr angekündigte Überprüfung ergeben hat.

Präsident: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Dr. Klaus: In meiner Erklärung vor dem Hohen Haus am 23. November 1966 habe ich neben vielen konkreten Maßnahmen auch eine allgemeine Prüfung der Umstände, die zu den in Ihrer Anfrage, sehr geehrter Herr Abgeordneter, erwähnten, seit Jahren schon bestehenden Unzukömmlichkeiten in der Bauwirtschaft geführt hatten, zugesagt.

Ich habe mitgeteilt, daß einerseits im Zusammenhang mit der Erstellung des Entwurfes für ein Vergabegesetz Vorarbeiten im Gange sind. Andererseits sind aber in der Zwischenzeit auch schon konkrete Maßnahmen ergriffen worden. So hat, wenn ich daran erinnern darf, der Herr Bautenminister auf Grund einer Entschließung des Nationalrates vom 7. Dezember 1966 einen umfassenden Bericht über die konkreten Maßnahmen seines Ressorts — in diesem Ressort, im Bautenministerium sind die meisten Vorfälle ja irgendwie enthalten gewesen — vorgelegt. In diesem Bericht hat der Herr Bautenminister konkrete Mitteilung gemacht, was bereits veranlaßt ist. Er hat überdies einen ergänzenden Bericht über den Stand der Kollaudierungen und Abrechnungen bei Bauvorhaben der Bundesstraßenverwaltung am 18. April 1967 im Unterausschuß des Bautenausschusses erstattet.

Meines Wissens ist der erste Bericht, der noch aus dem Dezember des Vorjahres stammt, im Bautenausschuß beziehungsweise im Unterausschuß noch anhängig. Ob darüber hinaus noch weitere Überprüfungen möglich sind, kann erst endgültig beurteilt werden, wenn die anhängigen Strafverfahren, in welcher Form immer, beendet sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Moser: Herr Bundeskanzler, Sie haben heute wie übrigens auch bei meiner letzten Frage an Sie auf die Berichterstattung des Herrn Bautenministers verwiesen, die im Dezember 1966 und im April 1967 stattgefunden hat. Aber, Herr Bundeskanzler, ich erinnere Sie daran, daß Sie damals dem Hohen Haus gesagt haben, die Bundesregierung wird eine allgemeine Prüfung vornehmen, wieso derartige Unzukömmlichkeiten so viele Jahre hindurch unaufgedeckt bleiben konnten. Ich frage nun, Herr Bundeskanzler: Hat die Regierung Untersuchungen oder eine allgemeine Prüfung vorgenommen, wieso dieser Skandal so viele Jahre hindurch unaufgeklärt bleiben konnte?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ja, Herr Abgeordneter. Schon in dem Bericht des Herrn Bautenministers ist davon die Rede, daß erstens die Schaffung einer Überkontrolle und der sogenannten fliegenden Kontrollkommissionen in Angriff genommen worden ist. Das ist bereits angelaufen. Ferner hat der Herr Bautenminister Reorganisationsmaßnahmen in der Straßenbausektion seines Ministeriums eingeleitet. Er hat personelle Änderungen vorgenommen.

Drittens hat er in seinem Ministerium, aber auch in den Ämtern der Landesregierungen, wo in mittelbarer Bundesverwaltung oder überhaupt im Auftrage des Ministers Straßenbauverwaltungsagenden durchgeführt werden, ebenfalls eine Überprüfung und eine Reorganisation veranlaßt.

Er hat mit den österreichischen Ingenieurkammern eine Abmachung getroffen, die die Möglichkeit einer Heranziehung von Ziviltechnikern im Straßenbau, fallweise auch die Übernahme von Bauleitungen und Überwachungsaufgaben zum Ziele hat, und dergleichen und dergleichen.

Ich darf Ihnen vielleicht aus der letzten Ministerratssitzung, sehr geehrter Herr Abgeordneter, noch etwas sagen: Am meisten verursacht waren diese Unzukömmlichkeiten dadurch — das habe ich, glaube ich, im Hohen Hause schon einmal gesagt —, daß wir Bauaufträge hinausgegeben haben, weil die Firmen, vielleicht auch unterstützt von der Bevölkerung oder sogar vielleicht von Mandataren des betreffenden Gebietes, wo ein Bau durchgeführt werden soll, dies gewünscht haben, bevor die Finanzierung endgültig gesichert gewesen ist. Das hat wiederum die Baufirmen gezwungen, teure Zwischenkredite aufzunehmen, ohne zu wissen oder Sicherheiten zu bekommen, ob auch die Kosten dieser Zwischenkredite unter die Baukosten verrechnet werden können. Da haben sich auf dem Wege zwischen dem Bauauftrag und der endgültigen Abrechnung Unzukömmlichkeiten ereignet, an denen wohl auch unser System der mangelhaften Finanzierung schuld ist.

Nun hat der Finanzminister gerade für das nächste Jahr, auch aus konjunkturpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen, aber auch aus diesen Gründen, die ich eben erwähnt habe, einen Bericht gegeben, daß schon vorzeitig, also schon vor dem Beginne des nächsten Jahres, alle Finanzierungsmöglichkeiten überprüft und in Gang gekommen sind, sodaß die Bauaufträge raschest hinausgehen können.

Bundeskanzler Dr. Klaus

Das gleiche hat der Bautenminister hinsichtlich der Aufträge auf dem Straßenbau-sektor und hinsichtlich der Aufträge im Hochbau, Schulbau und dergleichen, ja sogar im Erhaltungsbau getan, sodaß wir eine rechtzeitige Finanzierung, eine rechtzeitige Projektierung durchführen, um die Bauaufträge wirklich anlaufen lassen zu können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Moser: Herr Bundeskanzler! Ich habe Sie eigentlich nicht gefragt, welche Maßnahmen die Regierung getroffen hat, um Schwierigkeiten im Baugewerbe per 1968 abzuschwächen. Ich wollte von Ihnen wissen, ob die Regierung eine solche allgemeine Prüfung durchgeführt hat, und Sie sagten: Schuld daran, so sagten Sie, sind gewisse offenbar personelle Mißstände in dem zuständigen Ministerium gewesen und daß Bauaufträge hinausgegangen sind, ohne daß eine finanzielle Sicherung dafür vorhanden war. Ich frage Sie jetzt, Herr Bundeskanzler: Welcher Minister war für die Hinausgabe solcher Bauaufträge damals in dieser Zeit verantwortlich?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Der für Handel und Wiederaufbau und später der für Bauten und Technik zuständige Minister.

Präsident: 18. Anfrage: Abgeordneter Gabriele (*ÖVP*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Gehaltsgesetz.

1183/M

Besteht die Absicht, einen Ressortentwurf betreffend ein neues Gehaltsgesetz auszuarbeiten?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Im Bundeskanzleramt sind die Vorarbeiten für ein neues Gehaltsgesetz im Gange. Es finden in dieser Zeit die Besprechungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes statt, um auch deren Meinung über die geplanten Neuerungen im Gehaltsschema und überhaupt in der Gehaltsordnung zu beraten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Gabriele: Herr Bundeskanzler, es ist Ihnen ja bekannt, daß gewisse Gruppen von Beamten, wie die Exekutivbeamten, Lehrer et cetera Sonderwünsche haben. Meine Frage daher: Ist beabsichtigt, in diesem neuen Entwurf auf diese Beamtenwünsche Rücksicht zu nehmen?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Das ist eben Gegenstand noch sehr, sehr schwieriger und ernster Überlegungen. Einerseits ist es richtig

und zweckmäßig, eine Gehaltsordnung zu haben, die nicht zu differenziert ist, weil daraus leicht ein Lizitieren entstehen könnte, andererseits aber muß — und das wird auch der Fall sein — auf gewisse, für einige Gruppen des öffentlichen Dienstes notwendige Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Präsident: 19. Anfrage: Abgeordneter Meißl (*FPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Sanierungsprojekte der Arland Zellstoff- und Papierfabrik-AG.

1160/M

Wird die wirtschaftlich unbefriedigende Situation der derzeit in ausländischer Hand befindlichen Arland Zellstoff- und Papierfabrik-AG. im Rahmen der ERP-Kredit-Politik zum Anlaß genommen werden, um nunmehr ein österreichisches Sanierungsprojekt zu fördern?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Zufällig wird heute, Herr Abgeordneter, eine Tagsatzung im Grazer Landes- und Handelsgericht stattfinden, in welcher der Ausgleichsantrag der Ausgleichsschuldnerin, eben der Arland Papier- und Zellstoff-Fabriken Aktiengesellschaft, Graz-Andritz, wahrscheinlich angenommen werden wird. Es ist vorgesehen, eine Sachwaltung einzusetzen, die aus dem bisherigen Ausgleichsverwalter, dem ERP-Fonds, der einer der Hauptgläubiger ist, den anderen am Unternehmen interessierten öffentlichen Stellen sowie aus den Vertretern der unbesicherten Gläubiger bestehen wird. Die Aufgabe dieser Sachwaltung wird sein, die Erfüllung des Ausgleiches zu überwachen und die endgültige Sanierung der Arland AG. anzustreben.

Was den ERP-Fonds, für den ich zuständig bin, anlangt, so ist dieser bereit, durch eine Herabsetzung seiner hypothekarisch sichergestellten Forderungen diese Sanierung zu fördern, aber auch andere öffentliche Stellen werden Entgegenkommen zeigen müssen, wenn wir zu einer wirklichen Sanierung dieses Unternehmens gelangen wollen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Meißl: Herr Bundeskanzler, es ist sicherlich kein Zufall, daß eine gesetzgeberische Initiative in dieser Hinsicht auch im Hause in Vorbereitung ist. Ich darf an Sie die Frage richten, ob, Ihren Worten entsprechend, in Zukunft sich wirklich eine tatsächliche Sanierung und auch ein betriebswirtschaftlicher Erfolg für die Arland durch diese Maßnahme einstellen wird.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Darüber kann ich Ihnen keine verbindliche Auskunft geben. Der ERP-Fonds ist nichts anderes als ein

6688

Nationalrat XI. GP. — 82. Sitzung — 15. Dezember 1967

Bundeskanzler Dr. Klaus

Darlehensgeber, und zwar nur für einen Teil des Kreditbedarfes solcher Unternehmungen. Der ERP-Fonds ist keine Investitionskreditbank, die ganze Unternehmungen zur Gänze finanziert. Aus diesem Grunde hängt es auch von anderen Faktoren ab, ob wir zu einer Sanierung gelangen. Der ERP-Fonds an sich ist aber bereit, wie ich schon sagte, durch Herabsetzung seiner Forderungen an dem Sanierungswerk aktiv mitzuwirken.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Meißl:** Herr Bundeskanzler! Darf ich Sie noch einmal fragen, ob Sie vielleicht nach Prüfung der Materie — ich nehme schon an, daß eine gewisse Prüfung erfolgt ist — den Eindruck haben, ob damit wirklich der Grundstein dafür gelegt wird, daß durch Annahme dieser Ausgleichsquote durch den Bund — es handelt sich um ERP-Mittel — nunmehr die Voraussetzungen für eine erfreulichere Entwicklung dieser Arland gegeben erscheinen?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Herr Abgeordneter! Wenn Sie daraus kein Versprechen ableiten, sondern nur meinen persönlichen Eindruck hören wollen, wie Sie wörtlich sagten, so habe ich den Eindruck, daß die Erfahrungen einerseits und die Bereitschaft der Beamten des ERP-Fonds andererseits dazu beitragen können, daß eine wirkliche Sanierung stattfindet.

Präsident: 20. Anfrage: Abgeordneter Dr. Broda (*SPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Regierungsumbildung.

1185/M

Halten Sie Ihre in der Sitzung des Nationalrates vom 28. November 1967 gemachte Feststellung (Parlamentskorrespondenz vom 28. November, 9. Bogen) aufrecht, daß „Fragen der Regierungsumbildung“, also Fragen über die Erstattung von Vorschlägen an den Herrn Bundespräsidenten, betreffend die Ernennung oder Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung gemäß Artikel 70 B.-VG., „nicht Gegenstand der Vollziehung“ sind?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Laut der von Ihnen, Herr Abgeordneter, zitierten Parlamentskorrespondenz vom 28. November, 9. Bogen, habe ich geantwortet, daß die Frage der Regierungsumbildung nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers ist und daher nicht in die Debatte zum Budget meines Ressortbereiches gehört.

Nach einer Intervention des Herrn Abgeordneten Probst in dieser Sitzung habe ich deutlich erklärt, daß ich hier über die Bundesregierung und ihre Umbildung nichts auszu-

sagen habe, wenn ich nicht meine Kompetenzen als Bundeskanzler überschreiten will. Ich habe wörtlich weiter gesagt: „Die Vollziehung des Bundes ist nicht allein die Vollziehung des Bundeskanzlers und der übrigen Mitglieder der Bundesregierung, sondern selbstverständlich auch die des Herrn Bundespräsidenten.“ Ich habe wohlüberlegt hinzugefügt: „In welche Lage hätten Sie mich gebracht, wenn ich über Dinge eine Aussage machen würde, die dem Ernennungsrecht des Herrn Bundespräsidenten vorgegriffen hätte.“

Ihre Frage kann ich daher heute nur dahin beantworten, daß ich die Antwort, die Sie, Herr Abgeordneter, zugrunde legen, in der Sitzung des Nationalrates am 28. November dieses Jahres nicht gegeben habe, denn in Ihrer Frage sagten Sie, ich hätte gesagt, daß Fragen der Regierungsumbildung, also Fragen der Erstattung von Vorschlägen und so weiter, nicht Gegenstand der Vollziehung sind. Ich habe gesagt: Nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers. Und dabei muß ich bleiben.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broda:** Herr Bundeskanzler! Die Frage wurde nach der Parlamentskorrespondenz zitiert. Ich muß klarstellen, daß der Herr Kollege Probst damals durchaus zutreffend richtiggestellt hat, daß Ihre erste Antwort an den Abgeordneten Pittermann unrichtig war, daß nämlich die Fragen der Regierungsumbildung nicht zum Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers gehören — nicht nur zur Vollziehung des Bundeskanzlers, und nur darum ging es und geht es.

Da ich aber annehme, Herr Bundeskanzler, daß die Frage der Güte oder der mangelnden Güte der Bundesregierung nicht eine Frage der Amtsverschwiegenheit ist, stelle ich Ihnen die Frage: Sind Sie der Meinung, daß die Bundesregierung in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung die Garantie dafür bietet, daß die lebenswichtigen Fragen der Wirtschaftspolitik, Innenpolitik und Außenpolitik Österreichs positiv gelöst werden können?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Diese Zusatzfrage kann ich mit einem eindeutigen und überzeugten Ja beantworten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Broda:** Halten Sie als Bundeskanzler hier vor dem Hohen Hause, das zuständig ist, die Erklärung, die Sie als Parteiobmann am 13. November 1967 abgegeben haben, aufrecht, daß nach Abschluß

Dr. Broda

der Budgetdebatte die Frage einer Umbildung der Bundesregierung geprüft werden wird?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Herr Abgeordneter! Ich kann nicht etwas aufrechterhalten, was ich gar nicht gesagt habe. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Ich habe diese damalige Erklärung selbst formuliert, habe sie daher noch im Kopf. Sie hat gelautes, daß wir nach dem Beginn des neuen Jahres ein Arbeitsprogramm für die restlichen Jahre der Legislaturperiode ausarbeiten, daß die Budget-Nebengesetze durchgeführt werden und erst dann über allfällige personelle Veränderungen in der Regierung — über allfällige personelle Veränderungen in der Regierung! — gesprochen werden wird. (*Abg. Dr. Broda: Also Regierungsumbildung: Ja oder nein? — Rufe bei der ÖVP: Drei Fragen gibt es nicht! — Abg. Dr. Broda: Das ist keine Zusatzfrage, sondern eine Gretchenfrage!*)

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Bundesministerium für Justiz

Präsident: Die 21., 23. und 24. Anfrage an den Herrn Bundesminister für Justiz wurden zurückgezogen.

Die 22. Anfrage: Abgeordneter Dr. Halder (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen, wird in Vertretung des Herrn Justizministers vom Herrn Innenminister beantwortet.

1170/M

Ist, Herr Bundesminister, mit der Ausarbeitung eines Ressortentwurfes zu rechnen, der eine entsprechende Novellierung des Bundesgesetzes über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen, BGBl. Nr. 141/1932, vorsieht?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die gegenwärtige Gesetzeslage entspricht in der Praxis nicht mehr den Notwendigkeiten, und sie steht außerdem mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr im Einklang. Der Herr Justizminister hat daher seiner Strafl legislativabteilung den Auftrag gegeben, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Ich bin in der Lage, Ihnen, sehr geehrter Herr Abgeordneter, zu sagen, daß in diesem neuen Gesetzentwurf eine Reihe von Verbesserungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage vorgesehen sind. Es soll insbesondere die Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verurteilung als auch die

wegen ungerechtfertigter Haft als unbedingter Anspruch des Geschädigten konstruiert werden, und es soll nicht mehr im Ermessen eines Bundesorgans stehen, ob eine solche Entschädigung zuerkannt wird.

Außerdem ist beabsichtigt, lediglich die Rechtswidrigkeit der Verurteilung als Grundlage für einen Entschädigungsanspruch und nicht die Entschädigungswürdigkeit auch weiterhin als Voraussetzung gelten zu lassen. Die Anspruchsvoraussetzungen sollen durch eine Besoitigung des größten Teiles der Ausschlußgründe ebenfalls vereinfacht werden.

Schließlich soll auch Ausländern ein Entschädigungsanspruch nach dem Vorbild des Amtshaftungsgesetzes zustehen, allerdings unter der Voraussetzung, daß eine materielle Gegenseitigkeit in dem betreffenden Herkunftsland besteht.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Halder: Herr Bundesminister! Bis wann kann mit der Fertigstellung dieses Entwurfes gerechnet werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Hetzenauer: Die legislativen Arbeiten sind im Bundesministerium für Justiz bereits weitgehend abgeschlossen, sodaß zu gewärtigen ist, daß in den ersten Monaten des kommenden Jahres der Entwurf zur Begutachtung an die zuständigen Stellen versendet werden kann.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Den eingelangten Antrag 62/A der Abgeordneten Suppan, Pansi und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Zustimmung zum Ausgleich der Arland Papier- und Zellstofffabriken AG., weise ich dem Finanz- und Budgetausschuß zu.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 und über die Punkte 5 und 8 der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 1 bis 3 betreffen:

- die 21. Novelle zum ASVG.,
- die 17. Novelle zum GSPVG. und
- die 11. Novelle zum LZVG.

Bei den Punkten 5 und 8 handelt es sich um

die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und

den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

6690

Nationalrat XI. GP. — 82. Sitzung — 15. Dezember 1967

Präsident

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst jeweils die Berichtersteller ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die erwähnten Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Außerdem wird damit die Behandlung des Punktes 8, der, da es sich um keine Regierungsvorlage handelt, an den Schluß der Tagesordnung gesetzt werden mußte, vorgezogen.

Wird gegen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 und über die Punkte 5 und 8 wird daher jeweils unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (669 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (689 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (670 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (690 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (671 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz) (691 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis einschließlich 3, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die 17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und die 11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Berichtersteller zum 1. Punkt ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Machunze:** Hohes Haus! Die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bringt in der Krankenversicherung eine neue Beitragsgrundlage, und zwar werden ab 1. Jänner 1968 und ab 1. Jänner 1969 die Höchstbeiträge neu festgesetzt.

In der Krankenversicherung sieht die Novelle eine Reihe von Leistungsverbesserungen vor.

In der Pensionsversicherung sind es vor allem die Ruhensbestimmungen nach § 94, die wesentlich gelockert werden, und zwar sind die Grenzbeträge neu mit 1800 S beziehungsweise 3200 S festgelegt. In Zukunft werden diese Grenzbeträge nach der Richtzahl festgesetzt.

In dem gedruckten Ausschlußbericht hat sich bedauerlicherweise ein Druckfehler eingeschlichen, und zwar soll es im Artikel I Z. 45 richtig heißen „§ 158“ statt, wie es in der Vorlage heißt, „§ 148“. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember beschäftigt. Ich wurde vom Ausschuß bevollmächtigt, im Hause General- und Spezialdebatte unter einem zu beantragen. Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle in die Beratung über die 21. Novelle zum ASVG. eintreten. Ich darf auf den ausführlichen gedruckten Ausschlußbericht verweisen und bitte, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Wallner: Berichtersteller zum Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichtersteller **Dr. Hauser:** Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage 670 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Interesse einer Einheitlichkeit der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung auf die mit der 21. ASVG.-Novelle vorgeschlagenen Änderungen im wesentlichen analoge Regelungen für den Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung vor. Darüber hinaus wird noch einigen Besonderheiten im Rahmen dieser Versicherung Rechnung getragen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1967 der Vorberatung unterzogen. Dabei wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun, Melter und Genossen sowie eines Abänderungsantrages der Abgeordneten **Dr. Hauser, Kostroun, Melter** und Genossen einstimmig angenommen.

Ich darf namens des Sozialausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und General- und Spezialdebatte hierüber unter einem abführen.

Präsident Wallner: Berichtersteller zum Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Kern. Ich ersuche ihn ebenfalls um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kern**: Hohes Haus! Ich berichte über die 11. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz. Mit diesem Gesetzentwurf werden im Interesse einer Einheitlichkeit der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß die gleichen Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, wie sie im übrigen Bereiche der Sozialversicherung durch die 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beziehungsweise durch die 17. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorgesehen sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1967 diese Vorlage beraten und einige Abänderungen, die von den Kollegen Dr. Halder und Pfeifer vorgeschlagen wurden, vorgenommen.

Abänderungen, die der Herr Abgeordnete Machunze vorgeschlagen hat, wurden ebenfalls durchgeführt.

Ich darf im Namen des Ausschusses bitten, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen und den Gesetzentwurf anzunehmen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Vollmann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Vollmann** (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor nunmehr rund 12 Jahren haben wir hier im Hohen Hause nach jahrelangen Vorbereitungen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz verabschiedet. Wir haben es in der Zwischenzeit so oft abgeändert, daß wir heute bereits die 21. Novelle behandeln. Da ich sowohl zum Stammgesetz als auch inzwischen fast zu jeder Novelle hier im Hohen Hause sprechen durfte, werden das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und ich in absehbarer Zeit ein gemeinsames Jubiläum feiern können.

Die häufige Novellierung hat uns den Vorwurf eingetragen, daß das Stammgesetz nicht viel wert gewesen sein kann, weil es in der Zwischenzeit so oft abgeändert und verbessert werden mußte. Ich darf heute noch einmal feststellen, daß es sich bei diesen Änderungen nicht um Korrekturen im landläufigen Sinn handelt, sondern es immer wieder darum gegangen ist, eben notwendig gewordene Verbesserungen und Änderungen durchzuführen, die möglich geworden sind, weil die günstige wirtschaftliche Entwicklung es zugelassen hat, unsere Sozialversicherung weiter auszubauen.

Wir haben in den letzten Jahren nicht nur für die Unselbständigen solche Verbesserungen durchgeführt, wir haben vielmehr in dieser Zeit auch für die Selbständigen die Kranken- und Altersversicherung geschaffen; eine Einrichtung, die sich heute durchaus sehen lassen kann, wenn auch dazu gesagt werden muß, daß zum Beispiel die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung noch ziemlich verbesserungsbedürftig erscheint.

Der Zug zur sozialen Sicherheit ist eben überall vorhanden und nach den Ereignissen der letzten fünf oder sechs Jahrzehnte auch begreiflich. Rund 90 Prozent unserer Bevölkerung sind heute krankenversichert, und fast der gesamte Stock dieser Versicherten unterliegt auch der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung.

Dementsprechend groß sind natürlich auch die Beträge, die innerhalb unserer Sozialversicherung ausgegeben werden. Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zusammen geben derzeit im Jahr immerhin rund 35 Milliarden Schilling aus.

Die heute in Behandlung stehende 21. Novelle zum ASVG. bringt wieder einige sehr wichtige neue Bestimmungen. So werden zum Beispiel die vielgelästerten Ruhensbestimmungen nach § 94 ASVG. gewaltig erleichtert.

Im ursprünglichen Gesetz war ja eine wesentlich größere Zahl von Ruhensbestimmungen vorhanden, die inzwischen fast alle aufgehoben wurden. Zusammentreffen von Unfallrenten mit Pension, Zusammentreffen von Witwenrenten mit Direktrenten, Zusammentreffen von Pensionen aus dem öffentlichen Dienst und aus der Sozialversicherung, all das führte seinerzeit zum teilweisen Ruhen der Leistung aus der Sozialversicherung. Alle diese Bestimmungen sind in der Zwischenzeit aufgehoben worden. Geblieben sind die Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Krankengeld und Pension und beim Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und Pension. Daneben gilt allerdings nach wie vor die Bestimmung, daß eine Alterspension nur dann gewährt wird, wenn jemand aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn man also der Forderung nach Beseitigung aller Ruhensvorschriften Rechnung tragen wollte, müßte früher oder später jeder, der die Altersgrenze erreicht und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt, die Alterspension erhalten; eine Auswirkung, die eine finanzielle Mehrbelastung mit sich brächte, die man angesichts der ohnedies nicht ganz einfachen finanziellen Situation unserer Sozialversicherung wohl nicht leicht vertreten kann.

Vollmann

Um nun die derzeit tatsächlich bestehenden Härten zu beheben, werden mit der vorliegenden Novelle die Ruhensbestimmungen nach § 94 ASVG. wesentlich gemildert. Unter Zugrundelegung der Richtzahl für 1968 werden folgende Erleichterungen erreicht:

Nach den bisherigen Bestimmungen konnte ein Pensionist monatlich 1157 S neben seiner Pension verdienen, ohne daß er unter die Ruhensbestimmungen fiel. Ab 1. 1. 1968 wird dieser Betrag auf 1915 S Erwerbseinkommen erhöht; er wird also um 758 S mehr verdienen können, ohne befürchten zu müssen, daß ein Teil seiner Pension dem Ruhen verfällt. Bei kleinen Pensionen kommt noch hinzu, daß die Einkommensgrenze, also Pension und Arbeitseinkommen zusammen, ebenfalls entscheidend erhöht wird. Nach den bisherigen Bestimmungen würde dieser Betrag 2892 S betragen, durch die 21. Novelle soll er ab 1. 1. 1968 auf 3405 S, also um 513 S monatlich angehoben werden.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren besonders viele Witwen vom Ruhen ihrer Pension betroffen, weil sie zu ihrer meist kleinen Witwenpension ja noch dazu verdienen mußten, um sich und ihre Kinder erhalten zu können. Ihnen kommt nun der Freibetrag, den sie pro Kind von ihrem Arbeitseinkommen absetzen können, sehr zustatten. Diesen Freibetrag können natürlich auch sonstige Pensionisten erhalten. Er wirkt sich nur bei den Witwen, die ja oft schon in jüngeren Jahren verwitwet sind, besonders aus. Dieser Freibetrag betrug bisher 231 S pro Kind und Monat, er wird nun ab 1. 1. 1968 auf 532 S, also um 301 S angehoben.

Eine Witwe mit zwei Kindern, die neben der Witwenpension von zirka 1000 S — das ist die Durchschnittshöhe der Witwenpensionen, wie sie derzeit gezahlt werden — ein Arbeitseinkommen von zum Beispiel 3400 S erzielt, braucht nach der vorliegenden Novelle keine Kürzung ihrer Pension zu befürchten, weil sie für zwei unterhaltsberechtigende Kinder 1064 S von ihrem Arbeitseinkommen absetzen kann und damit mit ihrem Gesamteinkommen unter der Einkommensgrenze von 3405 S bleibt.

Es wurde also zumindest für die Pensionisten mit kleineren Einkommen ab 1. 1. 1968 eine gewaltige Erleichterung erzielt, weil nach vorstehenden Berechnungen fast die Hälfte der betroffenen Pensionen nunmehr nicht mehr unter die Ruhensbestimmungen fällt. Diese Bestimmung ist wohl eine der wichtigsten, die die 21. Novelle beinhaltet, weil echte soziale Härten beseitigt werden.

Nun möchte ich aber zu jenen Bestimmungen kommen, welche die Krankenversicherung betreffen. Von den vielen Wünschen für eine Änderung, die hier angemeldet wurden, konnte auch nur ein Teil berücksichtigt werden, während der Rest künftigen Besprechungen vorbehalten bleibt. Wir wollen hoffen, daß das Gespräch darüber nicht abreißt.

Um den Krankenkassen die Mittel für die ständig steigenden Ausgaben zu sichern und unter Berücksichtigung der inzwischen gestiegenen Löhne und Gehälter — nach den Statistiken haben im Jänner 1967 bereits mehr als 50 Prozent der unselbständig Erwerbstätigen ein Einkommen über der bisherigen Höchstbeitragsgrundlage erreicht —, wird die Höchstbeitragsgrundlage nunmehr in zwei Etappen von derzeit 3000 S ab 1. 1. 1968 auf 3600 S und ab 1. 1. 1969 auf 4050 S erhöht. Dadurch fließen den ASVG.-Krankenkassen im Jahre 1968 Mehreinnahmen von rund 550 Millionen Schilling zu. Da gleichzeitig auch die Rezeptgebühr von 2 auf 4 S erhöht wird, sind weitere Mehreinnahmen von 90 Millionen Schilling zu erwarten, sodaß die Krankenversicherung 640 Millionen Schilling mehr zur Verfügung haben wird als bisher.

Dies ist auch dringend nötig, weil schon im laufenden Jahr die zu erwartenden Einnahmen die Ausgaben nicht decken und ohne Erhöhung der Einnahmen im nächsten Jahr mit einem Abgang von 180 Millionen Schilling gerechnet werden müßte. Es stimmt also nicht, was gestern eine Wiener Tageszeitung geschrieben hat, daß nämlich die Krankenkassen Überschüsse hätten und daher durchaus in der Lage wären, auch neue Ausgaben zu übernehmen.

Das vorliegende Gesetz bringt — allerdings bedingt durch die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage — aber auch Leistungsverbesserungen mit sich. Die zusätzlichen Ausgaben werden rund 208 Millionen Schilling betragen, sodaß, wenn man den berechneten Abgang und die durch diese Novelle entstehenden Mehrleistungen zusammenrechnet, bereits wieder 388 Millionen von den Einnahmen verbraucht sind, also mehr als die Hälfte, und dadurch wird natürlich für sonstige Maßnahmen nicht mehr allzuviel übrigbleiben. Da gleichzeitig die Honorare für Ärzte, die Verpflegskosten in den Krankenhäusern und andere Ausgaben steigen, kann keine Rede davon sein, daß mit der vorliegenden Novelle die Krankenversicherung endgültig saniert wäre. Wir werden uns also auch weiterhin den Kopf zerbrechen müssen, wie wir die Krankenversicherung in die Lage versetzen können, den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Vollmann

Um einen kleinen Überblick über die Situation in unserer Krankenversicherung zu bieten, darf ich einige Zahlen nennen: In der Zeit von 1956, dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, bis 1965, also in 10 Jahren, hat sich der Versichertenstand um 12 Prozent erhöht; die Einnahmen der Krankenversicherung haben sich um 99 Prozent erhöht; die Ausgaben haben sich allerdings, zum Beispiel das Arzthonorar, um 186 Prozent erhöht bei einer Steigerung der Krankheitsfälle um 32 Prozent, der Zahl der Verordnungen um 34 Prozent, der Heilmittel um 112 Prozent, der Zahnbehandlung um 183 Prozent, des Zahnersatzes um 129 Prozent und der Krankenhauspflege um 123 Prozent.

Ich glaube, daß diese Zahlen zur Genüge zeigen, daß die Ausgaben stärker gestiegen sind als die Einnahmen und darin die Begründung dafür liegt, daß unsere Krankenversicherung mit ihren Geldern so schwer auskommt.

Wenn wir nun das Gesamtbild der ASVG-Krankenkassen betrachtet haben, so schauen die Dinge noch wesentlich anders aus, wenn man die Verhältnisse bei den einzelnen Krankenkassentypen betrachtet. So steigern sich die Einnahmen der besonders notleidenden Landwirtschaftskrankenkassen durch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage kaum, weil diese Kassen nur ganz wenige Versicherte haben, die Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage zu verzeichnen haben. Trotzdem müssen auch diese Kassen natürlich alle Leistungsverbesserungen mitmachen, weil ja eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Versichertengruppen nicht möglich ist. Sie werden daher auch in Zukunft weiterhin passiv gebaren.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu ersehen ist, rechnet man damit, daß die neun Landwirtschaftskrankenkassen auch im nächsten Jahr insgesamt einen Abgang von 5 Millionen Schilling aufzuweisen haben. Es bleibt ihnen also auch weiterhin nichts anderes übrig, als den Ausgleichsfonds in Anspruch zu nehmen und sich das fehlende Geld von dort zu holen.

Für diese Aktion sieht nun die 21. Novelle eine Erleichterung vor, die allerdings auf Grund eines Antrages im Ausschuß vorläufig bis 31. 12. 1970 befristet ist, die aber dazu führen sollte, notleidenden Kassen einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Ausgleichsfonds zu geben. Neben den Landwirtschaftskrankenkassen sind es ja auch einzelne Gebietskrankenkassen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, die

auf die Hilfe des Ausgleichsfonds angewiesen sind oder zumindest in Zukunft darauf angewiesen sein werden.

Die Ärztevertreter fürchten allerdings, daß durch diese Bestimmungen, die eine Lockerung der bisherigen Vorschrift für die Inanspruchnahme der Hilfe des Ausgleichsfonds mit sich bringen, eine Reihe von eigenen Einrichtungen der Krankenkassen entstehen könnten, weil durch die Lockerungen auch für diese solche Zuschüsse erlangt werden können. Da jedoch für jede Zuteilung aus dem Fonds eine Reihe von Voraussetzungen vorhanden sein müssen und diese streng geprüft werden, ist diese Sorge, wie ich glaube, nicht allzu begründet, und ich glaube nicht, daß deswegen jetzt neue Ambulatorien in Massen aus dem Boden schießen werden.

Mit dem in Verhandlung stehenden Gesetz werden auch einige besondere Wünsche von Dienstnehmern und Dienstgebern erfüllt. So kann der Krankengeldanspruch von bisher 52 Wochen auf 78 Wochen erweitert werden. Außerdem werden das Familien- und das Taggeld als gesetzliche Leistung festgesetzt und erhöht. Zu diesem Punkt habe ich hier einen Antrag zu verlesen, den die Abgeordneten Altenburger, Pfeffer und Melter noch eingebracht haben und der deswegen notwendig geworden ist, weil die in der Vorlage vorgesehene Bestimmung — allerdings in wenigen Ausnahmefällen — dazu hätte führen können, daß unter Umständen jemand mehr Tag- oder Familiengeld erhält, als er tatsächlich Krankengeldanspruch hat. Das sollte ja doch nicht eintreten, weswegen dieser gemeinsame Antrag gestellt wird.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, den Antrag zu verlesen.

Antrag

der Abgeordneten Altenburger, Pfeffer, Melter und Genossen auf Änderung der Regierungsvorlage 669 der Beilagen (21. Novelle zum ASVG.) in der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Fassung (689 der Beilagen).

Die Regierungsvorlage 669 der Beilagen in der vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Fassung (689 der Beilagen) ist zu ändern wie folgt:

1. Im § 152 Abs. 2 ASVG. in der Fassung des Art. I Z. 43 lit. a der 21. Novelle hat der letzte Satz zu lauten: „Der Gesamtbetrag des erhöhten Familiengeldes darf in keinem Falle den Betrag des sonst gebührenden Krankengeldes übersteigen.“

2. Im § 152 Abs. 3 ASVG. in der Fassung des Art. I Z. 43 lit. b der 21. Novelle hat der Satzteil „in allen Fällen mindestens

Vollmann

jedoch 10 S täglich“ zu entfallen, der verbleibende Satzteil ist mit einem Punkt abzuschließen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag mit in Verhandlung zu ziehen.

Erhöht wurde ferner auch das Entbindungsgeld, das zunächst auf 1000 S angehoben wird, ferner werden — ebenfalls über Antrag im Ausschuß — die einzelnen Krankenversicherungsträger ermächtigt, im Wege der Satzung dieses Entbindungsgeld bis auf 2000 S anzuheben. Dies war deswegen notwendig, weil einzelne Krankenversicherungsträger schon bisher Entbindungsgelder über 1000 S ausbezahlt haben und diese sonst zu einer Kürzung gezwungen wären.

Die Zahlung von Krankengeld und Wochengeld wird insofern erleichtert, daß auch bei verspäteter Anforderung über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehend für die zurückliegende Zeit Krankengeld und Wochengeld gezahlt werden kann. Dies war bisher nicht möglich, weil die Frist mit sieben Tagen für das Krankengeld festgesetzt gewesen ist.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen, die für die Dienstnehmer von besonderer Bedeutung sind.

Aber auch die Dienstgeber erfahren eine Begünstigung durch folgende Änderungen: Die Verjährungsfrist für nachzuberechnende Beiträge wird von zehn auf sieben Jahre herabgesetzt, und durch Streichung des § 48 ASVG. wird bewirkt, daß die Nachberechnung nicht mehr zu den im Zeitpunkt der Nachberechnung geltenden Beitragssätzen zu erfolgen hat, sondern zu den jeweils im Zeitpunkt des Entstehens geltenden Sätzen. Dies bewirkt eine gewaltige Entlastung für die zur Nachzahlung verpflichteten Dienstgeber.

Ferner wird die Zahlungsfrist für die Dienstgeber, die bisher acht Tage betragen hat, auf elf Tage erstreckt; außerdem werden Sonn- und Feiertage in diese Frist nicht eingerechnet. Die Einkommensgrenze, bis zu welcher wegen Geringfügigkeit keine Versicherungspflicht besteht, erhöht sich von bisher 455 S pro Monat auf 650 S. Klargestellt wird, daß An- und Abmeldungen nur schriftlich erfolgen können.

Meine Damen und Herren! Den in der Pensionsversicherung freiwillig Weiterversicherten wird bei einem entsprechenden Einkommen die Erhöhung der Beitragsgrundlage bis zu 6750 S monatlich eingeräumt, sodaß auch hier die so viel bekrittelte Unterversicherung vermieden wird.

In der Unfall- und Pensionsversicherung wird schließlich — ebenfalls über Antrag im Ausschuß — ein Versehen aus früheren Novellierungen korrigiert. Im § 210 ASVG. wird neben dem Kriegsopferversorgungsgesetz

und dem Opferfürsorgegesetz auch das Heeresversorgungsgesetz angeführt, sodaß auch Beschädigtenrenten nach diesem Gesetz zur Stützung von Versehrtenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen werden können.

Desgleichen wird im § 292 bestimmt, daß bei Berechnung der Ausgleichszulage auch die Elternrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz zu zwei Dritteln außer Ansatz bleiben, das heißt, daß diese Einkommen eben nur zu einem Drittel bei Berechnung der Ausgleichszulage als Einkommen gerechnet werden und daher eine höhere Ausgleichszulage erzielt wird.

Auch die vorliegende Novelle zum ASVG. bringt also, wie das liebe Christkind, für jeden etwas. Das Christkind trägt in diesem Fall allerdings die Züge unserer Frau Sozialminister Rehor, die sich bei den Verhandlungen über diese Novelle sehr bemüht hat, die auseinanderstrebenden Meinungen zusammenzufassen und eine einheitliche Auffassung zu erzielen. Ich glaube, wir müssen ihr dafür unseren besonderen Dank sagen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Nun darf ich noch ein paar Worte zu einer weiteren Neuerung sagen. Durch eine Ergänzung des § 31 ASVG. werden die Kompetenzen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wesentlich erweitert. So soll er einheitliche Versicherungsnummern für alle Versicherten vergeben und Richtlinien zur Erhebung der für die Versicherung bedeutsamen Daten aller nach den Vorschriften dieses oder eines anderen Bundesgesetzes versicherten Personen aufstellen sowie eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung dieser Daten einrichten und führen.

Es ist uns allen klar, daß damit eine gewisse Zentralisierung eingeleitet wird. Im Zeitalter der Automation ist dies aber kaum zu vermeiden, wenn dabei auch gewisse Sonderinteressen der einzelnen Berufsgruppen früher oder später verlorengehen.

Freilich sind wir mit diesen von mir erwähnten Änderungen nicht alle Sorgen, die wir in der Krankenversicherung haben, los. Die Vertragspartner der Krankenkassen, vor allem Ärzte und Krankenhäuser, sind mit den Leistungen der Krankenversicherung nach wie vor unzufrieden und begehren ständig möglichst kostendeckende Honorare und Verpflegungsgebühren. Da nunmehr 90 Prozent der Bevölkerung Österreichs bereits einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, ist es auch verständlich, daß diese Vertragspartner ihre Forderungen an die Krankenkassen richten. Diese wiederum können ihre Einnahmen nur steigern, wenn ihnen einer-

Vollmann

seits der Gesetzgeber die Möglichkeit dazu gibt, und andererseits nur, soweit das Real-einkommen der Erwerbstätigen eine zusätzliche Belastung verträgt. Dies sind nun eiserne Schranken, aus denen man nicht leicht heraus kann.

Wir werden uns daher auch in der nächsten Zeit bemühen müssen, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden, weil wir alle zusammen an einer befriedigenden Lösung der Probleme interessiert sein müssen.

Während der Verhandlungen im Ausschuß wurde die Regierungsvorlage in einer Reihe von Punkten abgeändert. Das nunmehr vorliegende Gesetz ist gemeinsam erarbeitet worden, sodaß erwartet werden kann, daß es auch die Zustimmung des Hohen Hauses findet. Meine Partei jedenfalls wird ihm gern die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Pfeffer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Pfeffer** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Geehrte Damen und Herren! In der Einleitung des Berichtes des Ausschusses für soziale Verwaltung an das Hohe Haus heißt es: „Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes steht die Erschließung erhöhter Einnahmen für die soziale Krankenversicherung.“

Ich will nichts verniedlichen, aber ich fühle mich doch veranlaßt, in einem Punkt diesen Einleitungssatz zu interpretieren. Ich möchte feststellen, daß es sich hier — dieses Wort ist heute zwar schon so nebenher gefallen — keineswegs um eine „Sanierung der sozialen Krankenversicherung“ handelt und fast auch nicht nur um die Erschließung neuer Einnahmequellen, sondern daß einfach die Verpflichtung besteht, das Einnahmen- und Ausgabengefüge wiederherzustellen sowie ein gerechtes Versicherungsverhältnis zwischen Beitragseinnahmen und den Versicherungsleistungen andererseits zu erreichen.

Trotz fast 80jährigem Bestand der sozialen Krankenversicherung und obwohl sich der Umfang in dieser Versicherung in einem ungeahnten Ausmaß vergrößert hat, möchte ich hier wirklich die Feststellung machen, daß es sich bei der Krankenversicherung — aber bitte, der Vollständigkeit halber möchte ich sagen: auch bei der Unfallversicherung — noch um eine echte Versicherung handelt, bei der das Beitragsaufkommen von Dienstnehmern und Dienstgebern geleistet wird und dem der schon sehr, sehr umfangreich gewordene Leistungskatalog auf gesetzliche und satzungsmäßige Leistungen gegenübersteht.

Um diese echte soziale Krankenversicherung handelt es sich heute, wenn durch die 21. Novelle notwendige Maßnahmen ergriffen werden. Das Wichtigste — ich bemühe mich sehr, das, was bereits von meinem Vorredner gesagt wurde, nicht zu wiederholen — ist ohne Zweifel die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlagen in zwei Etappen. Ich habe hier nur nachzutragen, daß früher, vor 1956, und dann im Jahr 1960, die Anpassung der Höchstbeitragsgrundlagen immer wieder in Intervallen von etwa vier Jahren und in einem Ausmaß von 600 S erfolgt ist und daß jetzt eigentlich bereits eine Verspätung zu verzeichnen ist, denn seit dem Jahr 1960 sind sieben Jahre vergangen. In dieser verlängerten Zeitspanne liegt die Begründung, daß nicht nur eine erste Etappe — von 3000 auf 3600 S —, sondern in diesem Gesetz auch bereits eine zweite Etappe auf 4050 S festgelegt wurde.

Wenn ich gesagt habe, daß hier das eine und das andere mit Verspätung behandelt wurde, so möchte ich das nur an zwei Zahlen illustrieren. Seit dem Jahr 1966 sind nämlich 629.000 Personen, die in einem Lohnverhältnis stehen, und 394.000 Personen im Angestelltenverhältnis über die 3000 S-Grenze bei der Höchstbeitragsgrundlage hinausgewachsen. Insgesamt handelt es sich hier um einen Personenkreis von 1.023.000. Es kann sich jedermann gut ausrechnen, daß diese Tatsache sowohl für das Beitragsaufkommen eine große Rolle gespielt hat als auch eine echte Unterversicherung hinsichtlich der Barleistungen gegeben war, die, wie ich gesagt habe, für über 600.000 Menschen eine Rolle gespielt hat.

Außer dieser Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage ist aber noch der sogenannte Pauschbetrag von der Unfallversicherungsanstalt von 80 Millionen auf 120 Millionen zugunsten der Krankenversicherung erhöht worden. Auch hier ist es, wie ich glaube, notwendig festzustellen, daß es sich dabei nicht etwa um eine Subvention handelt, sondern um einen Betrag, der seit Bestehen einer Kranken- und Unfallversicherung auf Grund des Umstandes berechtigt ist, daß die Unfallversicherung für Unfallverletzte immer ab einem gewissen Zeitpunkt — das war einmal der 43. Krankheitstag, das war ein anderes Mal der 29., jetzt sind wir schon in der Nähe des 20. Tages — die Bar- und Sachleistungen, die sich aus einer Unfallverletzung ergeben, auf ihre Rechnung zu übernehmen hat.

Wenn die Anhebung des Betrages von 80 Millionen auf 120 Millionen erfolgt, so deswegen, weil das, allerdings nur annähernd, etwa der Betrag ist, der seit dem Jahr 1960 nachgeholt werden muß. Eindeutige Berechnungen zeigen sogar, daß diese 120 Millionen den wirklichen Aufwand nicht erreichen.

Pfeffer

Wenn ich von einem Pauschale gesprochen habe, so möchte ich bei dieser Gelegenheit anmerken, daß durch Jahrzehnte hindurch der wirkliche Aufwand, der den Krankenversicherungssträgern von der Unfallversicherung zu ersetzen war, effektiv berechnet wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ist man dann aber — auch etwa mit Beginn des ASVG. 1956 — dazu übergegangen, diesen Betrag zu pauschalieren.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß im Rahmen dieser Novelle auch eine Erhöhung der Rezeptgebühr von 2 auf 4 S eintritt, und ich möchte hier besonders anmerken, daß für sozial besonders berücksichtigungswürdige Gruppen, wie zum Beispiel die Ausgleichszulagenempfänger oder jene Personen, die das Unglück haben, besonders schwer zu erkranken, seit eh und je eine Befreiung von dieser Rezeptgebühr überhaupt erfolgt, wobei es auch nach dem Inhalt der vorliegenden Novelle so bleibt.

So wichtig die Schaffung neuer Einnahmequellen für die Krankenversicherung ist, so gerecht ist es wohl auch auf der anderen Seite, wenn lang zurückliegende Wünsche in bezug auf Leistungsverbesserungen im Rahmen dieser Novelle ebenfalls eine Verwirklichung gefunden haben. Ich möchte nur in einem Punkt vielleicht darauf hinweisen. Es wurde zum Beispiel von meinem Vorredner berichtet, daß die Anspruchsdauer bei Krankengeld von 52 Wochen auf 78 Wochen hinaufgesetzt wurde. Dies ist keine absolute Neueinführung, sondern bereits nach dem alten Krankenversicherungsgesetz, das bis zum Jahr 1929 Gültigkeit gehabt hat, ist bereits ein 78wöchiger Anspruch auf Krankengeld vorhanden gewesen.

Ich weiß im Augenblick nicht, ob es von meinem Vorredner erwähnt wurde, aber eine sicherlich sehr begrüßenswerte Verbesserung ist, daß für Angehörige, die sich in Krankenhauspflanze befinden, ab dem 29. Tag die vollen Verpflegungsgebühren bezahlt werden, und nicht so wie bisher nur 90 Prozent.

Über den erhöhten Entbindungsbeitrag, über das angehobene Sterbegeld für Angehörige wurde hier schon gesprochen. Ich möchte hier nur anmerken, daß es meine Fraktion gewesen ist, die im Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die vorher vorgesehenen Ansätze — 20faches Sterbegeld und 1000 S Entbindungsbeitrag — nicht ausreichen würden, um auch noch die heute bereits bestehende Leistungshöhe bei einzelnen Kassen zu decken, und daß es möglich gewesen ist, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Es wird im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung an das Haus die Erwähnung gemacht, daß mehrere Abänderungsvorschläge,

in der Hauptsache sogar gemeinsam, manche mit Mehrheit, angenommen wurden. Um nicht in die Gefahr zu kommen, daß der Sozialausschuß gar zu bescheiden berichtet, möchte ich sagen, daß diese „mehreren“ Abänderungsvorschläge immerhin eine Zahl von rund drei Dutzend ausgemacht haben und daß die Arbeitssitzung des Sozialausschusses, die einen ganzen Nachmittag und einen ganzen Abend ausgefüllt hat, schon eine sehr ersprießliche Tätigkeit ausweist.

Ich muß jetzt auf einen Punkt hinweisen, bei dem es nicht möglich gewesen ist, eine Einigung im Sozialausschuß herbeizuführen. Bezeichnenderweise betrifft dies einen Punkt, der mit der Politik des Finanzministers und der Finanzpolitik der Regierung zusammenhängt. Eine Bestimmung der 21. Novelle sieht vor, daß 200 Millionen Schilling von der Unfallversicherungsanstalt als Zuschuß zur Ergänzung des Zuschusses des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte dazu sagen, daß auch in früheren Zeiten, wie mir sehr wohl bekannt ist, Gelder der Unfallversicherungsanstalt der Pensionsversicherungsanstalt zur Verfügung gestellt wurden. Der große Unterschied zwischen der Situation von früher und heute ist aber, daß mittlerweile vom Hohen Haus ein Pensionsanpassungsgesetz beschlossen wurde, das Verpflichtungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, aber auch Verpflichtungen des Bundes enthält. Ich habe festzustellen, daß sich der Bund, während Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre Verpflichtungen aus dem Pensionsanpassungsgesetz erfüllen, dieser Verpflichtung entzogen hat. Meine Fraktion ist daher nicht in der Lage, in diesem Punkt der 21. Novelle zuzustimmen.

Ich habe in diesem Zusammenhang folgenden Antrag zu stellen:

Antrag der Abgeordneten Pfeffer, Ing. Häuser und Genossen zur Regierungsvorlage betreffend 21. Novelle zum ASVG. (669 der Beilagen) in der Fassung des Ausschußberichtes.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Im Artikel IV sind die Absätze 2 und 3 zu streichen. Der Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 2.

Wie ich schon gesagt habe, bedeckt der Finanzminister durch die Wegnahme von 200 Millionen Schilling aus den zweckgebundenen Einnahmen der Allgemeinen Unfallversicherung einen Teil seines Budgetdefizits.

Die sozialistische Parlamentsfraktion lehnt dies aus sachlichen, rechtlichen und nicht zuletzt grundsätzlichen Erwägungen ab und beantragt daher die Streichung der Absätze 2 und 3.

Pfeffer

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag ebenfalls in Behandlung zu ziehen.

Ich möchte — damit komme ich schon zum Schluß — noch auf eine wichtige Bestimmung der 21. Novelle besonders hinweisen. Dies ist der hier erfolgte Ausbau des sogenannten Ausgleichsfonds für die Krankenversicherung, der schon im Jahre 1960 neu geschaffen wurde.

Der Ausgleichsfonds bringt der Krankenversicherung auch Kummer, denn während die Beitragsleistung des Bundes zu diesem Fonds — das sind die einzigen Bundesmittel, die der Krankenversicherung zufließen — mit 50 Millionen Schilling fixiert ist, mußten wir es schon in den vergangenen Jahren erleben, daß es zweimal — wenn ich mich richtig erinnere, sogar dreimal — zu keiner Überweisung dieses Bundeszuschusses gekommen ist.

Leider muß konstatiert werden, daß auch in der 21. Novelle für das Jahr 1968 nur ein Betrag von 10 Millionen zur Überweisung kommen wird. Sagen möchte ich auch, daß bei Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds schon bisher sehr strenge Maßstäbe angewendet wurden. Nicht nur die Instanzen der Krankenversicherung bis zum Hauptverband, sondern auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Finanzministerium haben letztlich bei der Bewilligung dieser Zuwendungen mitgesprochen.

Es ist nun ein weiterer Schritt getan worden, die Zuweisungs- und Zuwendungsmöglichkeiten zu erweitern. Außer diesen Zuwendungen auf Antrag — gestreift hat dies ja mein Herr Kollege Vollmann — ist nun auch an automatische Zuschüsse für die Landwirtschaftskrankenkassen gedacht. Es wurde zu diesem Zweck ein neuer Begriff, der Begriff „Ausgleichsgrenze“, gefunden. Der Sinn dieser Formel, die in der 21. Novelle festgelegt wurde, ist, die durchschnittliche Beitragsgrundlage aller beitragspflichtigen Krankenkassen zusammenzuzählen und, auf den Kopf des Versicherten berechnet, festzustellen, wie hoch bei den einzelnen Kassen die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist. Wenn diese Beitragsgrundlage den Durchschnitt unterschreitet beziehungsweise 1 Prozent des Durchschnittes überschreitet, so erhält die betreffende Kasse, die auf Grund ihres Beitragsaufkommens darunter liegt, einen automatischen Zuschuß in der Höhe der Differenz.

Es ist naheliegend, daß da mit entsprechender Behutsamkeit vorgegangen wurde; daher Begrenzung mit 31. Dezember 1970. Denn außer den strukturellen Nöten, die bei den Landwirtschaftskrankenkassen bestehen, gibt es noch einige anfällige Kassen. Ich denke

an das Burgenland mit der hohen Zahl der Kriegshinterbliebenen, der hohen Zahl der Pensionisten, oder an die steiermärkische Krankenkasse, wo durch die große Anzahl der Betriebskrankenkassen eine wichtige Riske fehlt. Es könnte also hier leicht notwendig sein, den Kreis jener Kassen, die automatische Zuschüsse zu erhalten haben, etwas zu vergrößern.

Aber nicht nur in diesem Punkt ist eine Erweiterung des Ausgleichsfonds eingetreten, sondern auch dadurch, daß die ausdrückliche Ermächtigung erfolgt ist, daß Darlehen gewährt werden können und — was sehr wichtig ist — daß Kassen, die durch die Gewährung von Sachleistungen eine überdurchschnittliche Belastung haben oder die durch den Betrieb eigener Einrichtungen oder die für die Krankheitsverhütung überdurchschnittlich große Mittel aufwenden, auch aus diesem Titel Zuwendungen erhalten können.

Ich komme damit schon zu dem weiteren wichtigen Punkt der 21. Novelle, der zwar nicht mit der Krankenversicherung zusammenhängt, aber so vordringlich geworden ist, daß man sich entschlossen hat, diese Bestimmung in diese Novelle aufzunehmen. Ich spreche von den Ruhensbestimmungen, deren Lockerung von unserer Seite immer wieder mit Nachdruck verlangt wurde. Ich möchte nicht die Zahlen wiederholen, die von meinem Vorredner schon genannt wurden, sondern will nur feststellen, daß dann, wenn es zur Beschlußfassung der 21. Novelle kommt, immerhin ein Personenkreis von 10.000 Menschen in den Genuß dieser Auflockerung kommt.

Ich darf hier, da es sich ausschließlich um eine Pensionsversicherungsangelegenheit handelt, angeregt durch einen Brief, den ich erhalten habe, ein besonderes Anliegen im Hohen Haus, aber auch bei der Frau Bundesminister deponieren. Es geht um den Brief eines 87jährigen Pensionisten, der mit seiner Frau in 31jähriger Lebensgemeinschaft lebt; 18 Jahre hievon ist er effektiv verheiratet. Nach den bisher geltenden Bestimmungen des § 258 ASVG. besteht für seine Frau im Falle seines Todes aber kein Anspruch auf einen Ruhegenuß. Mein Anliegen, das ich hier deponieren möchte, ist, daß in Anlehnung an den § 14 des Pensionsgesetzes für die Bundesbeamten eine ähnliche Milderung erfolgt, damit derartige Härtefälle vermieden werden können.

Zum Schluß nur noch zwei Sätze im Zusammenhang mit der 11. Novelle zum LZVG., die ebenfalls dem Hohen Hause vorliegt. Ich will nur feststellen, daß es sich bei den Änderungen, die in dieser Novelle enthalten

Pfeffer

sind, eigentlich nur um Anpassungen an die nun erfolgten Änderungen in der 21. ASVG.-Novelle und in der 17. Novelle zum GSPVG. handelt und daß da keine gravierenden Änderungen vor sich gehen.

Die 21. Novelle ist größer geworden, als ursprünglich beabsichtigt war. Es sind in ihr wichtige Bestimmungen zur Sicherung des gesamten Leistungsumfanges in der sozialen Krankenversicherung enthalten. So wie auch in den Erläuternden Bemerkungen der ausgesendeten Novelle angeführt ist, daß nämlich beabsichtigt ist, bald jene Novelle, die eine Gesamtbereinigung aller aufgeschobenen Fragen mit sich bringen wird, die 22. Novelle, folgen zu lassen, möchte ich appellieren, daß es nicht bei dem nun wieder einmal ausgesprochenen Vorsatz bleiben soll, sondern daß die 22. Novelle wirklich so vorbereitet wird, daß sie bald in das Haus kommt, damit man in Variierung des Sprichwortes „Wer rasch gibt, gibt doppelt“ vielleicht sagen kann: Wer rasch handelt, gibt der sozialen Krankenversicherung und der Sozialversicherung überhaupt mehr! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Sie haben den Abänderungsantrag der Abgeordneten Pfeffer und Genossen zur 21. ASVG.-Novelle gehört. Dieser Antrag ist ordnungsgemäß unterstützt und steht mit zur Debatte.

Das gleiche gilt für den gemeinsamen Abänderungsantrag der Abgeordneten Altenburger, Pfeffer, Melter und Genossen zur 21. ASVG.-Novelle, der vom Herrn Abgeordneten Vollmann verlesen wurde. Beide Anträge stehen mit zur Diskussion.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Melter (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Sozialgesetze, die heute in Behandlung stehen, haben eine etwas eigenartige Entwicklung mitgemacht, die offensichtlich mit der Regierungspraxis der ÖVP im Zusammenhang steht. Ich betone das deshalb, weil man wiederum wie in vielen anderen Fällen die Begutachtungsfrist sehr kurz festgesetzt hat, obwohl die meisten Punkte, die in den Vorlagen behandelt werden, schon lange einer Erledigung harren und es deshalb hätte möglich sein müssen, wesentlich früher einen Entwurf auszuarbeiten und die begutachtenden Stellen zur Stellungnahme einzuladen.

So ist es dazu gekommen, daß verschiedene Landesregierungen zum Teil erst an dem Tag, an dem die Bundesregierung die Regierungsvorlage beschlossen hat, ihre Beschlüsse zur Stellungnahme gefaßt haben. Das war eine

Frist, die für die Begutachter unzumutbar ist, die ihnen die Möglichkeit nimmt, sich genügend mit den vorliegenden Problemen zu beschäftigen, sich Gedanken darüber zu machen, wie eine Regelung erfolgen soll.

Es ist ein Vorzug, daß gerade im Sozialausschuß eine ganze Reihe von Praktikern neben Theoretikern sitzt und daß es demzufolge möglich war, im Ausschuß noch eine ganze Serie von Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage zu beschließen. Das hat dann dazu geführt, daß der Sozialausschuß eigene Vorlagen ins Haus gebracht hat.

Die Ausschußänderungen sind zum Teil von größerer Bedeutung. Es ist erfreulich, daß man sich im Ausschuß bezüglich der Änderungen in den meisten Fällen einigen konnte, sodaß praktisch alle drei Parteien die Vorlage gutgeheißen haben.

Wie bereits der Herr Vorredner, Abgeordneter Pfeffer, betont hat, weist der Bericht zur Vorlage darauf hin, daß im Mittelpunkt der gesetzlichen Änderungen die Erschließung höherer Einnahmen stehe. Es werden keine neuen Einnahmequellen gefunden, sondern man hat einfach die Beitragsgrundlage erhöht, sodaß ein ganz beachtlicher Personenkreis, nämlich mehr als die Hälfte der Versicherten, durch die neuen Vorschriften finanzielle Belastungen in Kauf nehmen muß.

Der Grund für die Erhöhung der Beitrags-einnahmen ist darin zu suchen, daß verschiedene Leistungen der Krankenversicherungsträger eben mit den bisherigen Einnahmen nicht mehr bedeckt werden können.

Wissenswert dabei ist, daß an der ersten Stelle der Aufwendungen die Kosten für die ärztliche Betreuung stehen. Es folgen die Aufwendungen für Anstaltspflege und für Heilmittel. Erst am vierten Platz figurieren die Krankenunterstützungen, also die Bezahlung von Barleistungen bei Krankenstand. Daraus kann entnommen werden, daß die höheren Beiträge, die Empfänger von Einkommen von mehr als 3000 S nun zu bezahlen haben, in erster Linie also nicht dafür vorgesehen sind, die Unterstützungen zu verbessern, sondern die erstgenannten drei Aufwands-posten so auszugestalten, daß eine Bedeckung gefunden werden kann.

Bei der Erhöhung der Bemessungsgrundlage sind wieder einmal in erster Linie die Angestellten stärker betroffen worden, stellen sie doch 61,8 Prozent der Personen, die hier Mehrleistungen erbringen müssen, Mehrleistungen im Ausmaß von monatlich 14,40 S im Jahre 1968, von weiteren 10,80 S im Jahre 1969, insgesamt also 25,20 S monatliche Mehrbelastung für die Angestellten.

Melter

Die 47,3 Prozent der Arbeiter, die schon über einem monatlichen Durchschnittseinkommen von 3000 S stehen, haben mit kräftigeren Belastungen zu rechnen, nämlich mit 21,90 S im Jahre 1968 und 16,40 S im Jahre 1969, zusammen also 38,30 S Mehrbelastung monatlich.

Ungut ist in dieser Novelle auch die Erhöhung der Rezeptgebühren. Sie werden verdoppelt von 2 auf 4 S je Verschreibung. Das soll einen Mehrertrag von etwa 90 Millionen Schilling erbringen.

Gerade im Zusammenhang mit dieser Erhöhung der Rezeptgebühren kommt dem § 136 Abs. 5 eine größere Bedeutung zu, denn dort ist vorgesehen, daß unter Berücksichtigung eines sozialen Schutzbedürfnisses Gebührenbefreiungen vorgesehen werden sollen. Hier glauben wir, daß man insbesondere auch neben den Ausgleichszulagenempfängern jetzt im Auge haben muß, daß für bestimmte chronische Krankheiten laufende Aufwendungen notwendig sind und daß man den an und für sich schon durch ihren schlechten Gesundheitszustand sehr schwer Betroffenen Erleichterungen verschaffen sollte.

Manche Bestimmungen der vorliegenden Novellen widersprechen ganz eindeutig dem Leistungsprinzip. Man soll Leistungen der Erwerbstätigen anerkennen und sie entsprechend ihrer Bedeutung in der Volkswirtschaft auch berücksichtigen. Das wird aber von dieser Regierung unserer freiheitlichen Auffassung nach nicht getan.

Wir erwähnen grundsätzlich in erster Linie wieder die Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG. Dort wird nur die Arbeit, die Erwerbstätigkeit bestraft, nicht aber eine andere Einnahmsquelle als Grund herangezogen, der zur Kürzung von Pensionsbezügen führen soll. Also nur die Erwerbstätigkeit wird bestraft, nicht der Einkommensbezug. Das ist gerechterweise nicht einzusehen.

Wenn schon Kürzungsbestimmungen vorhanden sind, unter Hinweis darauf, daß der Staat Gelder zuschießen muß, um die Pensionen zu ermöglichen, so wäre die logische Folgerung daraus, daß unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens, ohne Rücksicht auf die Quelle, Kürzungsbestimmungen geschaffen werden müssen. Das hat man aber nicht getan, sondern nur vorgesehen: Wer weiterhin einer Arbeit nachgehen will, der soll bestraft werden. Darüber können auch die erhöhten Einkommensgrenzen nicht hinwegtäuschen.

Aber auch die Einkommensgrenzenerhöhungen widersprechen dem Leistungsprinzip, insbesondere im Hinblick auf den Unterschied, der zwischen Angestelltenpensionisten und Arbeiterpensionisten gemacht wird. Ich habe

im Rahmen des Budgetkapitels Soziales schon etwas zu dieser Frage gesagt und möchte hier einen Teil wiederholen und einiges ergänzen. Hier muß man wissen — und das ergibt sich aus dem Bericht zur Regierungsvorlage —, daß in der Pensionsversicherung der Arbeiter derzeit 12.200 Ruhensfälle nach § 94 verzeichnet werden. Man rechnet damit, daß etwa drei Viertel dieser Ruhensfälle durch die Einkommensgrenzenerhöhung fortfallen werden.

In der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ist trotz der wesentlich geringeren Zahl der Pensionsempfänger die Anzahl der ruhenden Leistungen wesentlich beachtlicher. Dort sind es derzeit 10.750 Pensionen, die gekürzt werden. Die Einkommensgrenzenerhöhung wird nur für etwa 1000 eine Verbesserung bringen beziehungsweise ihnen die Möglichkeit eröffnen, die gesamte ungekürzte Pension in Empfang zu nehmen. Es verbleiben bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter etwa 0,45 Prozent der Pensionsbezüge, die gekürzt werden müssen. In der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten werden es etwa 4,6 Prozent Ruhensfälle bleiben. Hier fragen wir: Was hat gerade die Gewerkschaft der Angestellten im Interesse ihrer Mitglieder unternommen, um für ihre eigene Versicherungsanstalt günstigere Voraussetzungen zu schaffen? Gerade den Angestellten kommt ja auch ein wesentlicher Anteil an der Produktivitätssteigerung zu, und sie sind auch am Ertrag dieser Leistung zu beteiligen.

Dazu kommt ja, daß der Bund für die verschiedenen Versicherungsanstalten außerordentlich unterschiedliche Leistungen erbringt. Es sind bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Beitragseinnahmen etwa 68,7 Prozent der Gesamteinnahmen, in der Angestelltenversicherung werden durch die Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber 86 Prozent der Einnahmen sichergestellt.

Das hat zur Folge, daß der Bund seine Beitragsleistungen für die verschiedenen Versicherungsanstalten unterschiedlich bemißt. Es bekommt die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter nicht weniger als 3047 Millionen Schilling, das sind 27,5 Prozent der Einnahmen der Versicherungsanstalt. Bei der Angestelltenversicherung sind es nur 653 Millionen Schilling. *(Abg. Kulhanek: Die haben dafür höhere Beiträge bei den Angestellten! Das ist ein gerechter Ausgleich!)* Nein, das ist eben kein gerechter Ausgleich. Wenn man den Arbeitern so viel mehr gibt als den Angestellten, ist das kein gerechter Ausgleich. *(Abg. Kulhanek: Wenn man es so hinstellt! Wenn man es aber ziffernmäßig betrachtet, daß der Pensionistenstand gleichbleibt, die Bei-*

Melter

tragseinnahmen bei den Angestellten anwachsen und bei den Arbeitern sinken, dann ist es ein gerechter Ausgleich!) Es sollte die Eigenleistung ebenfalls honoriert werden, Herr Abgeordneter Kulhanek. Darum geht es. Man kann nicht mit der Begründung, daß der Bund erhebliche Beitragsleistungen für die Pensionsversicherung zu zahlen hat, gerade für die Angestellten nachteilige Bestimmungen beibehalten. Wir sind der Auffassung, daß man, nachdem die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einen relativ kleinen Zuschuß aus Bundesmitteln erhält, deshalb auch die Kürzungsbestimmungen bei den Angestellten in erster Linie beseitigen müßte. Die Angestelltenversicherung bekommt ja nur etwas mehr als 11 Prozent ihrer Einnahmen aus Bundesmitteln vergütet.

Der Aufwand der Versicherungsanstalten ist bei der Arbeiterversicherung etwa doppelt so groß wie bei der Angestelltenversicherung. Interessant ist im Vergleich dazu, daß die Anzahl der Pensionsempfänger in der Arbeiterversicherung zweieinhalbmal so groß ist wie in der Angestelltenversicherung. Interessant ist der Vergleich also sowohl im Zusammenhang mit dem § 94 bezüglich der Ruhensbestimmungen als auch im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand.

Hier ist die bedauerliche Feststellung zu treffen, daß der Verwaltungsaufwand bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten überdurchschnittlich hoch ist. Er ist mit 140 Millionen Schilling beziffert, im Vergleich zu 290 Millionen Schilling bei der Arbeiterpensionsversicherungsanstalt. Eine Begründung, weshalb gerade die Angestelltenpensionsversicherungsanstalt so hohe Verwaltungskosten hat, läßt sich kaum finden, weil die Pensionsermittlung in der Regel bei den Angestellten wesentlich einfacher durchgeführt werden kann als bei den Arbeitern, da wesentlich weniger Arbeitsplatzwechsel erfolgt, da in der Regel doch lineare Erhöhungen der Gehaltsbemessungsgrundlage erfolgen und weil eben dadurch die Grundlagen der Pensionsbearbeitung wesentlich klarer und von vornherein schon eindeutiger gegeben sind. Wir glauben also, daß bei einer entsprechenden Organisation der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Einsparungen auf dem Verwaltungssektor möglich sein müßten.

Die freiheitliche Fraktion hat zum § 94 einen Abänderungsantrag vorgelegt. Ich werde diesen Antrag am Schluß meiner Ausführungen bekanntgeben.

Wir sehen eine weitere Ungerechtigkeit gegenüber dem Leistungsprinzip darin, daß man nun Bestimmungen geschaffen hat, die vorsehen, daß in einen Ausgleichstopf Lei-

stungen nach einem bestimmten Schlüssel zu erbringen sind und daß gewisse Ansprüche gegenüber diesem Ausgleichsfonds erhoben werden können. Das nimmt insbesondere den Selbstverwaltungskörperschaften der Sozialversicherungsanstalten, also insbesondere den Krankenkassen, die Möglichkeit, im eigenen Bereich bei günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen den Versicherten auf Grund der höheren Beitragsleistungen auch Mehrleistungen erbringen zu können.

Wir sehen ein, daß ein gewisses Mindestmaß an Versicherungsleistungen im ganzen Bundesgebiet einheitlich gewährleistet sein muß. Wenn man aber darangeht, allgemeine Leistungsverbesserungen vorzusehen, sollte man zuerst überprüfen, ob in allen Bereichen die Voraussetzungen für diese Leistungsverbesserungen bereits gegeben sind. Der Ausgleichsfonds sollte also nicht dazu herangezogen werden, gut verwaltete Kassen mit einem guten Versichertenstock dazu heranzuziehen, anderen Kassen zu helfen. Diese Hilfe wäre unserer Auffassung nach auf andere Weise zu ermöglichen.

Hier geht es auch darum, daß die Leistungen an Krankenversicherungsträger unter Berücksichtigung ihrer Aufwendungen für besondere Einrichtungen gewährt werden. Da sind die eigenen Krankenhäuser und die eigenen Ambulatorien zu erwähnen. Die Krankenversicherungsträger sehen für die eigenen Anstalten kostendeckende Zuwendungen vor. Was nicht im Verpflegkostensatz gedeckt wird, soll im Notfall aus anderen Mitteln der Kasse oder aus dem Ausgleichsfonds bezahlt werden.

Durch diese Regelung haben sich die Krankenversicherungsträger selbst eine Vergünstigung geschaffen, die sie zum Beispiel privaten Krankenhäusern nicht einräumen. Den Privaten überlassen sie es, auf irgendwelche Art und Weise die Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, um den Betrieb aufrecht zu erhalten zu können.

Man hat geäußert, man müsse keine Bedenken haben, daß die Kassen auf Grund der Ansprüche, die an den Ausgleichsfonds erhoben werden können, nun darangehen würden, aufwendige Anstalten zu schaffen, Krankenhäuser oder Kuranstalten zu bauen. Dieser Äußerung muß, glaube ich, doch mit größter Vorsicht begegnet werden. Jedenfalls schaffen die neuen Bestimmungen doch einen gewissen Anreiz, aus dem Topf Mittel zu holen, die man im eigenen Bereich nicht aufzutreiben vermag, um auf der anderen Seite jedoch Anlagen zu schaffen, die vielleicht nur einem gewissen Geltungsbedürfnis entsprechen. Dabei ist nicht bestritten, daß natürlicherweise gewisse Sonderanstalten notwendig sind, die geschaffen

Melter

werden müssen, um die gesundheitliche Betreuung bestimmter Bevölkerungskreise sicherzustellen.

Die Ausgleichsgrenze, die im § 447 b neu geschaffen wurde, bringt einen gewissen Widerspruch zum Leistungsprinzip. Jene Versicherungsanstalten, die im eigenen Bereich sehr gut wirtschaften könnten, die auch imstande wären, in allen Aufgabenbereichen bessere Gegenleistungen zu bieten, werden durch diese neue gesetzliche Bestimmung wesentlich eingeschränkt, ihnen werden die Dispositionsmöglichkeiten entzogen, und ihnen wird es nicht ermöglicht, bessere, in den Satzungen geregelte Leistungen zu erbringen. Man hat keine neuen freien Bereiche geschaffen, sondern im Gegenteil mehr reglementiert und hat damit die für die Satzungen bisher gegebenen Möglichkeiten eingeschränkt.

Wir Freiheitlichen sind immer dafür eingetreten, daß man Selbstverwaltungskörpern einen möglichst großen Bereich für verantwortungsbewußte Entscheidungen einräumen soll. Dies wird durch die Novelle jedoch nicht gefördert.

Wir sagen zur Schaffung von Sondereinrichtungen durch Krankenversicherungsträger ja, wenn sie unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfes vernünftig geplant werden und wenn die Finanzierung durch entsprechende Beistellung von Eigenmitteln zusätzlich von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds gesichert wird. Wir sagen aber nein, wenn man etwa daran denkt, neue Ambulatorien zu schaffen, da schon jetzt eine große Anzahl derartiger Einrichtungen laufend passiv gebart.

Ich komme nun im Zusammenhang mit der 21. ASVG.-Novelle und der 17. GSPVG.-Novelle zu einem alten Anliegen der Kriegsoffizierschaft. Schon bei der Einführung des ASVG. hat die Zentralorganisation zu erreichen versucht, bei den Bestimmungen über die Anrechnung von Leistungen für die Ermittlung des Ausgleichszulagenanspruches die Grundrenten in der Kriegsoffiziersversorgung außer Anrechnung zu lassen. Im Motivenbericht zum Kriegsoffiziersversorgungsgesetz aus dem Jahre 1949 wurde ausdrücklich betont, daß durch die Grundrentenleistungen die allgemeinen Mehraufwendungen vergütet werden sollen, also jene Aufwendungen, die insbesondere durch den Verlust der Gesundheit hervorgerufen werden. Das Einkommen soll also nicht angerechnet werden, weil es ja nicht für die Fristung des allgemeinen Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Die Forderung war auch dadurch noch besonders berechtigt, weil bekanntermaßen die Leistungen der Kriegsoffiziersversorgung denkbar niedrig sind und weil man nicht durch die

Wechselwirkung zwischen den Kriegsoffiziersrenten und den Leistungen aus der Sozialversicherung diesen Personenkreis neuerlich benachteiligen soll.

Wir haben schon wiederholt versucht, den Finanzminister zu etwas mehr Entgegenkommen für die Kriegsoffizier zu bewegen, insbesondere bei der Berücksichtigung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit Steuererleichterungen. Die Steuerfreibeträge sind seit 1945 nicht angehoben worden. Wir hätten demzufolge die Erwartung gehegt, daß man wenigstens bei den Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen bei der Ermittlung des Ausgleichszulagenanspruches etwas mehr Entgegenkommen zeigt. Wir Freiheitlichen werden unseren im Ausschuß eingereichten Antrag in dieser Sache auch im Hohen Hause wiederholen.

Ich darf darauf hinweisen, daß wir Freiheitlichen im Ausschuß auch jene sozialistischen Anträge unterstützt haben, die sich dagegen aussprachen, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zur Finanzierung der Aufwendungen in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und in der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues mit insgesamt 200 Millionen Schilling herangezogen werden soll. Wir sehen nicht ein, daß der Bund entlastet werden soll, wenn auf anderer Ebene, insbesondere bei der Unfallversicherung, dadurch die Möglichkeit entzogen wird, Leistungsverbesserungen einzuführen oder allenfalls auch die Beitragsbelastung herabzusetzen. Auch beanstanden wir, daß im Absatz 4 des Artikels IV die Beiträge des Bundes an den Ausgleichsfonds für die Krankenversicherung von 50 Millionen auf 10 Millionen Schilling herabgesetzt worden sind.

Auf der anderen Seite begrüßen wir Freiheitlichen die Verbesserungen, die durch die drei Novellen zu den Sozialgesetzen geschaffen werden. Besonders erfreulich ist, daß besonders die Familien berücksichtigt wurden, die in anderer Beziehung durch die Bundesregierung nicht besonders gut behandelt werden. Erfreulich ist die Verbesserung des Krankengeldbezuges, erfreulich die volle Verpflegungskostenzahlung für Angehörige ab dem 29. Tag des Krankenhausaufenthaltes, erfreulich die Verbesserung des Entbindungsbeitrages, allerdings etwas bedauerlich die Streichung des Stillgeldes, erfreulich die Erhöhung des Sterbegeldes. Wenn schon unser Antrag bei den Ruhensbestimmungen nicht berücksichtigt wurde, so ist immerhin erfreulich die fühlbare Erhöhung der Grenzen und der Freibeträge der Kinder.

Nicht geklärt wurde im Rahmen der Sozialgesetznovellen die Frage der angemessenen Bemessung der Witwenpension, also das An-

Melter

liegen, das wiederholt vorgetragen wurde, wenigstens erste Schritte zu setzen, die dazu führen, daß im Laufe der Zeit die Witwenpensionen von einem 50prozentigen auf einen 60prozentigen Anteil angehoben werden.

Ich möchte jetzt zum Schlusse kommen und die Wünsche vortragen, die wir im Zusammenhang mit der Abstimmung zu den Novellen vortragen müssen.

Auf Grund der Ablehnung verschiedener Paragraphen der Vorlagen wünschen wir gesonderte Abstimmung bei der 21. ASVG-Novelle zu Z. 27 — das sind die Ruhensbestimmungen —, zu Z. 62 — das sind die Kriegsofferrenten —, zu Z. 70 — das sind die Zuschüsse an den Ausgleichsfonds —, zu Z. 71 — das sind die Zuwendungen, die für Heilfürsorge, Krankheitsverhütung, Einrichtungen der Krankenbehandlung vorgesehen sind. Bei Artikel IV wünschen wir gesonderte Abstimmung über die Absätze 2, 3 und 4. Bei der 17. GSPVG.-Novelle wünschen wir bei den Z. 9 und 18 gesonderte Abstimmung, hinsichtlich der 11. LZVG.-Novelle bei der Z. 5.

Im gesamten geben wir Freiheitlichen allen drei Novellen unsere Zustimmung.

Und nun die Abänderungsanträge:

Abänderungsantrag der Abgeordneten Melter und Genossen zur Regierungsvorlage, betreffend Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (21. ASVG.-Novelle), 669 d. B., in der Fassung des Ausschlußberichtes, 689 d. B.:

Ziffer 27 hat zu lauten:

„27. § 94 hat zu entfallen.“

Ziffer 62 hat zu lauten:

„62. § 292 Abs. 2 lit. 1 hat zu lauten: „1) die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 182/1947, gewährten Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie zwei Drittel der Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);“

Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Melter und Genossen zur Regierungsvorlage, betreffend Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (21. ASVG.-Novelle), 669 d. B.:

In Ziffer 66 der Regierungsvorlage, betreffend 21. ASVG.-Novelle, 669 d. B., ist in lit. b vor dem Wort „Krankenbehandlung“ das Wort „stationäre“ einzufügen.

Abänderungsantrag der Abgeordneten Melter und Genossen zur Regierungsvorlage, betreffend Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (17. GSPVG.-Novelle), 670 d. B., in der Fassung des Ausschlußberichtes, 690 d. B.:

Ziffer 9 hat zu lauten:

„9. § 42 hat zu entfallen.“

Ziffer 18 hat zu lauten:

„18. § 89 Abs. 2 lit. k hat zu lauten: „k) die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie zwei Drittel der Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);“

Abänderungsantrag der Abgeordneten Melter und Genossen zur Regierungsvorlage, betreffend Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum LZVG.), 671 d. B.:

Ziffer 5 hat zu lauten:

„5. § 40 hat zu entfallen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu diesen Anträgen gemeinsam die Unterstützungsfrage zu stellen und die Anträge in Behandlung zu nehmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident **Wallner**: Sie haben die beiden Abänderungsanträge der Abgeordneten Melter und Genossen sowie Dr. Scrinzi und Genossen zur 21. ASVG.-Novelle gehört, ebenso den Antrag der Abgeordneten Melter und Genossen zur GSPVG.-Novelle und den Antrag der Abgeordneten Melter und Genossen zur 11. LZVG.-Novelle. Diese Anträge sind nicht ordnungsgemäß unterstützt. Im Einvernehmen mit den Antragstellern richte ich die Unterstützungsfrage unter einem.

Ich bitte jene Damen und Herren, die die verlesenen Anträge unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle fest, daß die Anträge nicht ordnungsgemäß unterstützt sind und deshalb nicht mit zur Debatte stehen.

Zum Wort hat sich weiter gemeldet der Herr Abgeordnete Kulhanek. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kulhanek** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich möchte vorerst auf die 21. Novelle zum ASVG. zu sprechen kommen, in der vorwiegend als eine der Hauptmaßnahmen die Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage auf 3600 und im nächstfolgenden Jahr auf 4050 S festgehalten ist. Ich

Kulhanek

kann mich deshalb anschließen, weil es irgendwie verständlich erscheint, daß, wenn ringsum die Kosten eine Steigerung erfahren, selbstverständlich auch bei einer Grenze, die ja früher eine bestimmte Relation zu erfüllen hatte, nun durch eine Valorisierung die alte Grenze wiederhergestellt ist.

Wir dürfen nicht vergessen, daß es nicht nur die Kosten sind, die laufend steigen, sondern auf einem anderen Gebiet sich notwendig eine Erhöhung für den Krankenversicherungssektor ergibt, und zwar schon durch den medizinischen Fortschritt allein. Denn wir haben heute bessere Präparate, die selbstverständlich mehr kosten, wir haben neue Instrumente, die teurer sind, wir haben kostspieligere Behandlungsmethoden. Und vor allem, was man nicht vergessen soll: die Lebenserwartung der Menschen ist länger geworden. Jener Zeitraum des Alters, in dem der Mensch anfälliger für Krankheit ist, gegenüber den früheren Jahren ist wesentlich erweitert. Aus diesem Grunde kann ich mich als Wirtschaftstreibender nicht gegen eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage aussprechen.

Als Versicherter in einer gewerblichen Selbständigenkrankenkasse allerdings bin ich mit der 21. Novelle nicht ganz zufrieden; nicht, wie der Vorredner, Herr Kollege Melter, meint, etwa aus der Praxis der Regierung, sondern deshalb, weil über das System der Krankenversicherung leider bis zur Stunde zwischen den Dienstnehmern und den Dienstgebern noch kein einheitlicher Standpunkt erreicht werden konnte.

Allein mit einer Beitragserhöhung wird es nicht möglich sein, das Problem zu lösen. Wir werden voraussichtlich spätestens in zwei Jahren dort halten, wo wir heute stehen. Auch die Erhöhung der Rezeptgebühr um 2 S ist nicht ausreichend. Es müßte — glaube ich — das System geändert werden.

Ich darf sagen, daß wir als Selbständige, sowohl der Kreis der Bauern wie auch der Kreis der Gewerbetreibenden, bewußt mit einem Beispiel vorangegangen sind, indem wir sowohl in der Bauernkrankenkasse als auch in den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen den sogenannten Selbstbehalt oder die Kostenbeteiligung — wie Sie es nennen wollen — eingeführt haben. Ich darf darauf verweisen, daß auch ein im Frühjahr dieses Jahres erschienenen Memorandum der Ärzte sich auf ähnlicher Basis bewegt, indem es vorsieht, daß die Sachbehandlung bis zur Höchstgrenze des Pensionsbeitrages, derzeit 6300 S im Monat, also für die Masse der Versicherten, weiterhin wie bisher aufrechterhalten bleibt, daß aber bis zur doppelten Grenze eine Kostenerstattung und darüber hinaus eine Kostenbeteiligung stattfinden soll.

Auch der Starexperte der Sozialisten, der ehemalige Abgeordnete Hillegeist, hat gesagt, daß er der festen Überzeugung sei, daß als einziger Ausweg nur eine angemessene Kostenbeteiligung in Frage kommt. Auch ich möchte auf das Adjektiv „angemessen“ allen Schwerpunkt legen, denn dieses magische Dreieck — wie es mein Kollege Dr. Mussil bezeichnet — zwischen Arzt, Patient und Kasse ist äußerst diffizil und schwierig. Wir werden bei einer Kostenbeteiligung notwendig gewisse Rücksichten instruieren müssen. Vor allem wird es notwendig sein, auch auf die sozialen Bedürfnisse — wenn ich nur im großen Rahmen die Einschränkungen gebe — den notwendigen Bedacht zu legen, andererseits auch den ärztlichen Standpunkt zu berücksichtigen, der davor bangt, daß unter Umständen Frühdiagnosen hintangehalten werden.

Selbstverständlich muß mit der Einführung einer Kostenbeteiligung Hand in Hand die Einführung eines sogenannten Einzelhonorierungssystems in der Bezahlung der Ärzte gehen. Denn es ist ja der eigentliche Zweck der Kostenbeteiligung, daß der Patient nicht so wie bisher ein unmündiger Krankenscheinträger ist, sondern daß er tatsächlich mit dem Erhalt der Leistung auch das Bewußtsein von der Größe der Leistung bekommt, die ihm durch die Kasse geboten wird. Ich glaube, wenn das gelingt, dann könnte man erwarten, daß ein Mißbrauch beim Medikamentenbezug eingedämmt wird, daß kein leichtfertiges Aufsuchen des Arztes erfolgt und daß dadurch Kostenersparungen zu erwarten sind, daß ferner der einzelne Patient eine bessere Betreuung findet, weil eben wirklich weniger kommen und die, die kommen, tatsächlich Patienten sind. Dadurch wird auch die Bedeutung des praktischen Arztes wieder mehr zum Vorschein kommen, der nun nicht veranlaßt ist, weil er dafür keine Gegenleistung bekommt, den Patienten zu einem Facharzt zu weisen oder in das Spital zu einer Grunduntersuchung zu schicken, sondern diese Untersuchung in seiner Ordination selbst durchführen will. Selbstverständlich wird man dann auch in der Lage sein, den Ärzten ein gerechtes Honorar zu geben.

Das sind alles Folgerungen, die mit einer Beitragserhöhung allein nicht gewährleistet erscheinen. Ich frage mich, wohin es überhaupt führen soll, wenn man immer nur vermeint, durch eine Erhöhung der Beiträge die Krankenkassensanierung doch mit der Zeit herbeiführen zu können. Denn ich glaube, eines werden mir diejenigen, die damit befaßt sind, zugestehen: daß auch in der Zumutbarkeit der Höhe der Beiträge, die man einem Versicherten vorschreiben kann, eine Grenze liegt.

Kulhanek

Ich möchte feststellen, daß das Budget 1968, obwohl es nur ein so enges Kleid hat, auf dem Sektor der Sozialversicherung in keiner einzigen Sozialmaßnahme auch nur einen Groschen Kürzung ausgesprochen hat. Das scheint mir eine sehr wichtige Tatsache zu sein, wenn man sich vor Augen hält, daß im Bundeshaushalt unseres Nachbarlandes, in der deutschen Bundesrepublik, sehr wesentliche Einschränkungen auf dem Sektor der Sozialversicherung, und zwar nicht nur für 1968, sondern schon bis 1971 prognostiziert, erfolgt sind, und zwar eine Begrenzung der Zuschußpflicht des Bundes zum Mutterschaftsgeld, eine Verringerung des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung, eine Verringerung des Bundeszuschusses zur Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung und somit in summa für 1968 allein 1,5 Milliarden, die bis 1971 auf fast 3 Milliarden ausgedehnt werden.

Wenn man sich das vor Augen hält, sollten wir Maßnahmen vermeiden, die dazu führen, daß man letztthin, wenn der Beitrag nicht mehr erhöht werden kann und die Krankenkassen defizitär sind, doch an den Bund appellieren muß und damit durch eine Neubelastung des Bundes unter Umständen alte Einrichtungen, die wir besitzen, die wir geschaffen haben, in Frage stellt.

Ich muß deshalb auch mit Bedauern feststellen, daß sich die Volkspartei nicht in der Lage sieht, dem Antrag, den der Kollege Pfeffer auf Eliminierung der 200 Millionen der Unfallversicherung gestellt hat, beizutreten, weil wir froh sind, daß dieses Budget in einer Weise erstellt wurde, daß es für die Sozialmaßnahmen in Österreich nicht die geringste Kürzung gebracht hat.

Seitens des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger sagt man: Wenn man zusammen mit der Kostenbeteiligung die Sachleistungsgrenze einführt — wie es der Ärztevorschlag vorsieht —, würde eine Diskriminierung der Unselbständigen stattfinden. Ich kann kein sachliches Moment finden, das einer Diskriminierung das Wort sprechen würde. Wir in den gewerblichen Selbständigenkassen haben seit Jahrzehnten diese Sachleistungsgrenze, und es ist bislang nicht in einem einzigen Fall Kritik daran geübt worden. Ich darf weiter fragen, warum man ausgerechnet hier eine Diskriminierung sehen würde, wo man doch auf dem steuerlichen Sektor diese Spaltung und Einteilung in Gruppen ganz selbstverständlich hinnimmt, obwohl sie vielleicht mehr Anlaß geben würde, von einer Diskriminierung zu sprechen, wenn ich mir vorstelle, daß jemand, der 2000 S im Monat bezieht, 5 Prozent Einkommensteuer zahlt, während jemand, der 20.000 S bezieht, nicht

5 Prozent, sondern 35 Prozent von 20.000 S bezahlt, obwohl er ein und dieselbe Sicherheit für seine Person, für sein Eigentum erhält wie der andere, der weniger bezahlt. Ich glaube, hier ist eine Stichhältigkeit sachlich nicht gegeben.

Anders ist es dann, wenn man administrative Schwierigkeiten bringt. Kollege Reich hat mich darüber informiert, daß es tatsächlich schwierig ist, diese Kostenbeteiligung im nachhinein zu verrechnen. Aber auch hier möchte ich sagen, daß gewisse Kreise ausscheiden. Ich nehme einige Gruppen heraus: die Angestellten, die eine kontinuierliche Beschäftigung haben, die Selbständigen praktizieren es schon in der gewerblichen Wirtschaft, ebenso ist es bei den Bauern, und die Pensionisten haben auch ihren laufenden Bezug. Es bleiben die Arbeiter. Ich glaube, es würde sich schon lohnen. Ich möchte diese Anregung geben, daß wir uns einmal zusammensetzen und versuchen, ob nicht auch auf diesem Gebiet eine Lösung und ein tragbarer Kompromiß gefunden werden kann.

Wir haben seinerzeit, als wir für die Pensionsversicherung der Selbständigen das Gesetz geschaffen haben, auch darum gerungen, wie man denn die Beitragsgrundlage berechnen soll, und sind nach langen, langen Überlegungen darauf gekommen, den Steuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres zu nehmen. Das war bestimmt keine Lösung, die sich sofort angeboten hat, sondern sie wurde erst nach langem Suchen gefunden. Ich würde bitten, daß wir auch hier unsere Arbeit und unsere Zeit verwenden, um eine Lösung zu finden.

Man hat in der Budgetdebatte den Selbständigen vorgeworfen — Herr Ing. Häuser ist leider nicht hier (*Abg. Hartl: Er ist schon da!*) —, daß wir zuwenig Solidarität besitzen. Sie erklärten dazu: „innerhalb der Selbständigen“. Da muß ich Sie etwas fragen: Bei uns in der Krankenkasse geht weder ein Mautner Markhof noch ein Meisl — oder wie die Großen sonst noch heißen — mit einem Krankenschein umsonst zum Arzt. (*Abg. Ing. Häuser: Dafür bei uns!*) Bei Ihnen geht sehr gewiß der Herr Generaldirektor mit Mercedes und Chauffeur umsonst zum behandelnden Arzt. Wollen Sie das vielleicht als eine Solidarität empfehlen, die wir als Spiegelbild anschauen sollten?

Diese Einstellung rührt an das Problem der Kassen und des Systems. Ich verstehe es, wenn ein Arzt sich empört zeigt, daß er einen Generaldirektor genauso zu einem Sozialtarif behandeln soll wie den Hilfsarbeiter. Ich glaube, das muß er mit einer gewissen Empörung empfinden, wenn man sich noch dazu vor Augen hält, welcher Aufwand zeitlich und

Kulhanek

finanziell notwendig ist, bis ein Arzt überhaupt einmal dazu kommt, eine Praxis zu eröffnen. Er ist fast 30 Jahre alt, hat ein Mittelschulstudium und ein Hochschulstudium absolviert und eine dreijährige Spitalszeit hinter sich gebracht mit einer Entlohnung, die oft geringer war als jene des Leichenwäschers im gleichen Institut. Dann kann er erst eine Praxis aufmachen. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Dann bedenken Sie seine Arbeitszeit: Er hat keine 45 Stunden-Woche, er hat keine Überstundenentlohnung, er muß Samstag und Sonntag Dienst machen und muß ständig bereit sein. Auch im Urlaub muß er, wenn ein Unfall passiert, zugreifen. Er muß sich laufend weiterbilden. Wir wollen ja zu einem Arzt gehen, der auch mit den letzten, modernsten Erkenntnissen auf dem medizinischen Gebiet ausgestattet ist. Er muß viel Freizeit zur Weiterbildung verwenden. Nehmen Sie die Verantwortung! Es geht um das Leben eines Menschen, das ihm allein überantwortet ist. Diese Sorge und diese Verantwortung nimmt ihm niemand weg. Wenn ich dazu die Befassung — wohl untergeordneter Art — mit oft ekelerregenden, ansteckenden Krankheiten nehme, so ist das nur ein kleines Detail. Wenn ich hinzufüge, daß die Ärzte zu ihrer Pensionsversicherung keinen Bundeszuschuß bekommen, dann glaube ich doch mit Fug und Recht sagen zu können, daß man sich bemühen sollte, für die Ärzte gerechte Honorare zu erreichen.

Es ist eigentümlich auf diesem Gebiet: Wenn heute jemand einen Einkauf macht und sein Nacht Mahl besorgt, dann ist es für ihn eine Tatsache, daß der Schinken mehr kostet als die Braunschweiger und die Salami wieder teurer ist als der Schinken, und er weiß, daß er am billigsten mit einer Dürren wekommt. Das wird keine Kritik erregen, das nimmt er als selbstverständlich hin. Er nimmt es auch als selbstverständlich hin, daß er sich um Geld eine moderne Waschmaschine zur Entlastung des Haushaltes und seiner Frau anschafft. Er nimmt es als selbstverständlich hin, daß er einen Fernseher gekauft hat und vielleicht ein Auto, daß er im Urlaub nach Mallorca oder nach den Azoren geflogen wird. Aber daß seine Gesundheit, das höchste und einzige Gut, das er nur einmal auf dieser Erde besitzt, daß die Gesunderhaltung, daß sein Leben auch etwas kosten kann, das will er partout nicht zur Kenntnis nehmen!

Da muß ich sagen: Mit einem solchen Denken komme ich nicht mit! Wenn ich es mit den Worten Weinhebers sagen darf: „Ich komm' nicht mit, zu dünn ist mir die Luft in diesen Höhen.“ (*Abg. Horr: Das ist ein alter Hut! —*

Abg. Gram: Horr, fang' keinen Wirbel an!) Alte Hüte sind schön für Erinnerungen (*Abg. Weikhart: Alte Hüte sind schmierig und haben Löcher!*), und so alt ist das nicht, denn Weinheber ist erst 1945 gestorben! (*Abg. Lukas: Das Zitat war falsch angebracht!*) Ich als Konservativer werde mich niemals irgendwie unangenehm tangiert fühlen, wenn man von Dingen spricht, die schon eine Patina haben.

Statt sich hier Gedanken zu machen, daß man dem Arzt eine gerechte Leistung gibt, geht man den umgekehrten Weg, unternimmt gleichsam eine Flucht nach vorne und prangert den Arzt jetzt in der Öffentlichkeit an: „Spitzenverdiener“, „Großverdiener“ mit 300.000 S, 400.000 S Jahreseinkommen! Man verschweigt geschickt, daß ja dieses „Jahreseinkommen“ der Umsatz ist, ein Umsatz, von dem wie bei jedem Geschäftsmann alle Nebenspesen für Heizung, Licht, Miete, Reparaturen, Abgaben, Anschaffungen wegkommen. Wenn dann vielleicht 200.000 S bleiben, kommt noch die Einkommensteuer mit einem Satz von 35 Prozent bei 200.000 S weg! Es bleiben ihm — sage und schreibe — 120.000 bis 130.000 S. Und das ist ein Großverdiener?

Ich habe schon gestern erwähnt: Bei Einkommen von 94.000 S halten Sie es in unserer Pensionsversicherung für gerechtfertigt, daß der Staat noch 27 Prozent Bundeszuschuß leistet. Aber mit 130.000 S ist er ein „Großverdiener“! Das ist nicht angebracht, und das ist nicht gerecht. Wir sollten uns von solchen alten Überlegungen — da gebe ich Ihnen recht: das Alte war schlecht! — trennen. Der Neid ist nie ein gutes und versöhnendes Moment gewesen. (*Abg. Ing. Häuser: Aber er spricht aus Ihren Worten!*) Aus meinen Worten spricht kein Neid. Ich bin kein Arzt, ich bin mit meinem Einkommen zufrieden. Aber wir sollten uns freuen darüber, daß es (*Abg. Ing. Häuser: Da sollten Sie zur 21. Novelle reden, aber nicht zu Grundsatzfragen!*) in diesem Österreich nicht nur gute Verdiener gibt, sondern auch Besserverdienende! (*Abg. Ing. Häuser: Hier wird bewußt provoziert, Herr Abgeordneter Kulhanek!*) Ich provoziere nicht, sondern ich trete dafür ein, daß in einer Systemänderung auch die gerechte Forderung des Arztes berücksichtigt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Lassen Sie mich noch eines sagen, Herr Ing. Häuser, vielleicht regt Sie das wieder ein wenig herunter: es ist nur ein bizarres Detail. Ich habe schon einmal gebeichtet — ich bin ein bißchen boshaft, ich hoffe, liebenswürdig boshaft. Ich kann mir das nicht versagen. (*Abg. Weikhart: Verkneifen!*) — Verkneifen, bitte. Das ist aber schon ein Ausdruck an

Kulhanek

der Grenze. (*Abg. Konir: Wir leben ja an der Grenze!*) Bei uns in Wien ... (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Ich meine die andere Grenze, die weiter weg und nicht näher da ist. — Es liegt auch ein Stück Ernst darinnen. Es ergibt sich die Tatsache, daß man bei fortgesetzter Beschäftigung mit einer Materie eine gewisse Betriebsblindheit erhält. Ich glaube, es kann nichts anderes sein als diese Betriebsblindheit, die uns dazu nötigt, im § 164 einen Wortlaut zu setzen, wo jeder Fremde fragen wird: Wieso kommt denn das in eine Sozialversicherung? Denn dieser § 164 Z. 2 besagt: „In der Krankenversicherung der Pensionisten wird ein Entbindungsbeitrag nicht gewährt.“ Ich komme da nicht ganz mit! Da muß ich wieder den „alten Hut“ zitieren: „Zu dünn ist mir die Luft in diesen Höhen, ich komm' nicht mit.“

Meine Damen und Herren! Darf ich nun auf einzelne Dinge getrennt eingehen. Gestern ist in der „Presse“ ein Artikel mit der Überschrift „Ärzte verärgert“ erschienen. Die Ärzte haben sich dagegen ausgesprochen, daß ihr Wunsch bezüglich des § 447 c, daß es nicht möglich sein soll, aus dem Ausgleichsfonds auch defizitäre Ambulatorien, mit Ausnahme des Hanusch-Krankenhauses, zu dotieren, nicht Aufnahme gefunden hat. Ich möchte dazu feststellen: Diese Forderung haben uns die Ärzte leider verspätet, erst während der Verhandlungen gegeben. Es war nicht mehr möglich, sie mit ihren Konsequenzen zu überdenken, wir mußten sie zurückstellen. Einer Delegation, die vor wenigen Tagen vorgeprochen hat, wurde seitens der ÖVP zugesichert, daß man dieses Problem im Jänner besprechen wird, und falls es zu einer einheitlichen Auffassung kommt, wird dann die Einigung in der 22. Novelle Aufnahme finden.

Ein zweiter Punkt betrifft die Ausnahmen von der gewerblichen Selbständigenversicherung und der Bauernkrankenversicherung. Ich darf daran erinnern, daß wir von Anbeginn an — zuerst die Bauernkrankenkasse, dann unsere Krankenkasse — immer wieder Fälle vorgetragen bekommen, wo sich die Kriegssopfer darüber beklagen, daß sie nunmehr — zum Teil in der Bauernkrankenversicherung oder nach den neuen Abstimmungsergebnissen vom Juli dieses Jahres in der gewerblichen Krankenversicherung — pflichtversichert sind und ihre billige Versicherung im ASVG. verlieren. Wir haben wohl eine kleine Novelle gemacht, die aber nur einen ganz kleinen Teil von Ausnahmen betrifft. Ich würde bitten, daß dieser Punkt noch einmal zur Debatte gestellt wird.

Ich würde weiter bitten, daß man gleichzeitig versucht, Fälle einer Doppelversicherung zu vermeiden. Heute ist es so, daß ein

Bundespensionist, der zusätzlich noch ein kleines Geschäft betrieben hat, solange er dieses Geschäft betreibt und aktiv tätig ist, das Ruhen der Pflichtversicherung nach dem GSKVG. beantragen kann. Wenn er aber in Pension geht, muß er für beide Versicherungssparten — also nach der Bundesseite hin und nach der gewerblichen Seite hin — seine Beiträge zahlen. Ich glaube, das ist nicht gewollt, und hier sollte eine Lösung gefunden werden.

Der dritte Kreis, der sich bemüht, auch ein Entgegenkommen zu finden, ist der, der bislang im ASVG. freiwillig versichert war und nun durch die Abstimmungen abrupt ab morgen ins GSKVG. kommt. Hier sollte — wie wir es ja sonst in allen Gesetzen getroffen haben — eine Übergangsbestimmung geschaffen werden.

Ich möchte noch eine Bitte der gewerblichen Wirtschaft aussprechen: Es ist so, daß uns, wie allen anderen Pflichtversicherten in Österreich, für den Fall einer Erkrankung der kostenlose Aufenthalt dritter Klasse im Spital zusteht. Das schafft eine gewisse Beruhigung, weil man weiß: Sollte einmal so ein böser Fall eintreten, dann ist man finanziell gesichert, daß man das tragen kann. Was geschieht aber in Wirklichkeit? Wenn ein Gewerbetreibender heute oder morgen ins Spital eingeliefert wird, wird er bei der Angabe seines Berufes, wenn er in irgendeiner Form als Selbständiger deklariert ist, nicht in die dritte, sondern in die zweite Klasse gelegt. Zuerst sagt er nichts, denn wenn jemand krank ist, ist er froh, daß er irgendwo ein Bett findet. Wenn ihm aber danach die Kosten zur Vorschreibung kommen, wird ihm erst bewußt: Ja, wofür war ich versichert, wenn ich jetzt in der zweiten Klasse liege? Ich möchte das Ministerium bitten, doch in irgendeiner Form die Krankenanstalten zu veranlassen, diese aus patriarchalischen Zeiten stammende Einstellung gegenüber dem Selbständigen — wo er im Durchschnitt noch Haus und Hof besessen hat — doch so weit zu korrigieren, daß diese Kleingewerbetreibenden auch des Rechtes teilhaftig werden, den Aufenthalt in der dritten Klasse nehmen zu können.

Nun darf ich noch zur 17. Novelle zum GSPVG. einen kleinen Antrag stellen, der nur einen Redaktionsfehler korrigieren soll. Es hat in der Änderung zu § 17 geheißen: der erste Satz hat zu lauten, richtig aber soll es heißen: der erste Halbsatz hat zu lauten. Der Antrag ist von allen drei Parteien unterstützt, und ich bitte den Herrn Präsidenten, ihn mit in die Verhandlungen einzubeziehen.

Hohes Haus! Ich bin mir dessen bewußt, daß ich, da ich mich heute mit dem Problem der Krankenkassen in Österreich befaßt habe,

Kulhanek

an einem Tabu gerührt habe, und es ist für keinen Abgeordneten gut, ein Tabu anzu-rühren. Vielleicht werde ich da oder dort an Sympathie eingebüßt haben, oder man wird sagen: Mein Gott, was versteht er denn schon davon! — je nach Einschätzung meiner Person. Ich selbst möchte sagen, daß ich dieses Thema aus meiner vollen Verantwortung als Wirtschaftstreibender, als einer, der fürchtet, daß wir in eine Misere geraten können, angeschnitten habe, aber nicht allein aus der Verantwortung heraus, sondern auch aus der Erkenntnis, die sich in den Worten manifestiert: „Wenn man niemals das Unmögliche versucht hätte, man würde das Mögliche nicht erreicht haben.“ (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Der erwähnte Antrag liegt mir bisher nicht vor. Ich kann also darüber nicht befinden.

Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Müller das Wort.

Abgeordneter **Müller (SPÖ)**: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich nehme zur vorliegenden 17. Novelle zum GSPVG. Stellung und möchte gleich eingangs mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß in der 17. Novelle die Frage der Erwerbsunfähigkeitspension nicht gelöst wurde.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz kennt bekanntlich den Begriff „Invalidität“ nicht, sondern nur den für den betroffenen Personenkreis sehr harten Begriff der „Erwerbsunfähigkeit“. Der Begriff „Erwerbsunfähigkeit“ bedeutet, daß der selbständige Gewerbetreibende zur Gänze arbeitsunfähig sein muß, um in den Genuß der Erwerbsunfähigkeitspension zu gelangen.

Ich möchte aus der Vielzahl der Härtefälle einen Fall herausheben. Ein 56jähriger selbständiger Schneidermeister ist zu 70 Prozent sehbehindert; er ist Alleinmeister und seine einzige Arbeitskraft ist er selbst. Auf Grund der Sehbehinderung ist seine Leistung enorm gesunken, damit die Leistungsfähigkeit seines Geschäfts und dadurch auch sein Einkommen.

Es ist klar: Wenn die physische Arbeitskraft sinkt, sinkt auch das Einkommen. Man kann sich vorstellen, wie hart und schwer dieser Mann sein Leben fristen muß. Bei mittleren und größeren Betrieben kann sich der Gewerbeinhaber, wenn er nicht voll arbeitsfähig ist, vertreten lassen oder nur die Aufsicht über den Betrieb übernehmen. Bei kleinen Gewerbetreibenden oder gar bei Alleinmeistern ist dies nicht möglich, denn hier wird seine Arbeitskraft gebraucht. Den kleinen Gewerbetreibenden trifft es am härtesten, wenn er nicht voll arbeitsfähig ist.

Was sollen nun diese Menschen tun? Die selbständige Tätigkeit aufgeben und eine Beschäftigung als Unselbständiger annehmen? Eine Umstellung solcher Art ist für diesen Personenkreis eine enorme Belastung. Es ist diesem Personenkreis auch gar nicht zumutbar, sich bei Berufsunfähigkeit eine Arbeit zu suchen, da diese Menschen in der Regel keine Arbeit mehr finden.

Wer seinen Beruf nicht ausüben kann, der soll Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitspension erheben können. Das derzeitige Unrecht der Erwerbsunfähigkeitspension verlangt eine Revision, und die Einführung einer Erwerbsunfähigkeitspension wäre nur ein Gebot der Gerechtigkeit. Wenigstens eine Lockerung der überaus harten Anspruchsvoraussetzungen für die Erwerbsunfähigkeitspension müßte erfolgen, aber leider — wie ich schon eingangs feststellte — fehlt in der vorliegenden Novelle in dieser Richtung jede zielführende Maßnahme.

Ich verweise darauf, daß auch beim GSPVG. auf die Erhöhung der Witwenpension von 50 auf 60 Prozent nicht vergessen werden darf.

In der Frage der Frühpension für die GSPVG.-Versicherten hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ein Rundschreiben an die Landeskammern ergehen lassen und dieses Problem zur Diskussion gestellt. Nur die Landeskammern Vorarlberg und Burgenland sowie die Bundessektionen Handel und Geld- und Kreditwesen haben sich positiv für die Lösung dieser Frage ausgesprochen. Ich bin darüber verwundert und bedaure diese Ablehnung. Es ist mir völlig unverständlich, daß eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung, wie es die Kammerorganisation ist, so wenig Verständnis für die Frage der Frühpension aufbringt. Es gibt aber Tausende Wirtschaftstreibende, die darauf warten, endlich dieses Recht zu erhalten. Statt Kammerpräsidenten und Amtsdirektoren sowie die Sektionsobmänner und Kammersekretäre zu befragen, wäre es wichtiger, auch hier eine Befragung der Kammermitglieder durchzuführen. Ich bin davon überzeugt, daß die überwiegende Mehrheit sich für die Einführung einer Frühpension aussprechen würde.

Die vorliegende 17. Novelle zum GSPVG. sieht im wesentlichen eine Angleichung an das ASVG. vor.

Bei den Wanderversicherungsfällen kommt es gelegentlich vor, daß durch das Zusammenlegen von Unselbständigen-Versicherungszeiten mit den Selbständigen-Versicherungszeiten eine Verminderung der Pensionsleistung eintritt. Für solche Fälle ist in der Novelle zur Ge-

Müller

samtleistung ein Zuschlag in der Höhe des Unterschiedes der beiden Leistungen vorgesehen. Es wird dadurch verhindert, daß eine Leistungsverminderung eintritt. Erworbenene Versicherungszeiten müßten sich aber positiv auf die Pensionsleistung beziehungsweise auf die Pensionshöhe auswirken und dürfen nicht außer Betracht bleiben. Bei einer umfassenden Revision des Wanderversicherungsrechtes muß auch darauf Bedacht genommen werden, daß sich sämtliche erworbenen Versicherungszeiten positiv auf die Höhe der Leistungen auswirken.

Ein echtes Problem ist nach wie vor die Krankenversicherung der Selbständigen. Das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz wurde bekanntlich mit 1. 7. 1966 in Kraft gesetzt und ist daher bereits über ein Jahr in Kraft, sozusagen in Bewegung. Wir Sozialisten lehnten dieses Gesetz ab, weil es schon bei der Geburt krank war und weil schon bei seiner Geburt von einer fortschrittlichen und gesicherten Krankenvorsorge nicht gesprochen werden konnte.

Wie wirkt sich nun dieses Gesetz in der Praxis aus? Im Gegensatz zur Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten, und nunmehr auch der Bauern, gibt es im Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz keine Familienversicherung. Mit einem Beitrag ist nur der Gewerbeinhaber krankenversichert. Für die Mitversicherung auf freiwilliger Basis von Ehegattin und Kindern müssen jeweils separate Beiträge bezahlt werden, die nahezu untragbar sind. Für die Versicherung auf Krankengeld sind neuerliche zusätzliche Beiträge zu entrichten.

Die Versicherten stöhnen daher unter dieser Beitragslast. Ein Gewerbetreibender zum Beispiel, der nach dem GSKVG. krankenversichert ist, zahlt bei einer Beitragsgrundlage von 3000 S monatlich mit drei Kindern 324 S — es sind dies 10,8 Prozent —, ein Angestellter jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der Angehörigen in der gleichen Beitragsgrundlage von 3000 S 144 S monatlich, Dienstgeber- und Dienstnehmerbeitrag zusammen. In der Krankenversicherung der Angestellten kommt man praktisch ohne Krankengeldzahlung mit nicht einmal 5 Prozent des Einkommens aus, wobei noch sämtliche Leistungen beziehungsweise Leistungskosten für die Familienangehörigen inbegriffen sind.

Sicherlich trägt die große Riskengemeinschaft bei den Angestellten dazu bei, daß mit rund 5 Prozent des Einkommens das Auslangen gefunden wird. Trotz allem besteht aber zwischen beiden Kassen in bezug auf Beitrag und Leistung eine große Diskrepanz. Ich komme darauf noch zurück.

Für den versicherten Gewerbetreibenden kommt nun bei einer Beitragsgrundlage von 3000 S ein Pensionsbeitrag in der Höhe von derzeit 8,25 Prozent hinzu — es sind dies 243,50 S —, sodaß ein Gewerbetreibender in dieser Beitragsgrundlage, Pensionsversicherung und Krankenversicherung zusammen, monatlich 567,50 S zu bezahlen hat. Von 3000 S hat ein Gewerbetreibender 567,50 S, also fast 600 S an Versicherungsbeiträgen zu entrichten! Es verbleiben somit zirka 2400 S für den Unterhalt der Familie. Wo sind aber die übrigen Abgaben? Ich frage: Kann man auf die Dauer diesem Personenkreis derartige Belastungen zumuten?

Wie sieht nun das Leistungsrecht in der Praxis aus? In seinem § 47 bestimmt das GSKVG., daß der Versicherte für die von der Kasse gewährten Sachleistungen, mit Ausnahme der Anstaltspflege, 20 Prozent der der Kasse erwachsenen Kosten als Kostenanteil zu ersetzen hat. Beim Bezug von Heilmitteln aus den Apotheken sind als Kostenanteil nicht nur 20 Prozent, sondern für jede Verschreibung eine Rezeptgebühr von 5 S zu entrichten. Der 20prozentige Kostenanteil wird von der Kasse nachträglich eingefordert.

Ich betone, daß dieser nachträglich einzuhebende Kostenanteil den Versicherten dann belastet, wenn er die Leistung als Sachleistung in Anspruch nimmt. Nimmt er sie als Barleistung in Anspruch, so erhält er nach irgendeinem Tarif seine Kosten vergütet, jedoch nicht mehr als 80 Prozent der ihm tatsächlich erwachsenen Kosten. Nach der derzeitigen Regelung hat der Versicherte auf Sachleistung nur dann Anspruch, wenn sein Einkommen 30.000 S jährlich nicht übersteigt. Dieser Personenkreis muß bei Inanspruchnahme der Sachleistung, wie ich schon sagte, einen 20prozentigen Kostenanteil leisten. Es sind dies überwiegend wirtschaftlich schwache Kleingewerbetreibende und Pensionisten, sofern sie überhaupt in die Krankenversicherung einbezogen wurden.

Sicherlich gibt es eine Bestimmung, wonach in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Leistung des 20prozentigen Kostenanteils Abstand genommen werden kann, aber wer kennt diese Bestimmung schon? Dieser Personenkreis muß zuerst bittlich werden, dann erst kann der Kostenanteil nachgelassen werden. Ein wahrlich unwürdiger Vorgang!

Für eine qualitativ schlechtere Krankenversicherung gegenüber den ASVG.-Krankenkassen ist also ein zwei- bis dreifacher Beitrag zu leisten. Hier die härtesten Bestimmungen zu eliminieren, wäre dringend notwendig.

Nach dem Monatsbericht der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für den Berichtsmonat Oktober 1967

Müller

gab es 93.741 Pensionisten, alle Pensionsarten zusammengerechnet. Die Durchschnittspension aller Pensionsarten betrug in diesem Monat, ohne Ausgleichszulage, 797 S, die durchschnittliche Ausgleichszulage pro Ausgleichszulagefall 549 S. Man bedenke: 93.741 Pensionisten mit einer Durchschnittspension von 797 S sind zum Teil nicht in die Krankenversicherung einbezogen; wenn sie nach dem GSKVG. versichert sind, müssen sie mit ihrer geringen Pension zu den Sachleistungen 20 Prozent als Kostenanteil, außer Anstaltspflege, ersetzen! Ich habe schon betont, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Ansuchen der Kostenanteil nachgelassen werden kann. Hiezu kommt aber noch eine Rezeptgebühr von 5 S je Verschreibung.

Als Abgeordneter wie als Gewerbetreibender werde ich täglich mit diesen Fragen konfrontiert. Ich höre immer wieder die Beschwerden des betroffenen Personenkreises. Besonders die hohe Beitragslast wird als drückend empfunden. Trotz dieser hohen Beitragslast sind die Leistungen nicht entsprechend, sind die Leistungen ungenügend.

Wenn bei der Urabstimmung in jenen Fachgruppen, die noch nicht in die Krankenversicherung einbezogen wurden, die Mitglieder dieser Fachgruppen die Krankenversicherung überwiegend ablehnten, so war dafür nach meiner Meinung der Umstand maßgebend, daß sich die Mitglieder mit einem solchen schlechten Krankenversicherungsgesetz nur sehr wenig befreunden können.

Der Herr Abgeordnete Reich hat bei der Beschlußfassung des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes erklärt — ich zitiere wörtlich —: „Aus den Ausführungen meiner Vorredner, meiner Freunde Kulhanek und Dr. Mussil, ist schon hervorgegangen, daß auch dieses Krankenversicherungsgesetz für die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft nichts Endgültiges und Abgeschlossenes ist und sein kann, sondern daß auch hier das Fließen, die Entwicklung zum Ausdruck kommen und zum gegebenen Zeitpunkt eine entsprechende Anpassung erfolgen wird, wenn sie erforderlich ist.“

Getan worden ist bisher nichts. Ich frage die Frau Sozialminister: Macht sich das Sozialministerium keine Gedanken darüber, wie man wenigstens die größten Härten durch eine Novellierung beseitigen könnte?

Wir Sozialisten geben der vorliegenden 17. Novelle unsere Zustimmung. Ich möchte abschließend sagen, daß die sozialen Verbesserungen für die Selbständigen nicht von der Sicht der großen Industriellen aus betrachtet werden dürfen, sondern aus der der harten Notwendigkeiten bei kleinen und mittleren Selbständigen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Breiteneder das Wort.

Abgeordneter **Breiteneder** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die 11. LZVG.-Novelle, die heute zur Beratung steht, sieht an sich keine spezifisch die LZV. betreffenden Maßnahmen vor. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, handelt es sich in der Hauptsache um eine Anpassung an jene Änderungen, die in der 21. ASVG.-Novelle und in der 17. GSPVG.-Novelle vorgesehen sind.

Einer der Kernpunkte der drei Novellen ist die vorgesehene Auflockerung der Ruhensbestimmungen. Die bäuerliche Bevölkerung wird diese Maßnahme sehr begrüßen, weil sie dazu beiträgt, daß sich so mancher Altpensionist, der noch rüstig und arbeitsfähig ist, nun vielleicht doch leichter entschließen wird, fallweise eine Arbeit aufzunehmen und ein Dienstverhältnis einzugehen. Die Alterspensionisten sind gerade für Saisonarbeiten oft sehr gefragt. Sie brauchen nun nicht mehr zu fürchten, daß ihnen während der Zeit eines solchen Dienstverhältnisses ein Teil der Pension ruhend gestellt wird. Sicherlich ist diese Befürchtung an sich auch nach der bisherigen Rechtslage kaum berechtigt gewesen, da ja jeder die Möglichkeit hatte, einen Jahresausgleich zu beantragen, wonach er dann die ruhend gestellte Pension wieder ausbezahlt bekommen hätte.

Ab 1. Jänner soll also dem Pensionisten die Möglichkeit gegeben sein, 1800 S zusätzlich zu verdienen, ohne daß er damit rechnen muß, daß seine Pension beeinträchtigt wird. Wenn die Pension zusammen mit dem Nebenverdienst 3200 S nicht überschreitet, wird er keine Schmälerung zu befürchten haben. Wir sind froh, daß im Wege dieser Novelle eine sehr wirksame Auflockerung der seit langem von beachtlichen Schichten der Pensionisten und Rentner geforderten Lockerung der Ruhensbestimmungen eintritt.

Auch die übrigen in der 11. LZVG.-Novelle vorgesehenen Änderungen sind im wesentlichen inhaltsgleich mit jenen Änderungen, die in der 21. ASVG.-Novelle und in der 17. GSPVG.-Novelle vorgesehen sind. Meine Herren Vorredner der ÖVP-Fraktion haben dazu bereits Stellung genommen. Ich möchte aber die Gelegenheit nicht verabsäumen, zu einigen sehr wichtigen sozialen Problemen der Landwirtschaft Stellung zu nehmen.

In der Regierungserklärung vom 20. April 1966 ist festgehalten, daß im Laufe dieser Legislaturperiode gewisse Härten in der LZV. beseitigt werden. Ein Teil dieses Programms,

Breiteneder

nämlich die Einführung des Hilflosenzuschusses seit 1. Oktober 1967 für die Hilflosenzuschußrentner, wurde bereits erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt erhalten also Hilflosen-Bezieher einen monatlichen Zuschuß von 440 S. Das ist ohne Zweifel eine sehr begrüßenswerte Entlastung dieser in gewisser Hinsicht sozial benachteiligten Menschen. Man hat vielfach gar nicht verstanden, daß es in einem sozialen Staat möglich war, daß oft im selben Haushalt oder Haus wohnende Menschen unter gleichen Umständen Pflegebedürftige, doch verschiedentlich sozial bevorzugt waren. Es wird jeder froh sein, daß nun dieses Unrecht beseitigt wurde.

Durch diese soziale Maßnahme sind ungefähr 9 bis 10 Prozent der Zuschußrentner begünstigt. Das macht eine Zahl von zirka 12.000 aus.

Bekanntlich leistet der Bund zur LZV. einen Beitrag in der Höhe des Aufkommens der Landwirtschaft. Es ist erfreulich, daß der Bundesbeitrag zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung von heuer 363 Millionen Schilling auf 474 Millionen Schilling im Jahre 1968 gesteigert wird. Die Begründung für diese Erhöhung liegt darin, daß der Hilflosenzuschuß für das gesamte Jahr 1968 bedeckt werden muß, andererseits die Zahl der Zuschußrentner wieder etwas zugenommen hat, während die Zahl der beitragspflichtigen Versicherten abgenommen hat. Auch die Zahl der Kinder der Beitragspflichtigen hat abgenommen.

Hohes Haus! Die LZV.-Renten wurden seit 9½ Jahren kaum erhöht — erst einmal, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1966, um 10 Prozent. Sie haben daher bei weitem nicht mehr jene Kaufkraft, die sie am 1. Juli 1958 hatten, als erstmals die Zuschußrenten geleistet wurden. Es ist daher an der Zeit, eine Nachziehung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten vorzunehmen, wobei wir uns vorstellen, daß man bei dieser Gelegenheit die Höhe der Zuschußrenten in ein Verhältnis zum Beitragsaufkommen des einzelnen setzen könnte. Wir sind zu einer solchen Lösung grundsätzlich bereit und werden auch die damit verbundene Erhöhung der Beiträge in Kauf nehmen, wobei wir wissen, daß auch in Zukunft der Bund die Hälfte der Beiträge aufzubringen haben wird.

Ein weiteres vordringliches Anliegen ist die Einführung der sozialen Ausgleichszulagen, wie sie bereits bei den anderen Berufsständen eingeführt sind. Es ist so, daß eine Anzahl von bäuerlichen Betrieben in Österreich auf Grund der gewaltigen Strukturveränderungen kaum mehr in der Lage ist, in Zukunft ein Ausgedinge sicherzustellen, das den Ausnehmern ein würdiges Dasein im Verhältnis

zu den anderen Rentnern und Pensionisten verbürgt. Ich darf daher bitten, daß die Frau Sozialminister doch schon in absehbarer Zeit eine brauchbare Vorlage ausarbeitet, damit dieses Unrecht den Auszüglern der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber beseitigt und diesen Personen in allernächster Zukunft ein würdigeres Dasein geboten wird.

Mit der bescheidenen Zuschußrente und der sehr dürftigen Ausnahme allein kann bei den gesteigerten Lebenshaltungskosten künftighin kaum mehr das Auslangen gefunden werden, denn heute, Hohes Haus, ist auch der bäuerliche Mensch schon weitgehend Konsument geworden. Der Wert des Ausgedinges, das die bäuerliche Bevölkerung erbringt, ist gemeinsam mit den Beiträgen zur Zuschußrente verhältnismäßig hoch. Wenn man ihn mit der Leistungskraft der bäuerlichen Bevölkerung vergleicht, dann scheint das kaum mehr tragbar zu sein.

Zum Bundesbeitrag selbst: Wie ich bereits erwähnte, wird er 1968 474 Millionen Schilling ausmachen. Man muß wissen, daß das Aufkommen des Bauernstandes aus der Abgabe für die land- und forstwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung die Höhe von 310 Prozent des Grundsteuermeßbetrages beträgt. Das sind ungefähr 170 Millionen Schilling. Dazu leistet aber jeder Versicherungspflichtige noch einen beachtlichen Individualbeitrag, der für 1968 rund 500 S ausmachen wird.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich sage das deshalb, weil ich damit den Nachweis führen will, daß die Leistung einer Ausgleichszulage für bedürftige Zuschußrentner durchaus nicht systemwidrig ist und im übrigen von der sozialen Seite her eine unbedingte Notwendigkeit bedeutet.

Ein weiteres Anliegen der Bauernschaft ist die schon überfällige Erhöhung der Unfallrenten für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft und ihre Angehörigen. Ich sage dies im Zusammenhang mit der 21. ASVG.-Novelle. Auch dazu enthält die Regierungserklärung vom 20. April 1966 eine wichtige Aussage. Es heißt dort, daß eine Neuregelung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der Selbständigen dringend geworden ist und ehestens in Angriff genommen werden muß. Das ist eine sehr bestimmte Aussage, die uns die Hoffnung gibt, daß auch dieses Problem vorrangig und wirklich ehestens einer Lösung zugeführt wird.

Wir sind der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung sehr zu Dank verpflichtet, weil über ihre Veranlassung und nach Einflußnahme des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft schon in den nächsten

Breiteneder

Tagen im Sozialministerium die Beratungen über die Neuregelung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gemeinsam mit den Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs aufgenommen werden.

Seit 1. Jänner 1955 wurde die Bemessungsgrundlage für die landwirtschaftlichen Unfallrenten der Selbständigen nicht mehr erhöht. Es wurde wohl eine 13. und 14. Unfallrente eingeführt; mit Wirkung vom 1. 1. 1967 an wurden die landwirtschaftlichen Unfallrenten der Selbständigen in Ausführung des Pensionsanpassungsgesetzes seit längerer Zeit erstmalig wieder um 8,1 Prozent erhöht. Seitdem beträgt die Vollrente bei 100prozentiger Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall 432 S im Monat, wozu noch die 20prozentige Schwererheerzulage kommt, die unfallversehrte Personen erhalten, wenn sie auf Grund eines Arbeitsunfalles mindestens zu 50 Prozent erwerbsunfähig sind.

Die Höhe dieser Rente ist äußerst bescheiden und entspricht keineswegs mehr jenem Ausmaß, das man sich anlässlich der Einführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in der Zwischenkriegszeit vorgestellt hat. Damals war man der Auffassung, daß die landwirtschaftlichen Unfallrenten der Selbständigen etwa so hoch sein sollen, daß ein unfallversehrter, arbeitsunfähiger Bauer mit dieser Unfallrente den Barlohn eines Landarbeiters leisten kann. Davon sind wir heute bekanntermaßen weit entfernt.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat zum Problem der Neuregelung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ein umfassendes Memorandum erarbeitet, das die Grundlage für eine Reform dieses Versicherungszweiges bilden soll. Man wird vor allem einen Weg finden müssen, daß trotz einer wirksamen Nachziehung der landwirtschaftlichen Unfallrenten der Selbständigen keine unzumutbare Belastung für die bäuerliche Bevölkerung von der Beitragsseite her eintritt. Der Beitrag der Bauern für die Unfallversicherung mußte alle paar Jahre erhöht werden, um die höheren Unfallrenten der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und die alle Jahre steigenden Spitalskosten und Ärztehonorare sowie Medikamentenkosten zu bestreiten, ohne daß auch eine Erhöhung der Renten für die Selbständigen möglich gewesen wäre.

Dabei ist auch zu bedenken, daß die Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft mit einem viel größeren Unfallrisiko belastet sind als Arbeiten in vielen anderen Berufen. Auf 1000 unselbständig Erwerbstätige entfallen im Durchschnitt 89, in der Landwirtschaft

hingegen 111 Unfälle. Dazu ist zu bemerken, daß die Unfälle in der Landwirtschaft meistens sehr schwere Unfälle sind, ja sogar sehr oft solche mit tödlichem Ausgang, weil das Durchschnittsalter der in der Landwirtschaft beschäftigten Menschen etliche Jahre höher ist und weil es auch sehr schwer ist, ältere Menschen mit den technischen Errungenschaften entsprechend vertraut zu machen.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich war sehr beeindruckt, als während der Budgetdebatte verschiedene Kollegen sehr eindeutig Stellung bezogen und um den Arbeitsplatz ihrer Berufskollegen ganz entschieden gekämpft haben. Ich gebrauche diesen Ausdruck, weil es eine Selbstverständlichkeit ist, daß man es in dem Wohlstand, in dem wir jetzt leben, als untragbar ansehen müßte, wenn eine kleine Gruppe von Menschen besonders schwer dadurch getroffen würde, wenn sie arbeitslos wird. Gerade diese Berufsgruppen, die heute gefährdet sind, haben einen sehr wesentlichen Beitrag dazu geleistet, daß wir diesen Wohlstand überhaupt erreichen konnten. Ich finde als Bauer absolut eine Parallele zu den Bergarbeitern. Auch wir in der Landwirtschaft haben das gleiche Problem, daß oft Menschen, die bereits 55 und 60 Jahre alt sind, noch in diesem Alter gezwungen werden — weil ihr Anwesen nicht mehr ausreicht, besonders für die alten Tage nicht mehr ausreicht —, sich ein entsprechendes Einkommen oder eine Versorgung zu sichern.

Ich habe mich gefreut, als über Initiative der Frau Sozialminister das Hohe Haus voriges Jahr den Beschluß gefaßt hat, es den Bergarbeitern zu ermöglichen, auch frühzeitig eine Pension oder eine Rente zu bekommen. Es ist durchaus verständlich, daß man einem Menschen, der bis zu seinem 55. oder 60. Lebensjahr in ein und demselben Beruf tätig war, nicht mehr zumuten kann, einen anderen Beruf zu erlernen.

Aber glauben Sie mir: Nicht weniger bitter sind die vielen Einzelschicksale, die man auch in der Landwirtschaft finden kann. Viele Bauern, die zeitlebens als selbständige Bauern tätig waren, sind heute auf Grund der Strukturänderungen gezwungen, als Pendler irgendwo in der Industrie tätig zu sein. Glauben Sie mir: Das ist bitter!

Ich könnte mir vorstellen, daß es so wie bei den Bergarbeitern möglich sein müßte, ein Gesetz zu schaffen, das unter bestimmten Voraussetzungen auch jenen zugute kommt, denen man wirklich nicht mehr zumuten kann, daß sie in einer solchen Wohlstandsgesellschaft in ihren alten Tagen noch als Pendler ihr Brot verdienen müssen.

Breiteneder

Frau Sozialminister! Ich darf daher bitten, auch in dieser Hinsicht Untersuchungen anzustellen. Ich bin davon überzeugt, daß es nicht allzu viele solcher Fälle gibt. Eine solche Maßnahme würde das an und für sich gigantische Sozialbudget von fast 35 Milliarden Schilling nicht über Gebühr belasten.

Hohes Haus! Sicherlich ist es ein Zeichen einer sehr sozialen Gesetzgebung, wenn wir für soziale Maßnahmen, für Renten und Pensionen immerhin im Jahr 35 Milliarden Schilling ausgeben. Aber wenn wir in die Wohlstandswinkel schauen, dann müssen wir mit Enttäuschung feststellen, daß noch immer eine beachtliche Gruppe von Menschen mit all dieser sozialen Gesetzgebung wenig anfangen kann und daß es auch eine beachtliche Gruppe von Menschen gibt, die sich sehr bemühen, mit den Schwächen unserer Ärmsten ein Geschäft zu machen. Ich glaube, wir sollten uns sehr damit beschäftigen, Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß manchen ein Verdienen in dieser Hinsicht allzuleicht möglich ist.

Die Jugend unserer Zeit ist besonderen Gefahren ausgesetzt. Ich glaube, es wäre höchste Zeit, daß wir uns dem Problem des Alkoholismus und allen diesen Fragen zuwenden. Es reicht heute die Zeit nicht mehr aus, darüber zu sprechen, aber ich glaube, Sozialpolitik kann nur so verstanden werden, daß wir von Zeit zu Zeit immer wieder eine Bestandsaufnahme machen und die Gefahrenstellen weitestgehend eindämmen.

Hohes Haus! Zum Abschluß meiner Ausführungen erlaube ich mir, den bereits vorgebrachten Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Kulhanek vorzutragen:

Abänderungsantrag der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun, Melter und Genossen, betreffend 17. Novelle zum GSPVG. (670 d. B.) in der Fassung des Ausschußberichtes (690 d. B.).

Artikel I Z. 5 der Regierungsvorlage soll lauten:

„5. § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten: „Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Pensionsversicherung ist für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (Abs. 3) fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen.““

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag in die Debatte einzubeziehen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Der soeben vorgetragene Abänderungsantrag ist genügend unterstützt und steht in Behandlung.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht ein Berichterstatter das Schlußwort? — Abgeordneter Machunze.

Berichterstatter Machunze (Schlußwort): Dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Altenburger, Pfeffer, Melter und Genossen trete ich als Berichterstatter bei.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke. — Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Hauser das Wort.

Berichterstatter Dr. Hauser (Schlußwort): Dem soeben vom Herrn Abgeordneten Breiteneder verlesenen Antrag der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun, Melter und Genossen zur 17. Novelle zum GSPVG. trete ich als Berichterstatter bei.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Danke.

Damit kommen wir zur Abstimmung über den Entwurf der 21. Novelle zum ASVG.

Es liegen Abänderungsanträge vor. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen. Ich bitte um Aufmerksamkeit.

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 26 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Z. 27 ist getrennte Abstimmung verlangt. Ich bitte jene Damen und Herren, die der Z. 27 in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu den Z. 28 bis einschließlich 42 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Ziffern in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Zu Z. 43 lit. a, die den § 152 Abs. 2 ASVG. neu faßt, liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Altenburger, Pfeffer, Melter und Genossen vor, demzufolge der letzte Satz des § 152 Abs. 2 in der Fassung des Ausschußberichtes abgeändert werden soll. Ich lasse daher zunächst über Z. 43 lit. a in der Fassung

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

des Ausschlußberichtes mit Ausnahme des letzten Satzes und sodann über diesen letzten Satz getrennt abstimmen.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die der Z. 43 lit. a mit Ausnahme des letzten Satzes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über den letzten Satz getrennt abstimmen, und zwar zunächst in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Altenburger, Pfeffer, Melter und Genossen. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem letzten Satz der Z. 43 lit. a in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Zu Z. 43 lit. b, die eine Neufassung des § 152 Abs. 3 ASVG. zum Gegenstand hat, liegt ebenfalls ein Abänderungsantrag derselben Abgeordneten vor, demzufolge der letzte Satzteil, das sind die Worte „in allen Fällen, mindestens jedoch 10 S täglich“, zu entfallen hat. Ich lasse zunächst über Z. 43 lit. b abstimmen, ausgenommen den soeben angeführten Satzteil, und sodann über diesen Satzteil getrennt.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Z. 43 lit. b mit Ausnahme der Worte „in allen Fällen, mindestens jedoch 10 S täglich“ in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über die Worte „in allen Fällen, mindestens jedoch 10 S täglich“ getrennt abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hierfür ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ist abgelehnt. (*Unruhe.*)

Zu den Z. 44 bis einschließlich 61 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesen Ziffern in der Fassung des Ausschlußberichtes unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter zu Z. 45 vorgetragenen Druckfehlerberichtigung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Angenommen. (*Anhaltende Unruhe.*)

Ich glaube, es besteht da Unklarheit über den Vorgang der Abstimmung. Damit hat dieser Satzteil zu entfallen. Das entspricht dem Antrag, daß dieser Satzteil abgelehnt worden ist.

Zu den Z. 44 bis einschließlich 61 habe ich abgestimmt.

Hinsichtlich der Z. 62 ist getrennte Abstimmung verlangt. Ich bitte jene Damen und Herren, die der Z. 62 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist mit Mehrheit angenommen.

Zu den Z. 63 bis einschließlich 69 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse über diese Ziffern unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen Ziffern in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Z. 70 ist getrennte Abstimmung verlangt. Ich bitte jene Damen und Herren, die der Z. 70 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ist mit Mehrheit angenommen.

Hinsichtlich der Z. 71 ist ebenfalls getrennte Abstimmung verlangt. Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ist mit Mehrheit angenommen.

Zu den Z. 72 bis einschließlich 78 des Artikels I sowie zu Artikel II, III und Artikel IV Abs. 1 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter zu Artikel I Z. 45 vorgetragenen Druckfehlerberichtigung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich des Artikels IV Abs. 2 und 3 liegt ein Antrag der Abgeordneten Pfeffer und Genossen auf Streichung vor. Ich kann nur positiv abstimmen lassen. Werden diese beiden Absätze in der Fassung des Ausschlußberichtes angenommen, so ist damit der Streichungsantrag gefallen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel IV Abs. 2 und 3 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Hinsichtlich des Artikels IV Abs. 4 liegt ein Antrag auf getrennte Abstimmung vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Artikel IV Abs. 4 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist mit Mehrheit angenommen.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungen vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Es ist kein Einwand.

Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Entwurf der 17. Novelle zum GSPVG.

Auch hier liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich werde ebenfalls eine getrennte Abstimmung vornehmen.

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 4 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu Z. 5. Hier liegt der Abänderungsantrag der Abgeordneten Kulhanek, Kostroun, Melter und Genossen vor. Ich lasse zunächst über den Abänderungsantrag abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Z. 5 in der Fassung des Abänderungsantrages der genannten Abgeordneten ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Zu den Z. 6, 7 und 8 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen Ziffern in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

Zu Z. 9 liegt ein Antrag auf getrennte Abstimmung vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die der Z. 9 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist mit Mehrheit angenommen.

Zu Z. 10 bis einschließlich 17 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesen Ziffern in der Fassung des Ausschlußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist mit Mehrheit angenommen.

Zu Z. 18 liegt ein Antrag auf getrennte Abstimmung vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Z. 18 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist auch mit Mehrheit angenommen.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

Die zweite Lesung ist beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Dann bitte ich die Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die 11. Novelle zum LZVG. Es liegt der Antrag vor, über die Z. 5 eine getrennte Abstimmung durchzuführen. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Artikel I bis einschließlich Z. 4 in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Ich lasse nunmehr über Z. 5 getrennt abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die dieser Ziffer in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist mit Mehrheit angenommen.

Nun bitte ich die Damen und Herren, die dem restlichen Teil des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Die zweite Lesung ist beendet.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand.

Dann bitte ich die Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf in dritter Lesung zustimmen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (681 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird (687 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Wir kommen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Vollmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Vollmann**: Hohes Haus! Es geht bei diesem Gesetz um jene Menschen, die nach dem ersten Weltkrieg ihr Vermögen verloren haben und eine Rente erhalten. Die jüngsten männlichen Kleinrentner sind 89 Jahre alt, die jüngsten weiblichen 84.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen analog der im Bereich der Sozialversicherung gegebenen Rentendynamik Erhöhungen der Kleinrenten erfolgen. Gleichzeitig soll auch die seit 1. Jänner 1960 nicht mehr geänderte Einkommensfreigrenze den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend angepaßt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1967 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag: Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (681 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bin ferner ermächtigt zu beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (680 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (685 der Beilagen)

8. Punkt: Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird (686 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen nunmehr zum 5. Punkt der Tagesordnung und zu dem vorgezogenen Punkt 8, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete **Kabesch**, den ich um seine Berichte bitte.

Berichterstatter **Kabesch**: Hohes Haus! Ich berichte über die Regierungsvorlage (680 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht unter Bedachtnahme auf die für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in der 21. ASVG.-Novelle (669 der Beilagen) vorgesehenen Änderungen der Bemessungsgrundlagen auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung analoge Regelungen vor. Hiedurch bedingt ergeben sich auch Änderungen im Lohnklassenschema.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1967 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten **Horr**, **Altenburger**, **Ing. Häuser**, **Pansi**, **Melter** und **Herta Winkler** sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung **Grete Rehor** beteiligten, wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Im Auftrag des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (680 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich im Auftrag des Ausschusses, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Ich habe weiters über den Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, zu berichten.

Im Zuge der Ausschußberatungen über das vorerwähnte Gesetz der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde von den Abgeordneten **Altenburger**, **Horr**, **Melter** und **Genossen** ein Antrag auf eine neuerliche Änderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, BGBl. Nr. 257/1963, in der derzeit geltenden Fassung, eingebracht.

Nach diesem Antrag soll eine Anpassung der in Betracht kommenden Bestimmungen des erwähnten Teuerungszulagen-Gesetzes an die in Aussicht genommene Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erfolgen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1967 bei Anwesenheit der Frau Bundesminister für

Kabesch

soziale Verwaltung Grete Rehor den gegenständlichen Antrag in Behandlung genommen und einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes dem Hohen Hause vorzulegen.

Ich beantrage im Auftrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch hier bin ich ermächtigt, den Antrag zu stellen, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte für beide Vorlagen unter einem abzuführen. — Kein Einwand. Dann gehen wir in die Debatte ein.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete **Horr**. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Horr** (SPÖ): Herr Präsident! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Unter Bedachtnahme auf den derzeitigen Stand der Sozialversicherung ist es auch notwendig, gewisse Härtefälle, die sich ergeben, zu beseitigen. Das gilt auch für das Arbeitslosenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1958. Es ist daher notwendig, daß hier heute eine Novelle beschlossen wird.

Ich möchte nur erwähnen, daß in der Zwischenzeit einige Novellen beschlossen wurden, die letzte Novelle auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung aber aus dem Jahre 1964 stammt. Darüber hinaus sind in der Zwischenzeit bei verschiedenen anderen Körperschaften, Fürsorge und dergleichen mehr, gewisse Novellen durchgeführt worden, und es ist daher eigentlich sehr spät, wenn wir heute diese Novellierung vornehmen.

Die Berechnungen gehen immer davon aus, was die Arbeiter in den letzten zehn Wochen und die Angestellten in den letzten drei Monaten verdienen. Dieser § 21 ist eigentlich sehr unsozial, schon deshalb, weil gerade bei Saisonarbeitern oft aus witterungsmäßigen Gründen die Stundenlöhne in den letzten zehn Wochen oft nicht das Ausmaß aufweisen wie in den schönen Monaten.

Die Grundbeträge — und die Berechnungsgrundlage fußt in erster Linie auf dem Grundbetrag — sind außerdem sehr degressiv. Wenn man sich jetzt diese Arbeitslosenversicherung ansieht, dann muß man feststellen, daß jemand, wenn er mehr verdient und auf Grund der Höhe seines Lohnes in die höheren Klassen eingeteilt wird, eigentlich in den oberen Gruppen weniger bekommt als in den unteren Gruppen. Es wäre daher notwendig, sich einmal diese ganze Frage wirklich genau anzusehen.

Ein Beispiel dafür ist, daß bei einem Wochenverdienst von 301 S der Prozentsatz 48,5 Prozent ist, bei einem Wochenverdienst von 1200 S sinkt er jedoch auf 22,9, also auf knapp 23 Prozent ab.

Das bedeutet eine Konsumverminderung. Es sollte gewissermaßen ein Ausgleich geschaffen werden, daß auch die oberste Gruppe mit dem Grundbetrag ihre Verrechnung findet. Ebenso wäre es notwendig, daß die geringfügigen Beträge erhöht werden, also gerade das Gegenteil von dem, was heute der Fall ist.

Wir müssen noch feststellen, daß die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen das letzte Mal im Jahre 1951 verändert wurden, seit dieser Zeit jedoch Veränderungen der Lebenshaltungskosten von über 39 Prozent vor sich gegangen sind; selbst für die weiteren Angehörigen, für die es die letzte Änderung im Jahre 1964 gab, haben sich die Lebenshaltungskosten inzwischen um 13,5 Prozent erhöht. Die Lebenshaltungskosten sind demnach in der Zwischenzeit ununterbrochen gestiegen. Es kann eine richtige Anpassung bei diesem Gesetz leider, möchte ich sagen, nicht stattfinden.

Genauso steht es mit dem Mietzinszuschuß. Auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1964 gibt es erhöhte Betriebskosten. Das Mietrechtsänderungsgesetz hat das leider gebracht. Hier muß festgestellt werden, daß ebenfalls das letzte Mal im Jahre 1964 Änderungen vorgenommen wurden. Die Versicherungskosten, Wasser-, Kanalgebühren und dergleichen mehr können heute mit aufgerechnet werden.

Aber das entscheidende ist, daß diese Fixbeträge doch endlich einmal so wie in der Pensionsversicherung dynamisch mitangepaßt und von Erhöhung zu Erhöhung mitgezogen werden sollten. Man hat bei diesem Gesetz das Gefühl, daß wesentlich höhere Beiträge eingenommen werden, als auf Grund der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten ausgeschöpft wird.

In Deutschland beispielsweise — weil immer wieder auf Deutschland verwiesen wird — hat man mit 1. April 1967 den Grundbetrag auf 62,5 Prozent des Nettolohnes erhöht und darüber hinaus die Familienzulagen von 9 DM auf 12 DM angehoben. Die Begründung war, daß eine Konsumverminderung im gegenwärtigen Zeitpunkt für die deutsche Bundesrepublik nicht tragbar sei. Ähnlich notwendig wäre es auch bei uns, denn diese Arbeitslosenunterstützung hat auch wirtschaftliche Bedeutung. So wie die Deutschen sagen, daß sie zur Kaufkraftstärkung notwendig sei, müßte es auch bei uns sein.

Horr

Zur Frage Karenzurlaubsgeld. Der Mindestbezug wurde seinerzeit, im Jahre 1960, mit 400 S festgesetzt. Dieser Betrag überstieg die Hälfte des Arbeitslosengeldes; er betrug 118 Prozent dieser Hälfte. Wenn wir das auf die nunmehrige Höhe auf Grund der heutigen Beschlüsse umrechnen, müßte er, legt man wieder die 118 Prozent zugrunde, wesentlich höher sein. Es wird notwendig sein, daß hier von Zeit zu Zeit eine Durchrechnung stattfindet, denn mit den Lebenshaltungskosten aus dem Jahre 1960 kann man ganz einfach nicht mehr zurechtkommen. Auch hier wäre eine Dynamik am Platze.

Ein paar Worte zur Wartezeit: Wer einmal in einigen Jahren arbeitslos wird, für den ist es schon notwendig, daß diese Wartezeit einmal beseitigt wird. Das Arbeitslosengeld wird ja tagtäglich durchverrechnet, eine Lösung müßte doch möglich sein. Es geht nicht an, daß die Saisonarbeiter, die vielfach dreibis viermal jährlich ihren Arbeitsplatz wechseln, jedesmal eine achttägige Karenzfrist haben.

In diesem Zusammenhang muß ich sagen, daß man sich hier gewisse Fragen ansehen sollte. Es gibt hier gewisse Daten, und es besteht nicht immer die Möglichkeit, die ordentliche Arbeitslosenunterstützung zu bekommen. Auf Grund des Gesetzes müßten eigentlich die Bedürftigkeitsklausel oder diese Bestimmungen geändert werden.

Es widerspricht auch dem Versicherungsgrundsatz, daß man bei Einzahlung von Beiträgen auf Grund der Anwartschaft, darüber hinaus auf Grund der Arbeitswilligkeit, wenn man arbeitslos wird und länger arbeitslos bleibt, nicht immer die gleichen Beträge bekommt.

Ich erinnere auch daran, daß die Anrechnungsbestimmungen nicht den internationalen Mindestnormen der Sozialen Sicherheit — Übereinkommen Nr. 102, Teil IV — entsprechen. Das muß hier festgestellt werden, und es wäre gut, wenn man sich auch diese Fragen ansehen würde, um dieser internationalen Norm nahezukommen.

Einige Worte zu den Fahrkarten. Ich habe bereits im Ausschuß darüber gesprochen und muß feststellen, daß auf dem Lande die Arbeitslosen oft 5, 6, 7 und bis zu 10 km zur Arbeitslosenauszahlstelle fahren oder gehen müssen. Vielfach müssen sie dort stundenlang auf die Rückfahrt warten, und es gibt dafür keine Entschädigung. Den einzigen Vorteil, den es dabei gibt, hat der Wirt, bei dem stundenlang gewartet werden muß. Ich bin daher der Meinung, daß man die Fahrkarten wenigstens für diejenigen, die über 4 km zu diesen Auszahlstellen zurücklegen müssen, zur Verfügung stellt.

Ich möchte aber auch etwas zur Berechnung sagen. Es gibt eine große Anzahl von Berechnungen. Die eine stellt fest, die neue zusätzliche Umlage wird 175 Millionen Schilling einbringen. Das Ministerium berechnet 130 Millionen Schilling. Wenn ich nur den Durchschnitt nehme, dann stelle ich fest, daß man doch auf 152,5 Millionen Schilling kommen wird.

Der Berechnung, die das Ministerium ange stellt hat, liegen der Arbeitslosenstand Wien beziehungsweise die Einnahmen der Wiener Gebietskrankenkasse zugrunde. Hier muß ich feststellen, daß es vier Länder gibt — Kärnten, Burgenland, Steiermark und Niederösterreich —, die wesentlich geringere Einnahmen haben. Daher wird sich hier gerade die Berechnung der Ausgaben ganz gewaltig ändern. Hier wird man mit höchstens 64, 65 Millionen Schilling trotz der Teuerungszulage rechnen müssen. Im übrigen werden trotz der Teuerungszulage und des Nichtanernehmens der Verteuerungen auf dem Gebiet des Mietzinses einzelne Gruppen, und zwar die Lohnklassengruppen XXVIII bis XXX, um 5,80 S weniger haben als derzeit.

Genau dasselbe trifft bei der Gruppe XXXI zu; hier gibt es um 20 Groschen mehr. Das erhöht sich dann bei der Klasse XXXV um 30 S. Dasselbe hat seine Gültigkeit dort, wo das Arbeitslosengeld plus Teuerungszulage ohne Sorgspflicht besteht. In den Gruppen XXVIII, XXIX und XXX ist ebenfalls minus 3,60 S zu rechnen. Darüber hinaus gibt es dann Erhöhungen von 2,50 S bis zu 30 S.

Sie sehen, meine Damen und Herren, daß dieses Arbeitslosenversicherungsgesetz eine große Anzahl von Mängeln hat und daß diese Mängel behoben werden sollten. Es ist notwendig, daß man sich nach einer gewissen Zeit wieder einmal dieses Gesetz ansieht.

Weil ich gerade gesagt habe, daß diese Berechnungen in finanzieller Hinsicht nicht richtig sind und wir klar und deutlich feststellen können, daß die Einnahmen wesentlich höher sein werden, möchte ich einen Antrag einbringen. Dieser Antrag sieht Veränderungen des Grundbetrages und des Familienzuschlages für die Angehörigen vor. Ebenfalls soll damit die Änderung des Mietzinszuschusses verbunden werden.

„Antrag betreffend Abänderung der Regierungsvorlage (680 d. B.), mit der das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1958, in der geltenden Fassung abgeändert wird, in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Im Art. I hat Z. 3 zu lauten:

Im § 21 hat Abs. 3 zu lauten:

(3) Mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1968 beträgt das Arbeitslosengeld wöchentlich:“

Horr

Gemäß der nun folgenden Tabelle soll der Grundbetrag, der in der Fassung der Regierungsvorlage mit 90 S beginnt, mit 98 S beginnen. Diese Erhöhung um jeweils 8 S soll bis zur Lohnklasse XXXV erfolgen.

Der Familienzuschlag — hier geht es um die Angehörigen —, der in der Regierungsvorlage mit 30 S aufscheint, soll ebenfalls, und zwar von 30 auf 42 S, erhöht werden; er soll bis zur Gruppe XXXV 42 S betragen. Dasselbe gilt für die weiteren Angehörigen, für die derzeit 24 S vorgesehen sind. Dieser Betrag soll — die Differenz beträgt 4 S — von der Gruppe I bis zur Gruppe XXXV auf 28 S erhöht werden. Weiter lautet der Antrag:

„Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen gemäß § 21 Abs. 1 in die 39. Lohnklasse fallen würden, gebührt, sofern sie eine Sonderzahlung bezogen haben, der um 6 S erhöhte Grundbetrag der Lohnklasse 40; bei Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen in die 40. Lohnklasse fallen, ist, sofern eine Sonderzahlung bezogen wurde, der Grundbetrag dieser Lohnklasse um 12 S zu erhöhen.“

Im § 21 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Arbeitslosen wird neben dem Arbeitslosengeld ein Mietzinszuschuß gewährt. Der Mietzinszuschuß beträgt für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben, 37 S, für die übrigen Arbeitslosen 31 S monatlich. Bei einem nachgewiesenen Gesamtmonatszins beziehungsweise Annuitäten der Darlehen einschließlich Instandhaltungskosten, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben in der in tieferstehender Tabelle angeführten Höhe wird jedoch ein Mietzinszuschuß in folgendem Ausmaß gewährt:“

Bei einem Gesamtmonatszins von über 100 bis 200 S beträgt dieser Zuschuß für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben, 55 S, für die übrigen Arbeitslosen 46 S; bei einem Gesamtmonatsmietzins von über 200 bis 300 S für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben, 76 S, für die übrigen Arbeitslosen 61 S; bei einem Gesamtmonatsmietzins von über 300 S 94 S beziehungsweise für die übrigen Arbeitslosen 76 S.

Auf einen Tag entfällt als Mietzinszuschuß ein Dreißigstel des monatlichen Betrages. Haben mehrere Familienmitglieder, die innerhalb einer Wohnungsgemeinschaft leben, Anspruch auf Arbeitslosengeld, so erhält den Mietzinszuschuß von mehr als 37 S beziehungsweise 31 S nur derjenige, der Hauptmieter ist.

Ich bitte, daß dieser Antrag ebenfalls mit in Verhandlung gezogen wird, und möchte nur noch zum Schlusse sagen, daß man aus Einnahmen, die für die Arbeitslosen bestimmt sind,

nicht andere Bereiche — wenn auch nur in geringem Ausmaß — sanieren soll. Es ist eindeutigerwiesen, daß im Jahre 1968 über 100 Millionen Schilling und im Jahre 1969 weit mehr als 100 Millionen Schilling übrigbleiben werden, wenn die Zahl der Arbeitslosen, von denen man immer wieder behauptet hat, es gäbe keine, einigermaßen gleichbleibt. Propaganda auf großen Plakaten soll man nicht mit den Geldern der Arbeitslosen finanzieren. Das ist meine Meinung, die ich hier vertreten will. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Der vom Herrn Abgeordneten Horr vorgetragene Antrag ist genügend unterstützt und steht zur Behandlung.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Antrag

der Abgeordneten Horr und Genossen, betreffend Abänderung der Regierungsvorlage (680 d. B.), mit der das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1958, in der geltenden Fassung abgeändert wird, in der Fassung des Ausschlußberichtes.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Im Art. I hat Z. 3 zu lauten:

Im § 21 hat Abs. 3 zu lauten:

„a) (3) Mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1968 beträgt das Arbeitslosengeld wöchentlich:

Lohnklasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	als Grundbetrag	als Familienzuschlag für den	
			ersten Angehörigen je S	zweiten und weiteren Angehörigen je S
1	bis 150	98	42	28
2	über 150 bis 180	106	42	28
3	über 180 bis 200	114	42	28
4	über 200 bis 220	122	42	28
5	über 220 bis 240	130	42	28
6	über 240 bis 260	138	42	28
7	über 260 bis 280	146	42	28
8	über 280 bis 300	154	42	28
9	über 300 bis 320	162	42	28
10	über 320 bis 340	170	42	28
11	über 340 bis 360	178	42	28
12	über 360 bis 380	186	42	28
13	über 380 bis 400	194	42	28
14	über 400 bis 420	202	42	28
15	über 420 bis 440	210	42	28
16	über 440 bis 460	218	42	28
17	über 460 bis 480	226	42	28
18	über 480 bis 500	234	42	28
19	über 500 bis 520	242	42	28
20	über 520 bis 540	250	42	28
21	über 540 bis 560	258	42	28
22	über 560 bis 580	266	42	28
23	über 580 bis 600	274	42	28

24	über 600 bis 620	282	42	28
25	über 620 bis 640	290	42	28
26	über 640 bis 660	298	42	28
27	über 660 bis 680	306	42	28
28	über 680 bis 700	314	42	28
29	über 700 bis 720	322	42	28
30	über 720 bis 740	330	42	28
31	über 740 bis 760	338	42	28
32	über 760 bis 780	346	42	28
33	über 780 bis 800	354	42	28
34	über 800 bis 820	362	42	28
35	über 820 bis 840	370	42	28

Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen gemäß § 21 Abs. 1 in die 34. Lohnklasse fallen würden, gebührt, sofern sie eine Sonderzahlung bezogen haben, der um 6 S erhöhte Grundbetrag der Lohnklasse 35; bei Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen in die 35. Lohnklasse fallen, ist, sofern eine Sonderzahlung bezogen wurde, der Grundbetrag dieser Lohnklasse um 12 S zu erhöhen.

b) (3) Mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1969 beträgt das Arbeitslosengeld wöchentlich:

Lohn- klasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	als Grundbetrag	als Familienzu- schlag für den zweiten ersten und weiteren Angehörigen je	
			s	s
1	bis 150	98	42	28
2	über 150 bis 180	106	42	28
3	über 180 bis 200	114	42	28
4	über 200 bis 220	122	42	28
5	über 220 bis 240	130	42	28
6	über 240 bis 260	138	42	28
7	über 260 bis 280	146	42	28
8	über 280 bis 300	154	42	28
9	über 300 bis 320	162	42	28
10	über 320 bis 340	170	42	28
11	über 340 bis 360	178	42	28
12	über 360 bis 380	186	42	28
13	über 380 bis 400	194	42	28
14	über 400 bis 420	202	42	28
15	über 420 bis 440	210	42	28
16	über 440 bis 460	218	42	28
17	über 460 bis 480	226	42	28
18	über 480 bis 500	234	42	28
19	über 500 bis 520	242	42	28
20	über 520 bis 540	250	42	28
21	über 540 bis 560	258	42	28
22	über 560 bis 580	266	42	28
23	über 580 bis 600	274	42	28
24	über 600 bis 620	282	42	28
25	über 620 bis 640	290	42	28
26	über 640 bis 660	298	42	28
27	über 660 bis 680	306	42	28
28	über 680 bis 700	314	42	28
29	über 700 bis 720	322	42	28
30	über 720 bis 740	330	42	28
31	über 740 bis 760	338	42	28

32	über 760 bis 780	346	42	28
33	über 780 bis 800	354	42	28
34	über 800 bis 820	362	42	28
35	über 820 bis 840	370	42	28
36	über 840 bis 860	378	42	28
37	über 860 bis 880	386	42	28
38	über 880 bis 900	394	42	28
39	über 900 bis 920	402	42	28
40	über 920	410	42	28

Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen gemäß § 21 Abs. 1 in die 39. Lohnklasse fallen würden, gebührt, sofern sie eine Sonderzahlung bezogen haben, der um 6 S erhöhte Grundbetrag der Lohnklasse 40; bei Arbeitslosen, die ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen in die 40. Lohnklasse fallen, ist, sofern eine Sonderzahlung bezogen wurde, der Grundbetrag dieser Lohnklasse um 12 S zu erhöhen.“

Im § 21 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Arbeitslosen wird neben dem Arbeitslosengeld ein Mietzinszuschuß gewährt. Der Mietzinszuschuß beträgt für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben, 37 S, für die übrigen Arbeitslosen 31 S monatlich. Bei einem nachgewiesenen Gesamtmonatszins beziehungsweise Annuitäten der Darlehen einschließlich Instandhaltungskosten, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben in der in tieferstehender Tabelle angeführten Höhe wird jedoch ein Mietzinszuschuß in folgendem Ausmaß gewährt:

Bei einem Gesamtmonats- mietzins von	für Arbeitslose, die Anspruch auf Familien- zuschlag haben	
	für die übrigen Arbeitslosen	
s	s	s
über 100 bis 200	55	46
über 200 bis 300	76	61
über 300	94	76

Auf einen Tag entfällt als Mietzinszuschuß ein Dreißigstel des monatlichen Betrages. Haben mehrere Familienmitglieder, die innerhalb einer Wohnungsgemeinschaft leben, Anspruch auf Arbeitslosengeld, so erhält den Mietzinszuschuß von mehr als 37 S beziehungsweise 31 S nur derjenige, der Hauptmieter ist.“

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Pansi das Wort.

Abgeordneter **Pansi** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz beseitigt nur die bestehende Unterversicherung, bringt aber darüber hinaus so gut wie keine Leistungsverbesserungen, die zweifellos dringend notwendig wären. (*Zwischenruf des Abg. Altenburger.*)

Wenn wir heute wenigstens diese Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz beschließen können, so freuen wir uns darüber.

Pansi

Lange Zeit hat es den Anschein gehabt, daß es selbst zu dieser bescheidenen Novelle nicht kommen wird. Wenn wir uns nämlich die Stellungnahmen der verschiedenen Arbeitgeberorganisationen ansehen, so müssen wir die Feststellung treffen, daß diese Arbeitgeberorganisationen bis zum Schluß gegen diese Novelle gewesen sind. Ich muß sagen: Wir freuen uns darüber, daß es schließlich der Frau Sozialminister doch gelungen ist, sich durchzusetzen und wenigstens diese Unterversicherung, wie sie heute in der Arbeitslosenversicherung besteht, zu beseitigen. — Eindeutig gegen die Novelle haben sich ausgesprochen: die Bundeshandelskammer, die Industriellenvereinigung, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, das Handelsministerium und das Landwirtschaftsministerium. (*Abg. Dr. Gruber: Der AAB hat's durchgesetzt!*) Der AAB kann ja keine Stellungnahme abgeben!

Am meisten gewundert habe ich mich darüber, daß die Präsidentenkonferenz sich gegen diese Novelle ausgesprochen hat. Der Präsidentenkonferenz müßte es ja genauso gut wie uns bekannt sein, daß wir gerade in der Land- und Forstwirtschaft eine ungeheuer große Arbeitslosigkeit haben, vor allem bei den Forstarbeitern. In den Alpenländern mit hoher Schneelage steigt die Arbeitslosigkeit bei den Forstarbeitern bis zu 65 Prozent an. Trotzdem spricht sich die Präsidentenkonferenz gegen eine Beseitigung der Unterversicherung aus. Meine Herren von der Präsidentenkonferenz! Ich glaube nicht, daß es sehr günstig ist, wenn Sie grundsätzlich den Standpunkt vertreten: Es darf für die Landwirtschaft keine Belastung geben. Geht es um wen immer, es darf keine Belastung geben. Das ist ein starrer Standpunkt, der sich, wie Sie selbst nun sehen, zum Nachteil Ihrer engsten Mitarbeiter auswirkt. Sie zeigen nicht das geringste Verständnis bei den bescheidensten Wünschen der Land- und Forstarbeiter.

Der Kollege Horr hat schon auf eine Reihe von Ungerechtigkeiten im Arbeitslosenversicherungsgesetz hingewiesen. Die größte Ungerechtigkeit ist zweifellos die degressive Gestaltung des Arbeitslosengeldes. Diese degressive Gestaltung steht im Widerspruch zu allen übrigen Sozialgesetzen. In der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung gilt der Grundsatz, daß derjenige, der eine höhere Beitragsleistung erbringt, auch eine höhere Gegenleistung bekommen soll. In der Arbeitslosenversicherung tun wir das Gegenteil: Wer mehr bezahlt, bekommt im Verhältnis wesentlich weniger zurück, und dieser Zustand ist unserer Meinung nach auf keinen Fall aufrechtzuerhalten.

Ich darf noch einmal einige Ziffern nennen: In der 1. Lohnstufe beträgt der Grundbetrag beim Alleinstehenden 62 Prozent; bei einem Verdienst von 1200 S beträgt der Grundbetrag nur mehr 24,5 Prozent. Noch stärker wirkt sich die Degression jedoch bei den Familien-erhaltern aus. Bei einer Familie mit zwei Kindern beträgt der Grundbetrag bei einem Verdienst von 300 S pro Woche 70 Prozent und bei 1200 S nur mehr 31 Prozent, weil die starren Beträge für die Angehörigen die Degression noch mehr zur Wirkung kommen lassen. Dieser Zustand erscheint keinesfalls günstig, und wir werden uns ernsthaft Gedanken machen müssen, diesen Zustand zu beseitigen.

Ich darf aber neben den von Kollegen Horr aufgezeigten Härten auch noch auf einige andere zu sprechen kommen. Es erscheint mir unbedingt notwendig, daß eine Neuregelung der Rahmenfristen erfolgt. — Auf nähere Begründungen will ich in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit verzichten.

Der Rentenvorschuß sollte unserer Meinung nach ebenfalls wiederum neu festgesetzt werden. Er ist zum letzten Mal mit 1. Dezember 1964 festgesetzt worden, und in der Zwischenzeit war doch eine Steigerung der Lebenshaltungskosten von 13,5 Prozent zu verzeichnen. Außerdem sind wir der Meinung, daß auch beim Rentenvorschuß die Familienzuschläge gewährt werden sollen, weil ja auch dort vielfach oder zum größten Teil wenigstens ein Familienangehöriger vorhanden ist. Aber ein Familienzuschlag wird nicht gewährt, und daher ist der Rentenvorschuß verhältnismäßig niedrig, also noch niedriger als das an sich schon niedrige Arbeitslosengeld.

Die Einkommensgrenze für die Gewährung des Mindestkarenzurlaubsgeldes erscheint uns ebenfalls ungerechtfertigt, und wir glauben, daß diese Einkommensgrenze aufgehoben werden soll. Bei dieser starren Einkommensgrenze ergeben sich vor allem große Ungerechtigkeiten. Diese Einkommensgrenze widerspricht auch dem Versicherungsprinzip, denn die Beiträge werden ja von allen Versicherten bezahlt, und es ist dann ungerecht, wenn ein Teil von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen ist, umso mehr, weil nicht nur das Einkommen des Versicherten selbst, sondern das Familieneinkommen herangezogen wird, also gewissermaßen in der Arbeitslosenversicherung noch die Sippenhaftung besteht, wie wir sie lange Zeit auch im ASVG. gehabt haben.

Schließlich wäre es notwendig, den Mindestbezug des Karenzurlaubsgeldes doch wieder auf die Basis von 1960, also zum Zeitpunkt der Einführung, zu bringen. Die derzeitige

Pansi

Regelung, bei welcher das Grundaussmaß als selbständige Erwerbstätigkeit gilt, ist völlig unbefriedigend. Wir haben im Arbeitslosenversicherungsgesetz die Bestimmung, daß das Arbeitslosengeld dann nicht gebührt, wenn jemand ein Grundaussmaß — sei es nun Eigentum oder Pachtgrund, das ist egal — von 4 ha mittlerer Bonität bewirtschaftet. Durch die Aufhebung einer Verordnung durch den Verwaltungsgerichtshof ergibt sich nun der groteske Zustand, daß jener, der 4 ha mittlerer Bonität bewirtschaftet, das Arbeitslosengeld nicht bekommt, daß aber derjenige, der ein Grundstück — und es gibt solche Fälle — oder eine Wirtschaft von 20 ha guter Bonität bewirtschaftet, das Arbeitslosengeld bekommt. Hier muß eine Regelung erfolgen, weil es niemandem verständlich ist, daß man bei der Bewirtschaftung von 4 ha mittlerer Bonität nichts bekommt, aber bei 20 ha — ja theoretisch sogar bei 100 ha — trotzdem die Arbeitslosenunterstützung bekommen kann.

Es gibt eine Reihe praktischer Fälle, die sich ereignet haben. Hier muß meiner Meinung nach, muß unserer Meinung nach unbedingt eine Regelung erfolgen. Wir sind der Meinung, daß die 4 ha-Grenze ... (*Abg. Nimmervoll: Wo ist denn das der Fall?*) Fragen Sie Ihren Kollegen Steininger von Oberösterreich, der kann Ihnen die Unterlagen sofort zur Verfügung stellen, der kann sie Ihnen sofort geben. (*Abg. Nimmervoll: Geh, Pansi, das glaubst du doch selber nicht!*) Ja, er ist dazu in der Lage, er hat es im Ausschuß gebracht. (*Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Die Oberösterreicher werden sich untereinander verhältnismäßig leicht ausreden, nehme ich an. (*Erneute Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Ich bin aber auch der Meinung, daß das Ausmaß von 4 ha zu niedrig ist. Seinerzeit, als das Arbeitslosenversicherungsgesetz geschaffen worden ist, haben die 4 ha noch eine ganz andere Bedeutung gehabt als heute. Im Verhältnis zu heute haben damals 4 ha einen höheren Ertrag abgeworfen, heute ist der Ertrag von 4 ha wesentlich geringer. Das werden mir die Herren aus der Landwirtschaft sicher alle bestätigen. Daher sind wir der Meinung, daß das Ausmaß wesentlich erhöht werden soll, aber eine befriedigende Regelung, die gleiches Recht für alle bringt, müßte unserer Meinung nach doch geschaffen werden.

Und schließlich muß ich für die Beseitigung einer ausgesprochenen Härte die Land- und Forstarbeiter betreffend eintreten. Ich habe am Dienstag beim Kapitel Land- und Forstwirtschaft schon darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstarbeiter zu einem großen Teil wesentlich ungünstiger ist als jene der Arbeiter in anderen Berufsgruppen. Ich habe festgestellt, daß ihr

Durchschnittseinkommen im Jahre 1966 pro Monat um 680 S niedriger war als in anderen Berufsgruppen.

Ich darf nun in diesem Zusammenhang kurz abschweifen und nur eine Feststellung treffen: Als der Abgeordnete Dr. Staribacher gesprochen hat, haben die zwei oberösterreichischen Kollegen einige Zwischenrufe gemacht, die nicht ganz richtig waren. Ich freue mich durchaus nicht, daß sie nicht richtig waren und daß der tatsächliche Zustand nicht so ist. Sie haben das so hingestellt, als wären die Verhältnisse in Kärnten wesentlich ungünstiger als in Oberösterreich. Ich darf Ihnen sagen: Laut Grünem Bericht — bitte die Zahlen auf Seite 100, das ist leicht zu merken, nachzulesen (*Abg. Kinzl: Nicht jetzt!*) — betrug die Beitragsgrundlage der Landwirtschaftskrankenkasse Kärnten im Jahre 1966 1990 S und in Oberösterreich 1749 S, sie war also um 241 S niedriger und gleichzeitig die niedrigste von allen Landwirtschaftskrankenkassen von Österreich. (*Abg. Nimmervoll: Ist längst erledigt und überholt!*) Überholt ist es auch in Kärnten! Ich habe hier die Zahlen von 1966 genannt.

In Kärnten liegen die Löhne der Land- und Forstarbeiter im Durchschnitt um 578 S unter den Löhnen vergleichbarer Berufsgruppen. In Oberösterreich liegen sie um 1066 S darunter. Leider ist Oberösterreich an letzter Stelle in jeder Hinsicht. Ich freue mich durchaus nicht darüber, und ich wünsche, daß wir auch in Oberösterreich einen besseren Zustand erreichen. Aber es wäre zweckmäßig, daß wir in Zukunft etwas mehr bei der Wahrheit bleiben und nicht versuchen, durch Zwischenrufe etwas zu entstellen, was durchaus richtig ist.

Aber nun zurück zu der ausgesprochenen Härte für die Land- und Forstarbeiter im Arbeitslosenversicherungsgesetz. Die Land- und Forstarbeiter haben trotz dieser wirtschaftlichen Schlechterstellung einen kleinen Vorteil gegenüber den anderen Arbeiterberufsgruppen. Sie haben nämlich eine Abfertigung erreicht. (*Unruhe. — Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner gibt das Glockenzeichen.*) Dieser kleine Vorteil wird nun den Land- und Forstarbeitern zum größten Teil durch die Arbeitslosenversicherung wieder weggenommen.

Die Forstarbeiter — ich habe schon darauf hingewiesen, wie stark arbeitslos sie sind — bekommen für die Dauer des Abfertigungsanspruches kein Arbeitslosengeld. Sie bekommen auch keinen Rentenvorschuß. Die Abfertigung hat sich in der Land- und Forstwirtschaft aus dem Treuegeld entwickelt. Früher haben die Land- und Forstarbeiter gesetzlich alle fünf Jahre Treuegeld bekommen.

Pansi

Nun bekommen sie die Abfertigung, also das Treuegeld am Ende des Dienstverhältnisses. Dieses Treuegeld wird ihnen nun praktisch durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz wieder genommen.

Es ergeben sich durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes aber auch noch einige andere unangenehme Folgen. Die arbeitslosen Land- und Forstarbeiter, bei denen das Arbeitslosengeld wegen Anspruchs auf Abfertigung ruht, haben keine Krankenversicherung. Dadurch ergeben sich ausgesprochene Härtefälle, weil sich die Kollegen ja nicht freiwillig weiterversichern und erst zu einem Zeitpunkt daraufkommen, daß sie keine Krankenversicherung haben, wenn irgendein Unglücksfall eintritt, wenn sie krank werden oder im Krankenhaus sein müssen. Es entstehen dann Kosten, die sie einfach nicht bezahlen können. Diese Kosten bringen dann die Kollegen, die arbeitslos sind und kein laufendes Einkommen haben, in schwierige Verhältnisse.

Des weiteren ergeben sich durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei einem Abfertigungsanspruch große Nachteile bei der Frühpension infolge langer Arbeitslosigkeit. Um die Frühpension wegen langer Arbeitslosigkeit zu bekommen, muß jemand bekanntlich 52 Wochen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, und er muß 60 Jahre alt sein. Wenn nun das Arbeitslosengeld ruht — und das kann unter Umständen ein Jahr lang sein, weil der Abfertigungsanspruch bis zu einem Jahr geht —, so müssen diese Kollegen praktisch zwei Jahre arbeitslos sein, um dann diese vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen zu können. Gerade bei den Angehörigen dieser Berufe, die manuell schwer arbeiten müssen, spielt die vorzeitige Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit eine erhebliche Rolle.

Auf die großen Nachteile bei der Pension durch die Arbeitslosigkeit habe ich schon im vorigen Jahre hingewiesen. Ich darf das noch einmal unterstreichen. Die Pensionen sind bei jenen, die jährlich arbeitslos sind, um mehrere 100 S pro Monat geringer. Es wäre, Frau Sozialminister, durchaus denkbar, daß wir versuchen, schrittweise diese Nachteile abzubauen. Sie kennen ja die Forderung, daß die Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Krankheit als Ersatzzeiten gewertet werden sollen. Man weiß, daß das erhebliche Summen kostet, daß das nicht so ohne weiteres durchführbar ist. Man könnte aber vielleicht nun den Weg gehen, den wir bei der Krankenversicherung gegangen sind.

In der Krankenversicherung ist es so, daß aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung die Krankenversicherungsbeiträge bezahlt werden. Es wäre durchaus denkbar, daß wir auch in der Pensionsversicherung aus Mitteln

der Arbeitslosenversicherung die Pensionsbeiträge bezahlen, um dann wenigstens einen Teil dieser Härten beseitigen zu können. Die Mittel sind ja erfreulicherweise in der Arbeitslosenversicherung vorhanden. Es würde hier nur auf den guten Willen ankommen, um diese Härte tatsächlich zu mildern und wenigstens teilweise die Härten, die sich aus Krankheit und Arbeitslosigkeit ergeben, abzubauen.

Abschließend darf ich sagen, daß wir in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung in der Vergangenheit eine Reihe von Leistungsverbesserungen beschlossen haben, so auch heute mit der 21., 17. und 11. Novelle. Sie waren zweifellos immer in Ordnung, sie waren gerechtfertigt, ja sie waren notwendig, und ich glaube, es ist an der Zeit, daß wir darangehen, auch auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung Verbesserungen herbeizuführen, das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu verbessern, die degressive Gestaltung des Arbeitslosengeldes in der gegenwärtigen Form zumindest zu mildern. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir in Österreich im Winter doch noch immer verhältnismäßig große Arbeitslosenzahlen haben. In den Jahren 1964 bis 1967 waren im Jänner doch immerhin 120.000 bis 145.000 Arbeitslose zu verzeichnen. Im Februar sind die Zahlen nicht wesentlich geringer. Auch im März haben wir noch sehr hohe Arbeitslosenzahlen. Wir müssen doch daran denken, daß wir nach dem gegenwärtigen System unserer Arbeitslosenversicherung diese Leute geradezu auf Hungerration setzen. Wenn wir nicht in der Lage sind, ihnen ständig Arbeit zu geben — sie würden arbeiten, wenn Arbeitsmöglichkeiten bestünden —, dann ist es zumindest unsere Verpflichtung, ihnen eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, mit der sie einigermaßen ihren Lebensstandard aufrechterhalten können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Altenburger das Wort.

Abgeordneter **Altenburger** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es hat von dieser Stelle bei anderen Gesetzen wiederholt durchgeklungen, daß das Nachziehen, das Verbessern auch in der Frage der Unterversicherung ein großer Vorteil sei. Wir haben das bei einer Reihe anderer Versicherungszweige hier als Fortschritt bezeichnet. Man muß baß erstaunt sein, daß das in einem analogen Fall wie hier bei der Arbeitslosenversicherung negiert und zum Ausdruck gebracht wird: Das ist ja gar nichts, das ist einzig und allein ein Nachziehen, das ist überhaupt bedeutungslos! *(Abg. Horr: Das sowieso, weil noch verdient wird dabei!)* Damit

Altenburger

war es dann bei den anderen Fällen auch bedeutungslos. Man kann doch nicht bei der gleichen Materie mit zweierlei Maß messen (*Abg. Horr: Das hat keiner gesagt!*), mit einem Maß bei der Krankenversicherung und in anderen Körperschaften, wo Sie, weil Sie die Verantwortung in der Selbstverwaltung tragen, sagen, daß das ein Fortschritt ist, wenn man eine Unterversicherung überwindet, und mit einem anderen Maß in der Arbeitslosenversicherung, wo Sie sagen, daß das eine Bagatelle ist, so ein Nixerl, weil hier ein Ministerium die Verantwortung trägt, ein Ministerium, dem Sie — das ist verständlich — neidisch gegenüberstehen. Ich glaube, auch wenn das Ministerium Gold herlegt, werden Sie trotzdem behaupten, daß das nichts ist.

Ich muß daher feststellen, daß diese schon in der Sache selbst völlig unbegründete und in keiner Weise gerechtfertigte Darstellung von uns nicht zur Kenntnis genommen werden kann und zurückgewiesen werden muß. Entweder gilt es überall, daß die Beseitigung der Unterversicherung ein Fortschritt ist, dann gilt es auch bei der Arbeitslosenversicherung, oder es gilt nirgends, dann haben Sie bisher in den anderen Versicherungszweigen falsch argumentiert.

Es ist auch nicht richtig, daß die Novelle gar nichts bringt. Natürlich bringt sie im Nachziehen bei jenen, die nun neu eingestuft werden sollen, Fortschritte. Es haben ab 1. Jänner 1968 beziehungsweise 1969 in der höchsten Lohnklasse Eingestufte monatlich um 182 beziehungsweise um 312 S mehr als bisher. Ja, warum verschweigen Sie das? Warum wollen Sie das nicht auch gelten lassen, daß Verbesserungen von 182 bis 312 S drinnen sind? (*Abg. Pansi: Aber, Kollege Altenburger, da hättest du nichts zu sagen, wenn wir das gesagt hätten!*) Ich frage, warum Sie das nicht gelten lassen wollen. Ich frage, warum Sie über diese Dinge völlig schweigen, warum Sie sagen: diese Novelle ist nichts, sie ist bedeutungslos, daher ist es auch bedeutungslos. Das werden wir den Arbeitslosen sagen und verständlich machen, daß es für sie „bedeutungslos“ ist, wenn sie 182 oder 312 S mehr bekommen. (*Abg. Horr: Daß der Staat 100 Millionen Schilling verdient, das werden wir auch sagen!*) Sie selbst weisen dauernd darauf hin, daß für die Kleineren, für die in Not Befindlichen 10 S geradezu eine solche Bedeutung haben, daß ihr Leben daran gebunden ist. Und hier sind 312 S, Herr Kollege Horr, nichts? Hier sind 312 S bedeutungslos? (*Abg. Horr: Du hast Gelegenheit und kannst gleich dem Antrag beitreten!*) Man muß schon sagen: Die Argumente, die hier vorgebracht werden, sind nicht

nur einseitig, sondern sie sind auch ein bewußtes Verschweigen! Ich bin überzeugt, daß morgen oder übermorgen die Zeitung der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter sicherlich nicht zu schweigsam sein wird, sondern es wird dort stehen: Ein Erfolg des gewerkschaftlichen Kampfes, daß wir den Arbeitslosen neuerdings 312 S zusätzlich bringen konnten! (*Abg. Horr: Daß der Staat zusätzlich Millionen verdient, wird auch drin stehen!*) Das wird in der Zeitung der Bau- und Holzarbeiter stehen. Ich bin nicht deren Redakteur, aber ich bin überzeugt, daß das in diesem Sinne ausgelegt wird. Warum hier im Hohen Hause, warum hier in der Öffentlichkeit sich nicht auch zu Tatsachen bekennen? (*Abg. Horr: Da hättest du zuhören müssen, da warst du nicht herinnen!*) Ich war immer herinnen. Ich habe nur gehört von Kollegen Pansi, daß diese Novelle nichts bedeutet und nichts anderes ist als lediglich ein Nachziehen. Wenn Sie nun sagen, das ist falsch, nehme ich es gerne zur Kenntnis, und wenn Sie nun erklären, daß diese Novelle ein Fortschritt ist, dann wäre das sehr erfreulich. (*Abg. Horr: An den Arbeitslosen wird verdient! — Abg. Steininger: Wenn man keine Ahnung hat, soll man nicht reden!*) Aber bisher haben Sie es nicht getan, vielleicht werden Sie es in Zukunft tun. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir haben zweitens bei dieser Novelle niemals daran gedacht — auch nicht bei den Beratungen im Ausschuß —, daß wir ein völlig neues, alle Sorgen der Arbeitslosen betreffendes Gesetz zu schaffen haben. Ja, glauben Sie von der Sozialistischen Partei wirklich, daß einzig und allein Sie die Sorgen der Bevölkerung kennen? Wir haben auch im Sozialausschuß sehr eingehend eine Reihe der Forderungen, die Sie nunmehr im Hause als Antrag eingebracht haben, beraten. Wir haben sehr eingehend darüber beraten. Sie haben im Ausschuß gesagt, Sie können es nicht zur Kenntnis nehmen, Sie müssen das im Hause anmelden. Nicht deswegen, weil wir es dort nicht beraten hätten, sondern weil Sie für diese Forderungen die Öffentlichkeit brauchen, weil Sie in dieser Angelegenheit Propaganda brauchen. Für uns sind die Arbeitslosen nicht ein Gegenstand der Propaganda! (*Beifall bei der ÖVP.*) Für uns sind die Arbeitslosen ein Gegenstand ernstester Sorge (*Abg. Weikhart: Ihr macht sie nur, die Arbeitslosen!*), aber nicht dahin gehend, wie ich diesen Arbeitslosen in den einzelnen Fällen nach Propaganda behandle, sondern wie ich die Vollbeschäftigung erhalte und nach Möglichkeit überhaupt keine Arbeitslosen in Österreich habe. (*Abg. Probst: Zum Lachen so etwas!*) Das ist unsere Aufgabe. (*Erneuter Beifall bei der ÖVP.*)

6724

Nationalrat XI. GP. — 82. Sitzung — 15. Dezember 1967

Altenburger

Im Ausschuß haben wir auch darüber eingehend gesprochen, Kollege Horr, daß es nicht ganz gleichgültig ist, ob ich ein Saisonarbeiter in der Bauindustrie oder im Baugewerbe bin oder ob ich kein Saisonarbeiter bin. Wir haben bei den Saisonarbeitern andere Kollektivverträge, wir haben bei den Saisonarbeitern deswegen andere Voraussetzungen, weil sie eben nur in der Saison arbeiten. Ich kann daher die Anliegen der Saisonarbeiter nicht völlig gleichziehen mit jenen der Industriearbeiter und der anderen Beschäftigten. Da sind doch andere Voraussetzungen! Daher ist es auch unmöglich, Anträge zu behandeln, die nur einen Teil der Saisonarbeiter herausnehmen.

Wir alle sind überzeugt, daß in den nächsten Monaten wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen werden. Glauben Sie, daß Sie in einer solchen Zeit derartige Forderungen vernünftig anmelden können, deren finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist (*Abg. Horr: Was heißt „finanzielle Bedeckung“? Der Staat verdient dabei, merk dir das!*), Kollege Horr, weil ja alle unsere Berechnungen auf den bestehenden und den aus der Vergangenheit abschätzbaren Arbeitslosenzahlen aufgebaut sind? (*Abg. Horr: Nein, das stimmt gar nicht! — Abg. Steininger: Er hat eine Ahnung!*) Ja, das stimmt genau, weil das die Millionenbeträge sind, die wir auch im Ausschuß für soziale Verwaltung beraten und auch in Diskussion stehen hatten.

Was Sie verlangen, ist ein Vorgriff auf kommende fragliche Einnahmen. Und was wir hier im Rahmen dieses Gesetzes nicht tun, ist, den Arbeitslosen auf Grund unbekannter kommender Einnahmen zu sagen: Ihr werdet mehr bekommen. Das tun wir nicht, sondern was wir hier tun, ist, auf Grund der gegebenen Möglichkeiten dieses Problem auch zu behandeln. (*Abg. Horr: Entweder ihr wollt daran verdienen, oder ihr glaubt, daß wir mehr Arbeitslose bekommen! Eines von beiden!*)

Wir sind nicht die Münzer, die hier wie manchmal in der Vergangenheit handeln. Wir sehen heute in der Sozialversicherung und auch in anderen Zweigen unserer Sozialpolitik: Das Vorwegnehmen ist leichter, aber das dann einzuhalten, wenn die Situation eintritt, ist schwieriger! (*Abg. Probst: Ich habe geglaubt, eine solche Situation kann nach Ihrer Meinung nicht eintreten!*) In diesen Fällen wenden Sie sich dann nicht an jene, die hier die Forderung gestellt haben, sondern dann wenden Sie sich an den Finanzminister, dann wenden Sie sich an die Regierung!

Die Regierung hat die Pflicht, zeitgerecht zu sagen, was auf Grund der Einnahmen zu tun möglich ist und was nicht. (*Abg. Horr: Wo*

sind die 1,2 Milliarden, die die Arbeitslosenversicherung haben müßte?) Lieber Kollege Horr, das ist genauso demagogisch wie vieles andere. Denn gerade der Kollege Horr weiß, daß es eine Zeit gegeben hat, in der nichts da war und wo die Arbeitslosenunterstützung auf dem Vorschubweg hat ausgezahlt werden müssen. Damals hat niemand gesagt: Herr Finanzminister, wo sind Reserven?, sondern damals, Kollege Horr, haben wir hier verlangt: Reserven hin oder her — das Geld muß herkommen, wir können die Arbeitslosen draußen nicht hungern lassen! (*Beifall bei der ÖVP.*) So wurden damals ohne Reserven Zahlungen geleistet. Daher kann man heute nicht dem Finanzminister sagen: Jetzt hast du ein paar Groschen, die mußt du jetzt hergeben! (*Abg. Horr: Gesetzwidrig hat er die Gelder verbraucht!*) Man hat ihm auch damals keinen Vorwurf gemacht, als er nichts hatte, daß er dennoch die Arbeitslosen unterstützt hat. Wir werden die Politik der Verantwortung auch auf diesem Sektor fortsetzen. (*Abg. Moser: Weniger geben ist die beste Verantwortung! — Abg. Weikhart: Zweckbestimmte Beträge anders zu verwenden! — Abg. Dr. Gorbach: Tut ihn nicht reizen!*)

Jetzt zum Schluß darf ich, Herr Staatssekretär, noch sagen: Es sind ja meine Kollegen der Gewerkschaft ebenfalls hier. Kollege Horr, um wieviel hast du in den letzten Jahren die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung erhöht? (*Abg. Horr: Der Familienzuschlag ist um 39 Prozent, der Kinderzuschlag um 15 Prozent zurückgeblieben!*) Auch nicht, weil wir auch im Rahmen des Gewerkschaftsbundes nicht die Möglichkeit haben, mehr auszugeben, als wir einnehmen, Kollege Horr! (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ. — Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner gibt das Glockenzeichen.*) Das kann auch der Finanzminister nicht. Daher kann auch der Finanzminister und kann auch die Regierung keine Zusagen machen. (*Ruf bei der SPÖ: Traurig, aber wahr! — Abg. Horr: Um 39 Prozent ist der Familienzuschlag zurückgeblieben!*) Ich habe eine andere Frage gestellt, Kollege Horr, um wieviel Prozent die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung bei deiner Gewerkschaft in den letzten Jahren erhöht wurde. (*Ruf bei der ÖVP: Um gar nichts!*) Und darauf kannst du mir auch keine andere Antwort geben als die: Wir müssen im Rahmen unserer finanziellen Mittel — das ist richtig! — auch unser Unterstützungswesen halten. Einen ähnlichen Weg muß auch der Finanzminister gehen. (*Abg. Horr: Aber er darf nicht verdienen bei der Arbeitslosenversicherung!*) Auch er kann nicht mehr ausgeben, als er einnimmt. Das gilt halt überall, das stimmt auch hier. (*Beifall bei der*

Altenburger

ÖVP. — Abg. Weikhart: Er nimmt ja mehr ein, das ist eben der Unterschied!

Wir haben zu dieser Novelle festzustellen: Sie ist nicht etwa nichts, wie Sie es sagen, sondern sie ist eine Verbesserung dahin gehend, daß wir die Unterversicherung beseitigen. Sie bringt materiell eine Erhöhung von 182 bis 312 S, sie bringt eine Reihe anderer Verbesserungen, zum Beispiel bei den Hausbesorgern. Ja, Herr Kollege, das ist eine langjährige Forderung der Hausbesorger, die nun in dieser Novelle erfüllt wird.

Wir können nicht alles auf einmal tun. Wir werden die Sorgen nach wie vor ernst prüfen, und wir werden als Österreichische Volkspartei verantwortlich bei jeder Gelegenheit und bei jeder Novelle versuchen, das zu tun, was möglich ist. Was aber Sie auch in diesem Fall neuerlich an Anträgen gestellt haben, ist zum Teil Demagogie und — Sie wissen es selbst — undurchführbar. Daher lehnen wir sie ab, weil wir mit den Arbeitslosen keine Propaganda betreiben wollen! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. Häuser (SPÖ): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt einen Spruch: „Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ *(Beifall bei der SPÖ. — Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Dr. Gruber: Sie sind nicht der Frömmste!)* — Wer gut ist, ist nach der Kirche auch fromm; darf ich Ihnen das sagen. Ob Sie gut sind, das werde ich jetzt gleich hier feststellen. *(Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Es war heute eigentlich, so glaube ich, die Absicht, die Fragen der Sozialversicherung, die ja letzten Endes breite Schichten des österreichischen Volkes betreffen, mit den Möglichkeiten, die in der derzeitigen Wirtschaftslage und Budgetsituation gegeben sind, einer schrittweisen Verbesserung zuzuführen. Wir alle haben das schon bei den drei vorangegangenen Novellen getan. Wir haben, wenn auch verschiedene Einstellungen zu diesen Fragenbereichen vorhanden sind, diesen Gesetzen unsere Zustimmung gegeben.

Es war schon sehr verlockend, jenen schweren Angriff, den der Herr Abgeordnete Kulhanek hier im Rahmen der Sozialversicherungsfrage gestartet hat, zu behandeln und ihm die entsprechende Antwort zu geben. Aber es ist für mich noch verständlich, daß ein Vertreter der Selbständigen auch dann, wenn er mit dem Brustton der Überzeugung behauptet, er trete für die Kleinen ein, gleich-

zeitig die Riskengemeinschaft der Hoch- und Höchstverdienenden ausschließt, um die Kleinen sozusagen stärker belasten zu können. Darüber kann man eben verschiedener Meinung sein.

Die Problematik im Rahmen der Selbständigenversicherung — Herr Abgeordneter Kulhanek, das habe ich damals am Donnerstag bei der Budgetberatung über das Kapitel Sozialversicherung gesagt — ist die Frage der Riskengemeinschaft. Nehmen Sie zur Kenntnis: Wir Sozialisten werden diese Riskengemeinschaft der unselbständig Erwerbstätigen — ganz gleichgültig, ob Sie das Verlangen stellen, daß die Versicherten nach Einkommen auseinandergerissen werden, oder ob Sie das Verlangen nach dem Selbstbehalt und der Zuzahlung stellen — immer wieder verteidigen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Aber wenn man das — wie es eben der Fall war — aus dem Munde eines Arbeitnehmervertreters hört, dann muß man schon sagen: Das heißt die Dinge auf den Kopf stellen. Wir haben in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß mit der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht ein ähnlicher Schritt in bezug auf die Beseitigung der Unterversicherung durchgeführt wird. *(Abg. Altenburger: „Nur“ hat es geheißen!)* Ja, Kollege Altenburger! Ich bitte, ich werde jetzt sehr, sehr sachlich werden *(Heiterkeit bei der ÖVP)*, denn in dem Moment, wo ich mit Zahlen arbeite, brauche ich nicht politisch zu sein. Die Zahlen sprechen für sich.

Was wir an diesem Gesetz bekrittelt haben, was ich auch im Ausschuß bekrittelt habe — wenn man sich noch daran erinnern kann —, ist, daß wir in den derzeit vorhandenen, noch aus der Koalitionszeit stammenden Lohnklassen eine degressive Regelung haben. Ich darf in Erinnerung bringen, daß diese degressive Regelung schon immer von uns bekämpft worden ist. Aber schon immer waren die Schwierigkeiten auf der Arbeitgeberseite, auf Ihrer Seite, so stark, daß Sie den Grundsatz des Versicherungsprinzips in der Arbeitslosenversicherung ganz einfach nicht haben gelten lassen wollen.

Dagegen wenden wir uns! Wir haben jetzt — ich weiß jetzt die Ziffern nur sehr grob — in der ersten Lohnklasse — man kann es sich ja ausrechnen —, etwa 150 bis 180 S, 96 S Grundbetrag der Arbeitslosenversicherung gehabt. Sie werden sehr leicht daraus erkennen, daß das, auf 150 bezogen, etwa 60 Prozent sind und, auf 180 bezogen, etwas über 50 Prozent. Schauen Sie sich nur die 28. Lohnklasse, die bisher gegolten hat, an: Da waren es bei 680 bis 700 S 252 S; Sie kommen drauf, daß das etwa 36 Prozent sind. Das ist die degressive Methode, die dadurch entsteht, daß

Ing. Häuser

man unten etwa mit 60 Prozent beginnt, aber dann nicht mehr in Prozentsätzen weiterrechnet, sondern den starren Betrag von je 6 S Erhöhung pro 20 S Lohnanteil gibt, wodurch eine ständige Verminderung des Arbeitslosengeldes im Zusammenhang mit dem Lohn oder Gehalt, den man vorher gehabt hat, eintritt.

Wir haben den langjährigen Wunsch — und ich nehme an, Kollege Altenburger, auch die Kollegen christlichen Gewerkschafter haben ihn —, daß auch das Arbeitslosengeld in eine Relation zum Einkommen gebracht wird und doch nicht in steigendem Maße sinkt.

Was ist jetzt mit der Novelle, mit der versucht wird, die Unterversicherung in den Grenzen zu beseitigen, wie sie vorliegen? Je länger die 6 S-Grenze beibehalten wird, desto niedriger wird der Prozentsatz. Stellen Sie sich einmal vor: Die Geldwertverdünnung wird stärker werden, und wir werden dann 6000 oder 7000 S als einen Lohnanteil drinnen haben, den wir dann auch arbeitslosenversicherungsmäßig erfassen müssen. Dann wird der Betroffene 25 oder 22 Prozent von dem Lohn, den er gehabt hat, bekommen.

Dagegen kämpfen wir. Ich weiß nicht, warum man sich so aufregt, wenn hier sachlich festgestellt wird, daß man, wie es jetzt der Fall ist, im Rahmen der 39. Lohnklasse bei einem Einkommen von 920 S 318 S bekommen wird. Kollege Altenburger, das ist ja nur mehr ein schwaches Drittel dessen, was man an Lohn gehabt hat. Ich glaube, gerade in einer Zeit, wo wir leider damit rechnen müssen, daß ein größerer Teil als bisher von unselbständig Erwerbstätigen arbeitslos wird, haben wir doch alle zusammen ein Interesse, deren soziale Lage so günstig als nur möglich zu gestalten.

Daher unser Vorschlag — das bleibt immer noch degressiv —, durch eine Erhöhung des Steigerungsbetrages von 6 S auf 8 S eine Erleichterung herbeizuführen. Wir haben gar nicht den Mut gehabt zu sagen: Weg mit der Degression, 50 Prozent — ähnlich wie wir es beim Krankengeld haben — der Beitragsgrundlage ist das Krankengeld. Hier haben wir eine ganz andere Regelung. Man kann doch jetzt nicht so tun: Hier verwalten wir Sozialisten zuzusagen mehrheitlich. Wir verwalten diese Sozialeinrichtungen alle zusammen. Ich glaube, wir haben alle zusammen aus unserer sozialen Einstellung heraus versucht, Lösungen zu treffen, die die soziale Sicherheit der Leute einigermaßen garantieren.

Aber hier wird nicht garantiert. Und man darf doch um Gottes willen noch bei einem Gesetz eine Unzukömmlichkeit aufzeigen, noch dazu, wo wir — und auch das haben wir im

Sozialausschuß gesagt — sachliche Argumente dafür haben, daß man in dem Bereich nicht davon reden kann, daß es die Mittel dafür nicht gäbe. Das ist ja auch wieder eine vollkommen falsche Darstellung der Situation. Das Arbeitslosengeld — und gleich jetzt wieder zu meinem Freund Kollegen Altenburger —, das man anfänglich in der Krisenzeit ausbezahlt hat, ist schon lange zurückgezahlt worden. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Kollege Altenburger, das, was jetzt im Reservefonds vorhanden sein sollte, ist ein kraft Gesetzes zweckgebundener Betrag, den sich der Herr Finanzminister überhaupt nur ausleihen kann. Er darf ihn gar nicht anders verwenden. Wenn der Rechnungshofbericht für 1966 feststellt, daß zwar 1200 Millionen Schilling — sehr grob gesprochen — zu Buch stehen, aber gleichzeitig auch feststellt, daß sie nur zu Buch stehen und nicht vorhanden sind, dann darf man doch wahrlich jetzt nicht die Sozialisten schuldig sprechen, wenn man das Verlangen stellt, soziale Maßnahmen zu setzen, die bei weitem nicht das kosten, was in dem Fonds vorhanden ist.

Ich möchte noch etwas zu diesem Bereich sagen. Wir haben eine Aufstellung über die geschätzten Einnahmen bekommen. Die Differenzen zwischen diesen beiden Beträgen sind — der Kollege Horr hat darauf hingewiesen — sehr unterschiedlich. Die Einnahmen des Finanzministers — und das habe ich auch bei der Behandlung des Kapitels Soziale Verwaltung bekrittelt — werden bewußt sehr niedrig geschätzt, um dann zuzusagen einen entsprechenden Polster zu haben. Genau dasselbe ist hier von meinen Freunden Pansi und Horr bekrittelt worden. Man nimmt mit Absicht einen niedrigen Geldeingang, damit man leichter begründen kann, warum man den Antrag der Sozialisten ablehnt. Aber ich muß es Ihnen überlassen, meine Damen und Herren: Wenn Sie die Dinge sachlich prüfen, dann werden Sie daraufkommen, daß das weder ein Wahlschlager war, was hier vorgetragen wurde, noch ein politischer Affront gegen die Österreichische Volkspartei. Es war der Appell an Sie, ein soziales Verhalten an den Tag zu legen, mit der Begründung, daß das Forderungen sind, die wir seit langem gemeinsam erhoben haben, und mit der Feststellung, daß die Mittel für die Erfüllung dieses unseres Verlangens vorhanden wären. An Ihnen liegt es jetzt, die politische Konsequenz zu ziehen und diesem Antrag zuzustimmen oder nicht. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Kabesch** (*Schlußwort*): Herr Präsident! Hohes Haus! Dem vom Herrn Abgeordneten Horr eingebrachten Antrag trete ich nicht bei. (*Rufe bei der SPÖ: Das ist ein Gewerkschafter!*)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) — Bitte, wir sind bei der Abstimmung.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird. Da ein Abänderungsantrag vorliegt, werde ich getrennt abstimmen lassen.

Zu Artikel I bis einschließlich Ziffer 2 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Horr und Genossen vor. Diesem zufolge soll sowohl die im Ausschlußbericht festgelegte Fassung des Absatzes 3 geändert werden als auch der Absatz 5 eine neue Fassung erhalten.

Ich lasse zunächst über Ziffer 3 in der Fassung des Abänderungsantrages abstimmen und, falls dieser keine Mehrheit findet, über Ziffer 3 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Ziffer 3 in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Horr und Genossen ihre Zustimmung geben, durch den sowohl die Ausschlußfassung des Absatzes 3 als auch der Absatz 5 des § 21 ASVG. geändert werden sollte, ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die der Ziffer 3 in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu den restlichen Teilen der Vorlage liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem restlichen Teil der Vorlage samt Titel und Eingang in der Fassung der Regierungsvorlage ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (668 der Beilagen): Bundesgesetz zur Sicherung des Bestandes von Kohlen- und Buntmetallerzbergbauen und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe (Bergbauförderungsgesetz 1968) (697 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bergbauförderungsgesetz 1968.

Berichterstatter ist Abgeordneter Dr. Bassetti. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Bassetti**: Hohes Haus! Namens des Handelsausschusses habe ich über das Bergbauförderungsgesetz 1968 zu berichten.

Das Bergbauförderungsgesetz 1963 war vor allem erlassen worden, um den Kohlenbergbau und den Buntmetallerzbergbau in ihrem Bestand zu sichern.

Da das Bergbauförderungsgesetz 1963 mit Ablauf des 31. Dezember 1967 außer Kraft tritt, ergibt sich die Notwendigkeit, für weitere fünf Jahre gesetzliche Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes von Kohlen- und Buntmetallerzbergbauen und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe vorzusehen. Da die Handhabung des Bergbauförderungsgesetzes 1963 einzelne Änderungen nahegelegt hat, wurde von einer Verlängerung des bis Ende 1967 befristeten Gesetzes abgesehen und die Erlassung eines neuen Bergbauförderungsgesetzes in Betracht gezogen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1967 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pay, Dr. Tull und Neumann

Dr. Bassetti

sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Vizekanzler Dr. Bock das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (668 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall von Wortmeldungen bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen somit in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Neumann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Neumann** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Regierung der Österreichischen Volkspartei hat seit ihrem Bestande der Sicherung der Arbeitsplätze, die heute nicht nur in Österreich, sondern auch in vielen anderen Ländern der Welt gefährdet sind, ihr ganzes Augenmerk zugewendet. Innerhalb dieser Politik ist es im besonderen der Bergmannstand gewesen, für den eine Reihe von Initiativen zur Existenzsicherung ergriffen wurden. (*Abg. Czettel: Zum Beispiel?*) Ich erinnere zum Beispiel an die ERP-Kredite in einer Größenordnung von 300 Millionen Schilling und daran, daß praktisch das ganze ERP-Programm 1967 abgestimmt war und abgestimmt ist auf strukturpolitische Maßnahmen und damit auf die Sicherung der Arbeitsplätze.

Ich erinnere weiter an das Gesetz über die Sonderunterstützung für Bergleute im Bereiche der sozialen Verwaltung und daran, daß die Umschulungsprämien im Rahmen der Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik verdoppelt wurden.

Durch all diese Initiativen haben wir erreicht, daß mit Stand vom 1. Oktober 1967 bei den Arbeitsämtern nur insgesamt 24 Bergleute als arbeitslos gemeldet waren. (*Abg. Sekanina: Ab 1. Jänner 1968 kommen 409 aus der LAKOG dazu!*) Darüber werden wir noch reden, Herr Kollege Sekanina! Die Voraussagen der Sozialistischen Partei haben sich seit Karl Marx noch nie bewahrt! (*Beifall bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Du meine Güte! — Abg. Sekanina: 409 kommen dazu!*)

Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetz über die Bergbauförderung haben die Initiativen der ÖVP-Regierung für den Bergmannstand einen weiteren Höhepunkt erreicht. (*Abg. Pay: Was habt ihr über den Weg der Koalitionsregierung gemacht? Gekürzt um 20 Prozent!*) Dazu kommen wir auch noch, Herr Kollege! (*Ruf bei der ÖVP: Lassen Sie ihn raunzen!*) Ich bitte, etwas zuzuhören. Ich habe die ganze Woche und das ganze Jahr auch der sozialistischen Opposition sehr aufmerksam zugehört, ich nehme das gleiche Recht auch für mich in Anspruch! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Lassen Sie mich nun zum Bergbauförderungsgesetz, das uns heute zur Behandlung vorliegt, einige Bemerkungen machen. So gegen Ende der fünfziger Jahre wurde die Forderung nach einer staatlichen Bergbauförderung immer größer. Es deckt sich dieser Zeitpunkt ungefähr mit jener Zeit, wo andere Energieträger als die Kohle auf dem Energiemarkte in zunehmendem Maße aufgetreten sind.

Man könnte darüber sehr viel sagen. Ich möchte nur feststellen: Nicht die Absatzschwierigkeiten bei der Kohle waren die Ursache, warum uns diese neu aufgetretenen Energieträger in zunehmendem Maße in der Kohlenwirtschaft Sorge bereiteten, denn ungefähr gleich mit dem Auftreten dieser neuen Energiequellen ist in Österreich auch der Energiebedarf angestiegen, und er hat sich ja bekanntlich in den letzten zehn Jahren in unserem Lande, aber auch sonst in der Welt mehr als verdoppelt, sondern die Bequemlichkeit und wohl auch der Preis sind die Ursache, daß der Kohlenwirtschaft diese neuen Energiequellen in zunehmendem Maße zur Konkurrenz geworden sind.

Obwohl auch die Kohlenwirtschaft im Laufe der Zeit ihre Preise ständig erhöhte — seit den fünfziger Jahren ungefähr um 100 Prozent —, sind auf Grund dieser Konkurrenz die Markterlöse der Kohle auf dem Energiemarkt schon lange nicht mehr kostendeckend. Von Gewinnen für notwendige Investitionen, vor allem bei den Kohlengruben, war schon lange nicht mehr die Rede.

Aber auch die bescheidenen Gewinne der Tagbaue haben nicht ausgereicht, um all die notwendigen Investitionen, um die notwendige Rationalisierung der Kohlenwirtschaft vorzunehmen.

Das alles — man könnte noch viel mehr darüber ausführen — sind die Gründe, warum der Ruf nach einer staatlichen Bergbauförderung immer lauter geworden ist. Es wurde gefordert, der Staat möge durch eine staatliche Bergbauförderung einen Preisausgleich schaffen, er möge beitragen zu den

Neumann

notwendigen Investitionen, und er möge auch durch eine staatliche Bergbauförderung zu den unumgänglich notwendigen Stilllegungen einen Beitrag leisten.

Begründet wurde diese Forderung nach der staatlichen Bergbauförderung mit Recht nicht nur damit, daß es trotz dieser neuen Energiequellen gilt, die rund 10.000 Arbeitsplätze unserer heimischen Bergleute zu sichern, sondern auch damit, daß der heimische Kohlenbergbau trotz der neuen Energiequellen über die Sicherung der Arbeitsplätze hinaus eine wichtige staatspolitische, eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion zu erfüllen hat. Eine zu starke Einschränkung unseres heimischen Kohlenbergbaues kann vom Standpunkt der Wehrpolitik, vor allem vom Standpunkt der Wehrpolitik eines neutralen Staates, der im Ernstfall nicht sofort auf die Hilfe von Verbündeten zurückgreifen kann, nicht vertreten werden. Es gelten in dieser Richtung die gleichen Grundsätze wie für unsere heimische Landwirtschaft.

Aus all diesen Gründen, Hohes Haus, ist es im Laufe der Jahre zur offiziellen Bergbauförderung durch den Staat, zum Bergbauförderungsgesetz 1963 gekommen.

Jetzt komme ich zur Beantwortung des Zwischenrufes des Kollegen Pay: Jährlich wurden seither dem Kohlenbergbau im Rahmen dieses Bergbauförderungsgesetzes finanzielle Mittel zugeführt. Vom Jahre 1963 bis einschließlich des Jahres 1966 waren es insgesamt 232 Millionen Schilling, das sind im Jahresschnitt rund 60 Millionen Schilling. Im Jahre 1967, also schon in der Zeit der ÖVP-Regierung, sind es jedoch bereits 116,9 Millionen Schilling, die — also im heurigen Jahre — der Bergbauförderung schon zugeführt wurden (*Abg. Pay: Im Vorjahr waren es 43 Millionen!*), und weitere 6 Millionen Schilling sind noch für die LAKOG, wo nach Beginn der Budgeterstellung die Katastrophe eingetreten ist, schon jetzt vorgesehen.

Hohes Haus! Ich bin fest davon überzeugt, daß es genauso wie im Jahre 1967 auch im Jahre 1968 vor allem infolge der gewaltigen, furchtbaren Katastrophe bei der LAKOG zu einer weiteren Aufstockung der Bergbauförderungsmittel kommen wird. Ich glaube sagen zu können: Das alles sind leuchtende Beweise dafür, daß die ÖVP-Regierung unseres Landes zum österreichischen Kohlenbergbau eine sehr, sehr positive Einstellung hat! (*Abg. Pay: 60 Millionen Schilling fehlen ohne die Katastrophe bei der LAKOG!*) Über das, was ich soeben gesagt habe, werden wir nächstes Jahr weiterreden, Herr Kollege Pay!

Hohes Haus! Daß die ÖVP-Regierung nicht nur zum Kohlenbergbau eine sehr positive Einstellung hat, sondern auch zu diesem

Hause ... (*Abg. Pay: Herabsetzung der Förderung auf 3 Millionen Tonnen!*) Ich stelle nur fest, daß die sozialistische Regierung von England weit mehr Kohlengruben zugesperrt hat als die ÖVP-Regierung in Österreich. (*Beifall bei der ÖVP.*) Seit der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues in England wurden von der englischen sozialistischen Regierung insgesamt 300 Gruben geschlossen. Die Sozialdemokraten in Schweden haben den Kohlenbergbau überhaupt zur Gänze aufgegeben. Das möchte ich dazu festgestellt haben.

Hohes Haus! Der § 1 des uns heute zur Beschlußfassung vorliegenden Bergbauförderungsgesetzes beweist, daß die Regierung nicht nur zum Kohlenbergbau, sondern auch zu diesem Hause und damit zur Demokratie eine sehr positive Einstellung hat. In diesem § 1 heißt es nämlich, daß die Höhe der Bergbauförderungsmittel zwischen dem Kohlenbergbau und dem Buntmetallerzbergbau nicht mehr wie bisher durch die Regierung, sondern durch das Parlament, und zwar bereits im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes, festzulegen ist. Diese Tatsache ist überhaupt der wichtigste Fortschritt des uns heute vorliegenden Bergbauförderungsgesetzes 1968.

Lassen Sie mich noch einige Bemerkungen zu den Abänderungswünschen machen, die von der sozialistischen Opposition im Handlungsausschuß vorgetragen wurden. Leider können wir diesen Abänderungswünschen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beitreten.

In einem Abänderungsantrag wurde die Forderung erhoben, die Bergbauförderungsmittel von jedweder Steuer zu befreien. Diese Forderung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und würde außerdem dem Kohlenbergbau nichts bringen, weil die geförderten Gruben in Zukunft vor allem durch die Zusammenlegung der Grube Fohnsdorf mit der GKB kaum mehr Gewinne abwerfen werden und somit auch keine Steuern zu entrichten sind.

Die zweite Forderung, das Sozialministerium in die Vollziehung dieses Gesetzes miteinzubeziehen, bringt dem Kohlenbergbau ebenfalls nichts und würde, wenn sie verwirklicht würde, zu einer weiteren Verkomplizierung der Kompetenzen der Verwaltung führen, die wir ja vereinfachen wollen. (*Abg. Pay: Das war ein Verlangen des Sozialministeriums! Ausdrücklich in der Stellungnahme des Sozialministeriums!*) Ich komme noch darauf zurück. Ich wiederhole noch einmal, was ich bereits an dieser Stelle ausgesprochen habe (*Abg. Pay: Sie sprechen gegen Ihr Sozialministerium!*): Die Vereinfachung der Verwaltung muß bei der Vereinfachung der Gesetze

Neumann

beginnen, auch bei der Vereinfachung jener Gesetze, die vom Hohen Haus hier in Wien beschlossen werden! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Abschließend möchte ich zu diesen Abänderungswünschen festhalten, daß aus diesen Anträgen eigentlich eine Inkonsequenz der Sozialistischen Partei gegenüber dem Kohlenbergbau herauspricht. (*Abg. Czettel: Wieder einmal!*) In Ihrem Initiativantrag zur Verlängerung des Bergbauförderungsgesetzes vom 21. Juni 1966, den ich mir sehr genau angeschaut habe, ist von diesen Abänderungswünschen mit keinem einzigen Wort die Rede. Die Sozialistische Partei weiß also anscheinend auch heute noch nicht, was sie eigentlich für den Kohlenbergbau wirklich tun will. (*Abg. Pay: Das ist Demagogie, was Sie treiben!*) Das ist keine Demagogie! Bitte in diesem Initiativantrag nachzulesen, dort ist von diesen Wünschen keine Rede! Und da erlaubt sich die Sozialistische Partei noch ständig, unserer Regierung eine oberflächliche und widersprüchliche Vorbereitung von Gesetzesvorlagen vorzuwerfen. (*Abg. Pay: Da muß man lachen!*)

Hohes Haus! Ich kann das Kapitel Bergbauförderungsgesetz doch nicht abschließen, ohne vorher mit einer — das Stichwort ist gefallen — Demagogie abzurechnen, die, ich möchte sagen, wie ein roter Faden durch die ganze Budgetverhandlung 1968 gegangen ist, nämlich mit der Demagogie, daß man ständig zwischen Bergbauförderung und Landwirtschaft Vergleiche anstellt (*Ruf bei der SPÖ: Natürlich! — Abg. Pay: Sie haben ja auch früher verglichen!*) — ich werde diesen Vergleich fortsetzen — und daß man ständig versucht, den Bergmann gegen den Bauern und umgekehrt auszuspielen. (*Abg. Pay: Aber woher denn! Das hat kein Mensch gesagt!*) Man braucht sich da aber keine Hoffnungen zu machen (*Abg. Pay: Lächerlich, so was!*), denn die Bergleute und die Bauern sind bessere Rechner, sie sind bessere Volkswirtschaftler als jene, die diese Demagogie betreiben. Bergleute und Bauern sind Jahrhunderte hindurch durch eine gemeinsame Geschichte, durch eine gemeinsame Aufgabe verbunden, die darin besteht, daß beide die Früchte ihrer Existenz dem heimatlichen Boden in schwerer Arbeit abzurufen haben, daß beide, der Bergmann und der Bauer, bei der Ausübung ihres Berufes täglich und stündlich mit den Gefahren und den Unbilden der Natur konfrontiert sind.

Die Bergleute und die Bauern wissen sehr genau, daß, was die staatliche Förderung anlangt, ein großer Unterschied besteht. Wir haben nämlich in Österreich in der Landwirtschaft über 700.000 Berufstätige, im Kohlenbergbau sind es nur insgesamt rund

10.000. Wir wissen, daß die heimische Landwirtschaft 82 Prozent des heimischen Nahrungsmittelbedarfes erzeugt, während der heimische Kohlenbergbau nur mit 14 Prozent am Rohenergieverbrauch dieses Landes beteiligt ist.

Hohes Haus! Dem letzten Bergmann leuchtet es ein, daß auf Grund dieser Tatsachen die Landwirtschaftsförderung eine andere Größenordnung als die des Kohlenbergbaues haben muß. Wenn hier schon Vergleiche angestellt werden und man in dieser Frage objektiv sein will, dann muß man auf Grund dieser Unterschiede die Kohlenbergbauförderung und die Landwirtschaftsförderung nicht in der Summe, sondern pro Kopf betrachten.

Pro Kopf, pro Bergmann, beträgt die Kohlenbergbauförderung im Jahre 1967 13.900 S, die Landwirtschaftsförderung macht im Jahre 1967 pro Berufstätigem in der Landwirtschaft insgesamt 1662 S aus. (*Abg. Pay: Das ist eine Milchmädchenrechnung!*)

Über diese Tatsachen muß man also reden, wenn man die Frage Kohlenbergbauförderung und Landwirtschaftsförderung einer objektiven Betrachtung unterziehen will. Mit einer Demagogie in dieser Frage wird weder dem Bergmann noch dem Bauern noch diesem Lande, dem wir alle dienen wollen, ein guter Dienst erwiesen. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: Dann hören Sie auf zu reden!*)

Hohes Haus! Ich möchte noch festhalten, daß es auch mit den finanziellen ... (*Abg. Probst: Womit wollen Sie dann helfen?*) Davon rede ich ja schon eine Viertelstunde, Herr Minister! Da haben Sie sehr schlecht zugehört, und ich möchte Sie bitten, das nächste Mal besser zuzuhören. Ich habe Ihnen auch immer sehr aufmerksam zugehört!

Die ÖVP-Regierung beweist, daß sie für die Bergbauförderung mehr tut, als früher geschah, als die Sozialisten noch in der Regierung gesessen sind. (*Abg. Pay: 40 Millionen Schilling für Plakatpropaganda! Genau 40 Millionen fehlen uns!*)

Meine Herren von der sozialistischen Opposition, ich bin sehr, sehr froh, daß Sie diese Frage angeschnitten haben. Auch diese Frage geht bei Ihrer Fraktion wie ein roter Faden durch die Budgetverhandlungen. Ich darf sagen, Herr Kollege Pay, daß die Beträge, die die Stadtgemeinde Wien für die Information ausgibt, viermal so hoch sind wie die der Bundesregierung. (*Abg. Czettel: Haben Sie die Bergbauförderungsmittel erhöht oder nicht? — Abg. Pay: Nicht erhöht!*) Natürlich, wir haben sie erhöht, sehr beachtlich erhöht! Die Stadtgemeinde Wien — das möchte ich auch noch sagen — gibt viermal soviel für

Neumann

die Information aus, Ausgaben, derentwegen Sie die Bundesregierung kritisiert haben, aber keinen einzigen ... (Abg. Weikhart: Wieso wissen Sie denn das? Beweisen Sie das durch Ziffern! Sie kennen ja nicht einmal das Budget von da drüben! Reden Sie nicht über Wien, wenn Sie keine „Wiener Idee“ haben!) Herr Staatssekretär! Die Stadtgemeinde Wien gibt für die Information bei einem Budget von 11 Milliarden Schilling insgesamt 20 Milliarden aus (Heiterkeit), das macht — in Relation gebracht — viermal soviel aus wie die diesbezüglichen Ausgaben der österreichischen Bundesregierung! (Abg. Weikhart: Die geben mehr aus, als sie einnehmen! — Ruf bei der SPÖ: Das sind ja Zauberer!) Das möchte ich also dazu festgestellt haben.

Ich möchte zum Schluß noch festhalten, daß es durch die Bergbauförderung ... (Abg. Libal: Sie werden über den roten Faden stolpern, wenn Sie so weitermachen!) Passen Sie auf, daß Sie nicht stolpern! Lassen Sie das meine Sorge sein.

Hohes Haus! Ich möchte noch feststellen, daß es mit der finanziellen Bergbauförderung allein gar nicht möglich sein wird, das eigentliche Kohlenproblem, das ja ein Feinkohlenproblem darstellt, hier stimme ich mit der Opposition überein, einer Lösung zuzuführen. Hier stimme ich mit vielen Pressestimmen, auch der Sozialistischen Partei, überein, die es nicht verstehen können, daß trotz der großen Feinkohlenvorräte, die sich in Österreich in einer Größenordnung von 3 Millionen Tonnen bewegen, die in Österreich auf die Verstromung warten, jährlich beachtliche Kohlenmengen aus dem Ausland zur Verstromung nach Österreich gebracht werden. (Abg. Steininger: Da müssen Sie den Handelsminister fragen!) Moment, bitte, ich komme schon an die richtige Adresse.

Ich habe mit großem Befremden, ja mit Erschütterung zur Kenntnis genommen, daß beispielsweise die Wiener Stadtwerke zusätzlich zu ihrem Erdöl- und Erdgasverbrauch jährlich über 200.000 t Kohle aus dem Ausland zur Verstromung importieren! (Abg. Pay: Sie verwechseln Steinkohle mit Braunkohle!) Kein einziger ... (Abg. Weikhart: Aber jetzt versagen Sie vollkommen! Sie müssen doch wissen, daß ein Unterschied ist zwischen der notwendig gebrauchten Steinkohle und der Braunkohle, daß es Kalorienunterschiede gibt! — Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)

Ich bin sehr froh, daß Sie auch dieses Stichwort genannt haben! Aber, verehrte Kollegen von der sozialistischen Opposition, geben Sie mir eine Antwort darauf, daß beispielsweise die KELAG jugoslawische Braunkohle — nicht Steinkohle! —, die auch in Kärnten gefördert

wird, jährlich in einer Größenordnung von 7000 bis 8000 t importiert. (Abg. Probst: Da wird sich die Schaumayer freuen! — Ruf bei der ÖVP: Die kann ja nichts dafür! — Anhaltende Unruhe. — Abg. Eberhard: Die hat doch überhaupt kein kalorisches Werk! Das ist doch die Höhe! — Zahlreiche Zwischenrufe.)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Meine Damen und Herren! Bitte etwas Ruhe! Bitte sich etwas zu beruhigen! Am Wort ist der Redner! Bitte die Zwischenrufe einzustellen!

Abgeordneter **Neumann** (fortsetzend): Hohes Haus! Die Frage der Kohlenimporte wird also bei der Erstellung des Energieplanes, über den jetzt flüssig verhandelt wird, sehr, sehr ernstlich zu prüfen sein.

Ich möchte abschließend sagen: Energieplan, Bergbauförderung, strukturpolitische, arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Maßnahmen, das sind die Schlüssel zum Erfolg! (Abg. Moser: Ein würdiger Vertreter der ÖVP!) Das sind die Schlüssel, daß die Arbeitsplätze in den Bergbaugebieten und in der ganzen Republik Österreich auch in der Zukunft gesichert bleiben.

Aus diesem Grunde werden wir von der Österreichischen Volkspartei dem vorliegenden Bergbauförderungsgesetz 1968, das einen gewaltigen Schritt nach vorne bedeutet, gerne unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Eberhard. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Eberhard** (SPÖ): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu den Ausführungen meines Vorredners möchte ich nichts anderes sagen als: Schuster, bleib bei deinem Leisten! (Beifall bei der SPÖ.) Es muß einem irgendwie sehr, sehr ... (Ruf bei der ÖVP: Der Oberkohlenhändler spricht!) Entschuldigen Sie! Wie muß einem zumute sein ... (Abg. Harwalik: Das ist Arroganz! — Weitere anhaltende Zwischenrufe.)

Präsident: Meine Damen und Herren! Wenn wir auch schon seit 9 Uhr sitzen, werden wir es doch noch die Stunde aushalten! Etwas mehr Ruhe!

Abgeordneter **Eberhard** (fortsetzend): Mein Vorredner hat über Bergbauprobleme gesprochen, sodaß man glauben konnte: Hier spricht ein echter Bergmann. Das ist diesen demagogischen Ausführungen des ... (Abg. Dr. Gruber: Sind Sie ein Bergmann? — Ruf bei der ÖVP: Wenn nicht, dann gehen Sie heim!) Herr Dr. Gruber! Da kann ich Sie befriedigen, ich kann Ihnen sagen: Ich war fünf Jahre lang Bergarbeiter! Ich kenne das Schicksal des Bergarbeiters! Sie kennen es nur vom Hörensagen! (Neuerliche anhaltende Zwischenrufe.)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Vielleicht wollen wir jetzt etwas sachlicher diskutieren und den Redner nicht unterbrechen.

Abgeordneter **Eberhard** (*fortsetzend*): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich nicht in geschichtlichen Ergüssen über das Bergbauförderungsgesetz ergehen. Ich will auch nicht so sehr über den Inhalt dieser Regierungsvorlagesprechen, denn dieses Gesetz bildet die Fortsetzung des Bergbauförderungsgesetzes 1963, mit einigen Abweichungen, wobei ich bedauere, daß darin arbeitsmarktpolitische Aspekte bei der Bergbauförderung keine Berücksichtigung finden.

Heute wurde in diesem Hohen Hause schon einmal der Satz geprägt, man solle keine Unwahrheiten im Raum stehen lassen. So darf auch ich mich einer Rede zuwenden, und zwar einer sehr großen Rede, die gestern der Herr Abgeordnete Krempl in diesem Hause gehalten hat, eine Rede, in der er in demagogischer Art und Weise versucht hat, die Damen und Herren dieses Hohen Hauses falsch zu informieren. Ich habe hier einen Auszug aus dem stenographischen Protokoll.

Herr Kollege Krempl! Sie haben gestern von dieser Stelle aus erklärt, daß Sie die Fabriken nennen können, die im Raume des Bezirkes Wolfsberg in der letzten Zeit neu gegründet worden sind. Sie haben hier eine Werkzeugfabrik angeführt, eine Textildruckmaschinenfabrik, ein Baustoffunternehmen, eine Baufertigteilfabrik (*Abg. Suppan: Nach dem ERP-Gesetz ist es untersagt, diese Firmen zu nennen!*) und ein Unternehmen, das Holz- und Aluminiumfenster erzeugt. Sie haben auch die Orte angeführt, in denen diese Fabriken stehen, zum Beispiel in St. Paul, das 14 km von Wolkersdorf entfernt liegt, in Mittlern in 40 km Entfernung, in Maria Rojach in 10 km Entfernung, in St. Leonhard in einer Entfernung von 13 km und schließlich in Klagenfurt in einer Entfernung von 60 km. (*Abg. Krempl: Rund!*)

Ich darf Sie jetzt von dieser Stelle aus fragen: Herr Kollege Krempl! Wo ist in Bad St. Leonhard, das nach Ihren guten Ortskenntnissen, von denen Sie dann später sprachen, nur 13 km von Wolkersdorf entfernt liegt, ein Betrieb gegründet worden, und zwar in diesem echten Notstandsgebiet, um das es sich dort handelt? (*Abg. Krempl: Kommen Sie nachher zu mir! Ich zeige es Ihnen!*) Was heißt, Sie werden es mir zeigen? Sie können es mir nicht zeigen (*Abg. Krempl: Natürlich!*), denn ich sage Ihnen, Herr Kollege Krempl: Nehmen Sie zur Kenntnis, ich maße mir nicht an, Ihnen zu sagen, ich kenne die Verhältnisse am steirischen Erzberg besser als Sie, aber ich maße mir das Recht an, hier zu sagen, daß ich die Verhält-

nisse im Lavanttal, glaube ich, doch besser kenne als Sie in der Steiermark draußen. (*Zustimmung bei der SPÖ. — Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Es gäbe heute noch viel zu der Rede des Herrn Abgeordneten Neumann und auch zu der Rede des Herrn Abgeordneten Krempl zu sagen. So hat zum Beispiel der Herr Abgeordnete Krempl gestern die Frage angeschnitten: Was hat die Kärntner Landesregierung zur Lösung der Frage LAKOG überhaupt beigetragen? Herr Kollege Krempl! Passen Sie gut auf! Die Kärntner Landesregierung hat im Jahre 1966 70 Millionen Schilling für Betriebsneugründungen als Darlehen zu einer Verzinsung von 4 Prozent und mit einer Laufzeit von 15 Jahren zur Verfügung gestellt, von denen bisher nur 13 Millionen Schilling in Anspruch genommen worden sind. Für das Jahr 1967 sind 100 Millionen Schilling für Betriebsneugründungen zur Verfügung gestellt worden, und zwar zu denselben Bedingungen: also 4 Prozent Verzinsung und 15 Jahre Laufzeit.

Daß die private Unternehmerinitiative nicht verstanden hat, aus diesem Angebot etwas zu machen, das ist nicht unsere Schuld, sondern die Schuld daran liegt anderswo.

Die Kärntner Landesregierung hat noch andere Leistungen vollbracht, und zwar mit Rücksicht auf die Existenz der Bergarbeiter und der LAKOG. Ich erinnere nun daran, daß seinerzeit die Landesregierung die Kärntner Elektrizitätsgesellschaft davon abgehalten hat, im Raume von Brückl ein kalorisches Werk auf Heizölbasis zu errichten, daß dieselbe Kärntner Landesregierung später im Verhandlungswege die KELAG dazu gebracht hat, mit einem zusätzlichen Stromlieferungsvertrag von der ÖDK zusätzlich Strom zu beziehen, was zur Folge hatte, daß bei der ÖDK in St. Andrä der Kohlenberg um 300.000 t abgebaut werden konnte. Erst in jüngster Zeit hat die Kärntner Landesregierung in der Marktgemeinde Sankt Stefan ein großes Industriegrundstück gekauft, damit sich ein privates Unternehmen dort etablieren kann.

Das sind die Leistungen, die die Kärntner Landesregierung auf diesem Gebiete erbracht hat. Und Sie fragen: Was hat die Kärntner Landesregierung getan? Nichts! — Ich habe Ihnen nun gesagt, was die Kärntner Landesregierung geleistet hat.

Kollege Neumann sagte, daß die KELAG Kohle aus Jugoslawien bezieht, um ihr kalorisches Kraftwerk zu heizen. Herr Kollege Neumann! Wissen Sie denn nicht, daß die KELAG überhaupt kein kalorisches Werk besitzt? Es ist eine Unwahrheit, was Sie von dieser Stelle aus gesagt haben. So kann man doch einem echten Problem nicht begegnen.

Eberhard

Heute hat Herr Vizekanzler Dr. Bock in seinen Ausführungen zu den einzelnen Reden und vor allem zu den Ausführungen meines Kollegen Pay einen Ausspruch in bezug auf die Lösung des Problems LAKOG getan. Von diesem Ausspruch bin ich sehr befriedigt. Herr Vizekanzler! Sie haben gesagt:

„Seien Sie aber versichert, daß das persönliche Schicksal der betroffenen Bergarbeiter den ersten und wichtigsten Programmpunkt bei diesen Überlegungen auch im Rahmen der Regierung darstellt.“

Herr Vizekanzler! Ich darf Ihnen sagen: Am Dienstag dieser Woche hat der Aufsichtsrat der LAKOG den einstimmigen Beschluß gefaßt, sowohl der ÖIG als auch der österreichischen Bundesregierung den Vorschlag zu unterbreiten, daß der Betrieb als solcher mit reduziertem Belegschaftsstand — was unausbleiblich sein wird — bis zum Jahre 1971 weitergeführt werden soll. Denn man hofft, bis dahin entsprechende Ersatzarbeitsplätze für die nun zu entlassenden Bergarbeiter zu schaffen.

Ich darf Sie, Herr Vizekanzler, und alle Mitglieder der österreichischen Bundesregierung bitten: Helfen Sie mit, daß dieses ernste Problem des Bezirkes Wolfsberg, von dem 1300 Existenzen abhängen, im Sinne einer gerechten, einer sozialen, vor allem aber auch im Sinne einer menschlichen Einstellung gelöst wird! Das wäre in diesem Zusammenhang meine Bitte an die österreichische Bundesregierung. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Integration über die Regierungsvorlage (661 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das 4. EFTA-Durchführungsgesetz abgeändert wird (684 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Doktor Fiedler. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Fiedler: Hohes Haus! Mit Beschluß des Rates der EFTA Nr. 11/1967 und des Gemeinsamen Rates der FINEFTA Nr. 10/1967 wurden Österreich und die Schweiz ermächtigt, den Zollabbau bei gewissen Waren der Zolltarifnummern 17.04, 18.06 und 19.08 auf der bisherigen Höhe, also bei 40 Prozent der am 1. Jänner 1960 bestandenen Ausgangszölle beziehungsweise des damals bestandenen Schutzelementes im Fiskalzoll auf Schokolade, zu belassen. Damit von dieser Ermächtigung innerstaatlich Gebrauch gemacht werde, hat die Bundesregierung am 14. November 1967 den gegenständlichen Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch den die im § 3 Abs. 1 des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes festgelegte Geltungsdauer um ein weiteres Jahr, also bis 30. Dezember 1968, verlängert werden soll.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Integration hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1967 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnten auch Vizekanzler Dr. Bock und Bundesminister Dr. Tončić-Sorinj bei. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. Pittermann und Dr. Staribacher sowie Vizekanzler Dr. Bock das Wort.

Der Gesetzentwurf wurde unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Integration stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (661 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, darf ich den Herrn Präsidenten bitten, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Montag, den 18. Dezember, um 14 Uhr mit folgender Tagesordnung ein: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (630 und Zu 630 sowie 656 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1968 (650 der Beilagen): Spezialdebatte über die Beratungsgruppe XII. Diese umfaßt: Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 5 Minuten